

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage
zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen
zur energetischen Versorgung der Anlage
zur Herstellung von Wellpappenrohpapier
mit Dampf und zur Stromerzeugung**

am Standort Sandersdorf-Brehna

**für die Firma
Progroup Power 2 GmbH
Lindenallee 28
39288 Burg**

**vom 09.02.2023
Az: 402.2.4-44008/21/45
Anlagen-Nr. 7939**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	9
III	Nebenbestimmungen	9
1	<i>Allgemeines</i>	9
2	<i>Bauordnungsrecht</i>	11
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	12
4	<i>Luftreinhaltung</i>	15
5	<i>Lärmschutz</i>	19
6	<i>Arbeitsschutz</i>	20
7	<i>Gewässerschutz</i>	26
8	<i>Bodenschutz</i>	34
9	<i>Abfallrecht</i>	34
10	<i>Naturschutz</i>	39
11	<i>Betriebseinstellung</i>	39
IV	Begründung	40
1	<i>Antragsgegenstand</i>	40
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	41
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	42
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	80
2.3	<i>Bericht über den Ausgangszustand</i>	81
3	<i>Entscheidung</i>	81
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	82
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	82
4.2	<i>Planungsrecht</i>	90
4.3	<i>Baurecht</i>	92
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	94
4.5	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	96
4.6	<i>Treibhausemissionshandel</i>	100
4.7	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz</i>	101
4.8	<i>Lärmschutz</i>	105
4.9	<i>Störfallvorsorge</i>	106
4.10	<i>Arbeitsschutz</i>	106
4.11	<i>Gewässerschutz</i>	108
4.12	<i>Bodenschutz</i>	114
4.13	<i>Abfallrecht</i>	115
4.14	<i>Naturschutz</i>	117
4.15	<i>Betriebseinstellung</i>	119
5	<i>Kosten</i>	119
6	<i>Anordnung der sofortigen Vollziehung (Abschnitt I Nr. 17)</i>	119
7	<i>Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG</i>	121
V	Hinweise	123
1	<i>Allgemeines</i>	123

2	Baurecht	123
3	Brand- und Katastrophenschutz	126
4	Luftreinhaltung	126
5	Arbeitsschutz	127
6	Gesundheitsschutz	127
7	Gewässerschutz	127
8	Naturschutz	129
9	Denkmalschutz	129
10	Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Genehmigung	129
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	130
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	131
ANLAGE 2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG	138
ANLAGE 3	Rechtsquelle	171



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.1.1.3, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Progroup Power 2 GmbH
Lindenallee 28
39288 Burg**

vom 08.09.2021 (Posteingang am 13.09.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 16.12.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle
mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (Heizkraftwerk)**

- mit einem maximalen Durchsatz an nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung in Höhe von 55 t/h,
- mit einem maximalen Durchsatz zur sonstigen Behandlung von Aschen in Höhe von 80 t/d,
- mit einer maximalen Lagermenge zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von 2.160 t,
- mit einer maximalen Lagermenge zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 9.800 t

**zur energetischen Versorgung
der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier mit Dampf
und zur Stromerzeugung
mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW,**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 50 Ersatzbrennstoffkessel und Nebenanlagen:

- BE 50.01 Brennstoffversorgung,
- BE 50.02 Reststoffkessel,
- BE 50.03 Rauchgasreinigung,
- BE 50.04 Wasser- Dampf- System,

Nebenanlage Bettaschesichtung,

Nebenanlage Reststoffbunker und Bioschlammstillen,

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna,**

Gemarkung: **Heideloh,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **177, 178, 179**

erteilt.

- 2 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Abweichung/ Erleichterung** von den Vorschriften des § 29 Abs. 8 BauO LSA i. V. mit Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL, d. h. Herstellen von Öffnungen in einer Brandwand gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im Brandschutznachweis vom 30.11.2022 dargelegt, gestattet.
- 4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Abweichung/ Erleichterung** von den Vorschriften des Abschnittes 5.7 der MIndBauRL, die Rauchableitung betreffend, gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im Brandschutznachweis vom 30.11.2022 dargelegt, gestattet.
- 5 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Abweichung/ Erleichterung** von den Vorschriften des § 35 BauO LSA, die Ausbildung notwendiger Flure betreffend, gem. § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im Brandschutznachweis vom 30.11.2022 dargelegt, gestattet.
- 6 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Abweichung/ Erleichterung** von den Vorschriften des Abschnittes 5.14.1 der MIndBauRL, die Löschgeräte und Wandhydranten betreffend, gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im Brandschutznachweis vom 30.11.2022 dargelegt, gestattet.
- 7 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens objektweise erst begonnen werden darf, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 8 Die beantragte **Ausnahme** gemäß § 24 von der Vorgabe in § 3 Abs. 6 Satz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) wird zugelassen (Nebenbestimmung unter III Nr. 4.3.2).
- 9 Der Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die **Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage** mit einer zulässigen Feuerungswärmeleistung von 105 MW gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.
- 10 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass spätestens drei Monate vor der geplanten Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage die vervollständigten Antragsunterlagen zur Dampfkesselanlage zur Erlaubnis der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz (Landesamt für Verbraucherschutz) zur Prüfung vorzulegen sind.
- 11 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die Anlagenteile, die dem Erlaubnisvorbehalt nach § 18 BetrSichV unterliegen, erst dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn dies von der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz (Landesamt für Verbraucherschutz) schriftlich bestätigt worden ist und die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vollzogen wurde.

12 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus Anlagen zur Dampferzeugung** (Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV)) aus dem Heizkraftwerk in das Kanalnetz des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland (TPM) und des Abwasserzweckverbandes (AZV) Westliche Mulde nach Behandlung im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen (GKW) in die Mulde gem. § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der AbwV sowie § 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) erteilt.

12.1 *Umfang der Indirekteinleitung*

An den Einleitpunkten zum Abwassernetz des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland und des AZV westliche dürfen folgende Mengen eingeleitet werden:

Herkunftsbereich	Q _{h, max} [m ³ /h]	Q _{d, max} [m ³ /d]	Q _{a, max} [m ³ /a]
Absalzung Dampfkessel (Anh. 31 Teil D3 AbwV; kontinuierlich)	2,5	60	21.900
Entwässerung (Anh. 31 Teil D3 AbwV; kontinuierlich)	---	5	1.825
Entleerung Dampfkessel (Anh. 31 Teil D3 AbwV; diskontinuierlich, 90 m ³ ; 10 x a)	---	---	900
Gesamtabwasser Anhang 31 AbwV	---	65	24.625

12.2 *Anforderungen an das Abwasser gemäß den Anhängen der AbwV*

Die Abwässer aus der Dampferzeugung werden dem Herkunftsbereich des Anhanges 31 AbwV zugeordnet und es sind die Anforderungen vor Vermischung gemäß Nebenbestimmung Nr. 7.2.2 unter Abschnitt III zu stellen.

12.3 *Örtliche Lage des Indirekteinleiters und der Probenahmestellen*

Umfang der Einleitung	Abwasseranfall: 24 h/d, 365 Tage/Jahr
örtliche Lage des Indirekteinleiters	Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Anhalt Bitterfeld Auf der Sonnenseite 3 06792 Sandersdorf-Brehna Gemarkung: Heidehloh Flur: 2, Flurstücke: 177, 178, 179
Einleitung in das Abwassernetz des	Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland und des AZV westliche Mulde in das Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen OT Greppin Salegaster Chaussee 2 06803 Bitterfeld-Wolfen
in die Mulde (Einleitbauwerk GKW bei Jeßnitz)	

Folgende Probenahmestelle für die Eigenüberwachung bzw. für die behördliche Überwachung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) sind vor Vermischung mit Abwässern anderer Herkunftsbereiche einzurichten:

Bezeichnung der Probenahmestelle	Lage im Koordinatensystem ETRS89/UTM, Zone: 32U;) sechsstellige Rechts- werte ohne Zonenkennzahl	Anforderung	Messstellen-Nr. (MSN)
Abwasser Dampferzeugung – Progroup Power 2 GmbH	RW*): 723.695 HW: 5.725.735	Anh. 31 Teil D AbwV, vor Vermischung	7200327174

13 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Wasserrechtliche Eignung** gemäß § 63 WHG hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerks festgestellt.

13.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in folgende HBV- und LAU- Anlagen untergliedert und wie folgt voneinander abgegrenzt und bezeichnet:

Anlagen-Nr.	Anlagenbezeichnung	Anlagenart	WGK; maßgebende Größe; Einstufung § 39 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
A	Dampfturbine	HBV	WGK 1; 10 m ³ ; A
B	Dampfturbinentrafo 10 kV/20 kV	HBV	WGK 1; 10 m ³ ; A
C	Netztrafo 20 kV/110 kV	HBVe	WGK 1; 25 m ³ ; A
D	Dampfumformstation	HBV	WGK1; < 1 m ³ ; A
E	Brennstoffbunker	LAU	awg; 8.082 t; ---
F	NaHCO ₃ - Silo / Kalkhydratsilo	LAU	WGK 1; 336 t; B
G	Ammoniaktank	LAU	WGK 2; 50 m ³ ; C
H	Feinaschesilo	LAU	WGK 1; 165 t; B
I-a	Flug-/ Kesselaschesilo A	LAU	WGK 1; 600 t; B

I-b	Flug-/ Kesselaschesilo B	LAU	WGK 1; 600 t; B
J	Filteraschesilo	LAU	WGK 1; 960 t; B
K	Grobaschesilo	LAU	WGK 1; 165 t; B
L	Kühlwasserkreislauf	LAU	WGK 1; 15 m ³ ; A
M	Ansatzbehälter Konditionierung Speisewasser	HBV	WGK 2; 0,2 m ³ ; ---
N	Ansatzbehälter Konditionierung Speisewasser	HBV-Anlage	WGK 1; 0,2 m ³ ; ---
O	Löschanlage	LAU-Anlage	WGK1; 5 m ³ ; A

13.2 Örtliche Lage der Anlage

Stadt/ Gemeinde	Sandersdorf-Brehna OT Heideloh
Straße	Auf der Sonnenseite 3
Gemarkung	Heideloh
Flur	2
Flurstücke	177, 178, 179
H-Wert (ETRS89/UTM Zone 32):	5.725.745
R-Wert (ETRS89/UTM Zone 32):	723.680
Die Anlage befindet sich in einem Schutzgebiet gem. § 2 Nr. 32 AwSV:	keine Trinkwasserschutzzone
Die Anlage befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet/ Risikogebiet gem. § 76, bzw. 78b WHG	kein Überschwemmungsgebiet/ Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebiet

14 Die Genehmigung erfolgt unter **Vorbehalt**, dass aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure sowie aus der Prüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle und den Unterlagen nach der BetrSichV ergeben können.

15 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

999.949,37 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: neunhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundvierzig EURO, siebenunddreißig Cent)

hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wurde.

- 16 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 17 Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
- 18 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 19 Die Kosten des Verfahrens trägt die Progroup Power 2 GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der Zuständigen Immissionsschutzbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert. Zudem sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst.

Nach Zustimmung der Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten und bestätigten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des Sicherungsmittels ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Ein Betreiberwechsel ist rechtzeitig vorher anzuzeigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf die Anlage nicht durch den neuen Anlagenbetreiber betrieben werden.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 1.2)

1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.

Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
- Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

1.6 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik

1.7 Alle unter III Nr. 1.5 und Nr. 1.6 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.8 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.

1.9 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

- 1.10 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde Immissionsschutzbehörde, verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

2 **Bauordnungsrecht**

- 2.1 Baubeginn, Überwachungs-/ Abnahmetermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Prüflingenieur für Statik rechtzeitig, jedoch spätestens 15 Werktagen vorher, anzuzeigen.

Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nrn. 2.8, 2.13, 2.14)

- 2.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.1)

- 2.3 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn ist die „Erklärung des Entwurfsverfassers über die Erstellung des Wärmeschutznachweises“ nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.4 Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung hat die Betreiberin die „Erfüllungserklärung (für Bestandsgebäude/ für Neubauten) nach § 92 Abs. 2 GEG“ der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Formulare für die Erfüllungserklärung sind unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/formulare/#c3603> zu finden.

- 2.5 Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.8)

- 2.6 Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist der Nachweis (Absteckriss) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.7 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise/ Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke,

- Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen im Land Sachsen-Anhalt über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.14)

- 2.8 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Anlage darf nicht vor Fertigstellung und Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des Prüfsachverständigen in Nutzung genommen werden.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Dem Prüfsachverständigen für Brandschutz ist der verantwortliche Bauleiter einschließlich seiner Kontaktdaten zu benennen.

Der Bauleiter muss über ausreichend Sachkunde verfügen, um den Brandschutznachweis sowie die ergänzenden Bedingungen des Prüfberichtes umsetzen zu können. Anderenfalls ist ein geeigneter Fachbauleiter zu bestellen.

- 3.2 Der geprüfte Brandschutznachweis sowie etwaige Ergänzungen, der Prüfbericht sowie etwaige Ergänzungen und die Baugenehmigung müssen dem Bauleiter/ Fachbauleiter vorliegen.

- 3.3 Dem Prüfsachverständigen für Brandschutz sind für die Bauüberwachung des bautechnischen Brandschutzes die Verwendbarkeitsnachweise vorzulegen.

Ihm müssen vor der abschließenden Bauüberwachung Kopien aller technischer Prüfberichte übergeben worden sein.

- 3.4 Zur Sicherstellung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der ergänzenden Bedingungen des vorliegenden Prüfberichtes ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen.

Auf die Bestellung des Fachbauleiters Brandschutz kann verzichtet werden, wenn der nach § 55 BauO LSA bestellte Bauleiter über die erforderliche Sachkunde auf dem Gebiet des Brandschutzes verfügt.

- 3.5 Da der Betreiberin die Pflicht obliegt, die bauausführende Firma von der Kontrollaufgabe des Prüfsachverständigen am Vorhaben in Kenntnis zu setzen, hat sie zu veranlassen, dass die bauausführende Firma dem Prüfsachverständigen den Baubeginn schriftlich anzeigt. Bauüberwachungs- und Abnahmetermine sind mindestens 15 Werktagen im Voraus zu vereinbaren.

- 3.6 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen.

Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.

- 3.7 Für die bereits bestehende Papiermaschine PM 3 wurden zur besseren Orientierung abgesetzte Feuerwehrrufenfelder für die einzelnen Gebäude, sowie die dazugehörigen

Feuerwehrlaufkarten installiert. In der Anzeige der Pforte erscheint das jeweilige Gebäude im Display. Um eine Einheitlichkeit sicherzustellen, ist dieses Verfahren für das geplante Heizkraftwerk fortzusetzen.

Die Details sind vor Ausführungsbeginn nachweislich mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

- 3.8 Die konkrete Lage der Feuerwehrumfahrt und Ausführung sind mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde nachweislich abzustimmen.
- 3.9 Es ist eine selbsttätige Feuerlöschanlage (Sprühflutanlage mit automatischer Auslösung, ergänzt durch Löschmonitore) zu errichten.
- 3.10 Der Kranführerstand darf ausschließlich zu Wartungsarbeiten genutzt werden, ein längerer Aufenthalt in diesem Bereich ist unzulässig.
- 3.11 Die tragenden Bauteile – „umklappbare“ Brandwand zwischen BA 1 (Brennstoffbunker) und BA 5 (Brennstoffannahme) in Deckenebene –, die diese Decke (gleichzeitig Dach) unterstützen, müssen mindestens feuerbeständig sein.
Im Bereich der „umgeklappten“ Brandwand dürfen keine Durchdringungen bzw. sonstige Öffnungen vorgesehen werden.
Das Dach ist aus nicht brennbaren Baustoffen zu errichten, es sind Maßnahmen zum Schutz vor einer Brandübertragung über das Dach vorzusehen (z. B. Bekiesung).
- 3.12 Die Brandmeldeanlage ist in der Kategorie 1 – Vollschutz auszuführen und nach DIN 14675 / VDE 0833-2 zu planen und zu errichten.
- 3.13 Das Heizkraftwerk ist mit einer Alarmierungsanlage auszustatten, die für die jeweilige Situation geeignet ist.
Die Alarmierung muss mindestens akustisch erfolgen.
In Bereichen mit sehr lauten Umgebungsgeräuschen sind zusätzlich ergänzende Maßnahmen (z. B. optische Alarmierung) vorzusehen.
- 3.14 Die notwendigen Treppenträume und sonstigen Rettungswege im Heizkraftwerksgebäude sowie die Hauptgänge und Wartungsstege im Kessel- und Maschinenhaus sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.
- 3.15 Die als Zuluftöffnungen vorgesehenen Türen und Tore müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr jederzeit zerstörungsfrei und ohne zusätzliche Hilfsmittel (auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung) geöffnet werden können.
Sektional- bzw. Rolltore sind mit Kettenzug oder vergleichbaren Einrichtungen auszustatten.
- 3.16 Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchtrichtung, d. h. von innen nach außen, jederzeit offenbar sein.
Die Türen sind mit Panikschlössern nach EN 179 oder anderen geeigneten Einrichtungen auszustatten, die es ermöglichen, die Türen jederzeit von innen ohne zusätzliche Hilfsmittel zu öffnen.
Türen, durch die Flucht- und Rettungswege in zwei Richtungen führen, dürfen nicht abschließbar sein.

- 3.17 Türen, die mit Zutrittskontrollen ausgestattet werden, dürfen elektrische Verriegelungen nach den Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVRT erhalten. Entsprechend Abschnitt C2.6.11 VVTB ist als Übereinstimmungsbestätigung mit den technischen Regeln der Muster-Richtlinien über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (M-AutSchR) eine ÜHP erforderlich. Das Bauprodukt ist entsprechend § 21 BauO LSA mit dem Ü-Zeichen zu kennzeichnen.
- 3.18 In den notwendigen Treppenträumen sind trockene Steigleitungen anzuordnen.
Die konkrete Lage und Ausführung ist mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde nachweislich abzustimmen.
- 3.19 Im BA 2 sind Feuerlöscher PG 50 anzuordnen. Die Anzahl und Lage der Löschgeräte ist nachweislich mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.
- 3.20 Die Notausgänge und Rettungswege sind mit beleuchteten bzw. hinterleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Diese sind so anzuordnen, dass von jeder Stelle eines Hauptgangs (bzw. eines Wartungsstegs) mindestens ein Rettungszeichen, das auf den nächstgelegenen Ausgang hinweist, gut erkennbar ist.
Größe und Lage der Zeichen sind in Abhängigkeit von der Erkennungsweite festzulegen.
- 3.21 Alle sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage, Druckerhöhungs- und Löschanlage, Entrauchung etc.) müssen über eine Sicherheitsstromversorgung verfügen.
Die Leitungen zur Versorgung dieser Anlagen sind mit Funktionserhalt entsprechend Abschnitt 5.3 Musterrichtlinie für brandschutztechnische Anforderungen (MLAR) auszuführen.
- 3.22 Die sicherheitstechnischen Anlagen sind vor der Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige nach TAnIVO prüfen zu lassen und danach wiederkehrend alle drei Jahre zu warten und zu prüfen.
- 3.23 Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen bzw. sind die bereits bestehenden Feuerwehrpläne fortzuschreiben.
Der Feuerwehrplan ist nach vorheriger Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen und sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle zuzusenden.
Der Feuerwehrplan ist 6fach in Papierform und 1 x als pdf- Datei der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.
- 3.24 Für das Gebäude sind eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.
- 3.25 Für die explosionsgefährdeten Bereiche sind die Ex- Schutz- Konzepte fortzuschreiben und in Explosionsschutzdokumente zu überführen.
- 3.26 Vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend sind die einzubauenden technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen, durch anerkannte Prüfsachverständige oder Sachkundige i. S. der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach Landesbauordnung (PPVO) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

4 Luftreinhaltung

4.1 Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

4.1.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

4.1.2 Die Fahrwege sind regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen

4.2.1 In der Bioschlammannahme ist stets ein Unterdruck zu erzeugen.

Die Abluft der Bioschlammannahme ist zu erfassen und zu behandeln. Diesbezüglich ist die erfasste Luft der Feuerung zu zuführen bzw. bei Anlagenstillstand über die Staub- und Aktivkohlefilter des Brennstoffbunkers zu reinigen.

4.2.2 Die Abwurfgrube der Bioschlammannahme ist mit einem verschließbaren Deckel auszustatten. Dieser Deckel ist stets geschlossen zu halten und darf nur für den Anlieferungsprozess geöffnet werden. Zudem darf die Öffnung des Deckels nur dann erfolgen, wenn alle Annahmetore des Reststoffbunkers vollständig geschlossen sind.

4.2.3 Die Annahmetore des Reststoffbunkers sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur für den Anlieferungsprozess geöffnet werden.

4.2.4 Zur Überwachung des Ausbrandes ist die Brennkammer mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Dabei ist der Messpunkt am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.

Es gelten die Verbrennungsbedingungen gemäß der 17. BImSchV.

4.2.5 Im Reststoffbunker ist stets ein Unterdruck zu erzeugen.

Die Abluft aus dem Reststoffbunker ist zu erfassen und der Feuerung zu zuführen bzw. bei Anlagenstillstand über die Staub- und Aktivkohlefilter des Brennstoffbunkers zu reinigen.

Die Abluft aus dem Reststoffbunker darf nur bei Anlagenstillstand über die Staub- und Aktivkohlefilter des Brennstoffbunkers geleitet werden.

4.2.6 Zur Minderung staubförmiger Emissionen sind Aggregate, Fördereinrichtungen und Bandübergaben des Bettaschesystems einzuhausen.

Sofern eine vollständige Einhausung nicht möglich ist, sind gleichwertige Maßnahmen zur Minderung staubförmiger Emissionen anzuwenden.

Ergänzend sind Punktabsaugungen an Aggregaten mit hoher Staubentwicklung, beispielsweise Sieb- oder Sichtaggregate, vorzunehmen. Die erfasste Luft dieser Einrichtungen ist einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Sofern die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht, sind bei stark staubenden Aschen Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Abwurfbändern sowie an Abkipp- und Verladezonen zu installieren.

4.2.7 Für die Anlage ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Abfallverbrennung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2019) 7987) einzuführen.

4.3 Siloanlagen

4.3.1 Die Anlage ist so auszurüsten, dass bei der Befüllung der Siloanlagen bzw. bei der Entleerung der Restproduktsilos entstehende Verdrängungsluft an den Emissionsquellen

- **Emi 50.02/1** – Siloabluft Grobasche,
- **Emi 50.02/2** – Siloabluft Feinasche,
- **Emi 50.03/2** – Siloabluft Additiv,
- **Emi 50.03/3** – Siloabluft Herdofenkoks,
- **Emi 50.03/4** – Siloabluft Filterasche und
- **Emi 50.03/6** – Siloabluft Flugasche

erfasst und über einen Staubfilter abgeleitet wird.

4.3.2 Die Emissionsquellen der Bioschlammsilos

- **Emi 50.1/2** – Siloabluft Bioschlamm

sind mit Aktivkohlefiltern auszustatten.

Es ist sicherzustellen, dass sowohl die Verdrängungsluft beim Befüllvorgang als auch mögliche Ausgasungen des Bioschlammes über die Aktivkohlefilter zur Reduzierung der Geruchsstoffemissionen auf ein Minimum gereinigt werden.

Die Funktionsfähigkeit der Aktivkohlefilter ist regelmäßig entsprechend der Herstellerangaben zu überprüfen. Ersatzaktivkohlefilter sind immer bereit zu halten. Im Fall einer Geruchsschwellenüberschreitung ist der Austausch des Filtermaterials umgehend erforderlich.

4.3.3 Die Emissionsquelle des Ammoniaktanks

- **Emi 50.3/5** – Siloabluft Ammoniakwasser

ist an der Auslassöffnung mit einem Wasserschloss zu versehen.

Während der Betankung ist die Verdrängungsluft über eine Pendelleitung dem Betankungsfahrzeug zurückzuführen.

4.3.4 Sowohl die Siloabluftfilteranlagen als auch die Aktivkohlefilter und der Staubfilter des Brennstoffbunkers sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten.

Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für die Filteranlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag, Uhrzeit, Dauer, vorzunehmen sind.

- Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- Funktionsprüfungen und olfaktorische Überprüfungen inkl. der Feststellungen und Ergebnisse aus den Prüfungen,
- Wechsel des Filtermaterials,

- Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.4 Emissionsbegrenzungen

4.4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die Emissionsquelle

- **Emi 50.03/1** – Rauchgas

keine der in der 17. **BlmSchV** festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten werden.

4.4.2 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquellen

- **Emi 50.01/1** – Bunkerabluft,
- **Emi 50.02/1** – Siloabluft Grobasche,
- **Emi 50.02/2** – Siloabluft Feinasche,
- **Emi 50.03/2** – Siloabluft Additiv,
- **Emi 50.03/3** – Siloabluft Herdofenkoks,
- **Emi 50.03/4** – Siloabluft Filterasche und
- **Emi 50.03/6** – Siloabluft Flugasche

die folgende Massenkonzentration eingehalten wird:

- **Gesamtstaub** **20 mg/m³.**

4.4.3 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquelle

- **Emi 50.02/3 – Punktabsaugung Bettaschesichtung**

die folgende Massenkonzentration eingehalten wird:

- **Gesamtstaub** **5 mg/m³.**

Die Emissionsquelle kann entfallen, wenn gewährleistet ist, dass alle Abluftströme aus der Bettaschesichtung entweder in die Aschesilos oder den Rauchgasweg des Kessels geleitet werden und somit über die Abgasreinigungseinrichtung des Kessels gereinigt werden.

4.5 Messung und Überwachung der Emissionen

4.5.1 *Emissionsquelle Rauchgas (Emi 50.03/1)*

4.5.1.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

Für die Durchführung von Einzelmessungen wird auf die 17. BlmSchV verwiesen.

4.5.1.2 Die Anlage ist mit einem funktionsfähigen Modul zur Emissionsdatenfernübertragung (EFÜ) auszurüsten.

Die Datenfernübertragung ist über das Internet sicherzustellen. (kontinuierliche Messung)

4.5.1.3 Die Aufzeichnungen der Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, von der Betreiberin mindestens fünf Jahre aufzubewahren

und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.5.1.4 Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Automatischen Messeinrichtung sowie über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist jeweils ein Bericht erstellen zu lassen und innerhalb der zulässigen Frist gemäß 17. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist jeweils eine Ausfertigung der Berichte innerhalb der o.g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mail- Adresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

- 4.5.1.5 Die Berichte sind auf der Grundlage des Mustermessberichtes für jährliche Funktionsprüfungen und Kalibrierungen bzw. für Emissionsmessungen in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Diese Mustermessberichte sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>

- 4.5.1.6 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Messstelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.
- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachten Emissionsbegrenzung sein.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

- 4.5.2 *Emissionsquellen Emi 50.02/1, 50.02/2, 50.02/3, 50.03/2, 50.03/3, 50.03/4 und 50.03/6*

- 4.5.2.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmung III Nr. 4.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetrieb-

nahme der Anlage sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

- 4.5.2.2 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nebenbestimmung III Nr. 4.4.3 festgelegten Emissionsbegrenzung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage sowie anschließend jährlich wiederkehrende Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist vom Datum der zuletzt durchgeführten Messungen auszugehen.

- 4.5.2.3 Auf Einzelmessungen an den Siloaufsatzfiltern

- **Emi 50.02/1** – Siloabluft Grobasche,
- **Emi 50.02/2** – Siloabluft Feinasche,
- **Emi 50.03/2** – Siloabluft Additiv,
- **Emi 50.03/3** – Siloabluft Herdofenkoks,
- **Emi 50.03/4** – Siloabluft Filterasche und
- **Emi 50.03/6** – Siloabluft Flugasche

zur Feststellung der Einhaltung der begrenzten staubförmigen Emissionen, kann verzichtet werden, wenn durch ein Filtergutachten und gegen Vorlage von jährlichen Wartungsprotokolle mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.

- 4.5.2.4 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist jeweils ein Bericht erstellen zu lassen und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist jeweils eine Ausfertigung der Berichte innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mail- Adresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

- 4.5.2.5 An die mit der Messung beauftragte Messstelle sind die in Nebenbestimmung III Nr. 4.5.1.6 aufgeführten Anforderungen zu stellen.

5 **Lärmschutz**

- 5.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen.

Dazu sind die in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Müller-BBM vom 18.08.2021 (Bericht-Nr.: M143441/06) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere ist die Schallquelle „Kaminmündung (insgesamt, Außenbereich, lfd. Nr. 31)“ auf einen Schalleistungspegel von maximal 96 dB(A) zu begrenzen.

- 5.2 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken.
Ausnahmen sind nur in Notsituationen oder als seltenes Ereignis zulässig.
- 5.3 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.
- 5.4 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schallimmissionskontingente sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Geräuschimmissionen am maßgeblichen Immissionsort 3 – Bettelweg 9 in Thalheim – während der kritischeren Nachtzeit von 22 bis 06 Uhr messtechnisch bestimmen zu lassen.
Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Müller-BBM vom 18.08.2021 (Bericht-Nr. M143441/06) hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
Die Messungen sind durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan erarbeiten zu lassen, der mindestens vierzehn Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht erstellen zu lassen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einschätzen zu lassen.
Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF- Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

6 **Arbeitsschutz**

6.1 *Baustelle*

- 6.1.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
(Nr. 8 Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung – und Nr. 7 der ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)
- 6.1.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

6.1.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände,
- bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz; Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

6.1.4 Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.

6.2 Allgemeines

6.2.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat die Betreiberin durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.

6.2.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

(Nr. 6 Abs. 8 ASR A2.3 – Fluchtwegen und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

6.2.3 Die Fluchtwegen und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.

(ASR A2.3 – Fluchtwegen und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

6.2.4 Die Arbeitsstätte/Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

(ASR A3.4 – Beleuchtung):

Teeküchen	200 lx
Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 lx
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200 lx
Haustechnische Anlagen, Schaltgeräteräume	200 lx
Steuerwarten, Kontrollräume, Schaltwarten	500 lx
Laboratorien, Messplätze	500 lx
Büro - Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500 lx
Archiv	200 lx

Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung max. 30 km/h	10 lx
Be- und Entladebereiche	50 lx

- 6.2.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss die Betreiberin die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.
- 6.2.6 In umschlossenen Arbeitsräumen (z. B. Büros, Leitwarte) muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es ist unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren eine ausreichende Lüftung (Be- und Entlüftung) zur Erneuerung der Raumluft sicherzustellen. Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zur Lüftung sind erforderlich, wenn eine freie Lüftung entsprechend Nr. 5 ASR A3.6 nicht ausreicht.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.2)
(ASR A3.6 – Lüftung)
- 6.2.7 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.
Wenn eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten ist, ist eine Lüftungstechnische Anlagen so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$ erreicht wird.
Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
(Nr. 5.1 ASR A4.1 – Sanitärräume)
- 6.2.8 Pausenräume und Pausenbereiche müssen in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern (z. B. bei Überschreitung der Auslösewerte für Lärm oder Vibrationen (siehe Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)).
Weiterhin müssen Pausenräume und Pausenbereiche frei von arbeitsbedingten Störungen (z. B. durch Produktionsabläufe, Publikumsverkehr, Telefonate) sein.
(ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschaftsräume)
- 6.2.9 Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 6.2.10 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
- sie sicher erreichen und verlassen können,
 - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

- 6.2.11 Die Betreiberin hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 6.2.12 Bei einem größeren Einsatz von Gefahrstoffen, bei dem Arbeitnehmer Gefahrstoffe umfüllen, abfüllen und/ oder befüllen müssen, sowie bei Wartungsarbeiten, die zu Unfällen mit Anlagen von gefährlichen Gefahrstoffen führen können, sind Notduschen zu installieren.
- 6.2.13 Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden.
- Die Betreiberin hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.
- Die Betreiberin hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.
- 6.2.14 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen.
- Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.
- Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
- (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 555 – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)
- 6.2.15 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat die Betreiberin rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste- Hilfe- Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 6.2.16 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
 - die ausreichende Information über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen entspricht,
 - Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

6.2.17 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

6.2.18 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

6.2.19 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

6.2.20 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:

- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar als solche identifizierbar sind,
- das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist,
- mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefährbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können,
- Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen,
- Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

6.2.21 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z. B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen.

Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

6.2.22 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:

- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,

- Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

- 6.2.23 Die Betreiberin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik entsprechend § 11 GefStoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nr. 1 GefStoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme i. S. der Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- 6.2.24 Bis zur Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten.

- 6.2.25 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

- 6.2.26 Bodenöffnungen müssen durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder durch Abdeckungen gesichert sein.

Abdeckungen, z. B. Luken-, Schacht-, Rutschen-, Gruben-, Falltüren, müssen so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben und sie der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein. Sie müssen sicher zu handhaben und gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) zu sichern sind. Diese Forderung ist z. B. dann erfüllt, wenn:

- Abdeckungen von gesicherten Standplätzen aus geöffnet werden können,
- klappbare Abdeckungen in geöffnetem Zustand festgestellt werden können oder
- Abdeckungen, für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z. B. zusätzlich mit Gewichtsausgleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet sind.

Bewegliche Abdeckungen und Umwehrungen dürfen nur aus der Schutzstellung gebracht werden, wenn dies betrieblich erforderlich ist und andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Sie müssen in der Schutzstellung gesichert werden können und dürfen sich nicht in Richtung der Absturzkante öffnen lassen.

(Nr. 5.2 ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

- 6.2.27 Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.

Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m) von nicht durchtrittsicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittsicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

6.2.28 (Nr. 7.1 ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

6.3 *Erlaubnis zu Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrSichV*

Die Antragstellerin muss eine kontinuierliche Beteiligung einer zugelassenen Überwachungsstelle in alle Aktivitäten des Erlaubnisverfahrens sowie baubegleitend ermöglichen.

7 Gewässerschutz

7.1 Abwasserbeseitigung

7.1.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.

7.1.2 Die Abwasserbeseitigung hat entsprechend der Indirekteinleitergenehmigung (Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2) in Abstimmung mit dem Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland, AZV westliche Mulde, und dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen zu erfolgen.

7.2 Indirekteinleitung

7.2.1 Vertragliche Regelungen

7.2.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine vertragliche Regelung in Form eines Einleitervertrags zwischen der Progroup Power 2 GmbH und der TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft mbH abzuschließen.

7.2.1.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Einleitgenehmigung des AZV Westliche Mulde einzuholen.

7.2.1.3 Sowohl der Einleitvertrag (Nebenbestimmung III Nr. 7.2.1.1) als auch die Einleitgenehmigung (Nebenbestimmung III Nr. 7.2.1.2) sind der zuständigen Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

7.2.1.4 Einleitbedingungen der Zweckverbände TPM und AZV Westliche Mulde sind über die vorgegebenen Einleitkriterien der AbwV hinaus einzuhalten. Es gilt der jeweils strengere Überwachungswert.

7.2.2 Anforderungen an das Abwasser gemäß Anhang 31 der AbwV

7.2.2.1 Die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 31 Teil B AbwV sind einzuhalten.

7.2.2.2 Anhang 31 Teil D AbwV - Anforderungen vor Vermischung:

Parameter	Überwachungswert	
	Stichprobe [mg/l]	Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe [mg/l]
Zink (Zn)	1	---
Chrom, gesamt (Crges)	0,5	---
Cadmium (Cd)	0,05	---
Kupfer (Cu)	0,5	---
Blei (Pb)	0,1	---
Nickel (Ni)	0,5	---
Vanadium (V)	4	---
Hydrazin	---	2
Chlor, freies (Cl)	---	0,2
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	---	0,5

7.2.3 Probenahmestellen

7.2.3.1 Für die Eigenüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung ist die unter I Nr. 12.3 der Entscheidung, der DIN 38402-11 entsprechende Probenahmestellen einzurichten.

7.2.3.2 Die Probenahmestelle muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Gewährung der Zugänglichkeit,
- Waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
- Ausreichende Beleuchtung und ein Stromanschluss (220 V/16 A),

- Kennzeichnung der Probenahmestellen vor Ort mit einem Schild mit folgenden Angaben:

Probenahmestelle des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Wasseranalytik Geschäftsbereich 6		
Abwasser Progroup Power 2 (Anh. 31 AbwV, vor Verm.)	Messstelle: Messstellen-Nr.:	Abwasser Dampferzeugung 7200327174

7.2.3.3 Die Probenahmestelle hat zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar zu sein.

7.2.3.4 Die Probenahmestelle ist so zu errichten, dass die Abwasserproben des zu untersuchenden Abwasserstroms vor Vermischung mit anderen Abwässern oder am Ort des Anfalls entnommen werden können.

7.2.4 Personal

7.2.4.1 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen.

7.2.4.2 Während der Betriebszeiten hat ein Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen dieser Genehmigung zu benennen ist, erreichbar zu sein und zur Durchführung der Probennahme vor Ort zur Verfügung zu stehen.

7.2.4.3 Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sind der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert mitzuteilen und bei Änderung unverzüglich zu aktualisieren.

7.2.5 Meldung von Änderungen

Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/ oder -beschaffenheit, insbesondere bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind den Zweckverbänden Technologie-Park Mitteldeutschland und westliche Mulde, dem GWK und der zuständigen Wasserbehörde umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn andere Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe, o.ä., als beantragt zum Einsatz kommen.

7.2.6 Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebsbedingungen

7.2.6.1 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht, oder zu erwarten ist, dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist bzw. wenn Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

7.2.6.2 Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis zukünftig vermieden werden kann.

7.2.6.3 Bei festgestellten Störungen können zusätzliche Untersuchungen durch die zuständige Wasserbehörde angeordnet werden.

Die Untersuchungsergebnisse der zusätzlichen Abwasserüberprüfung sind durch die Betreiberin der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

7.2.6.4 Muss eine Anlage bzw. ein Anlagenteil für die Indirekteinleitung aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

7.2.6.5 Für Betrieb, Wartung sowie Stilllegung der betrieblichen Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in der die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten, dass während des An- und Abfahrbetriebs, während technischer Störungen, planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. bei Stilllegung der Anlage die Benutzungsbedingungen dieser Genehmigung eingehalten werden. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung ständig vor Ort vorliegen.

7.2.6.6 Stillstände der, für die Indirekteinleitung relevanten, Anlagen sind der zuständigen Wasserbehörde zur Vermeidung von fehlgeschlagenen Probenahmen im Vorfeld zu melden. Dies gilt u. a. auch für Betriebsferien.

7.2.7 Eigenüberwachung

7.2.7.1 Von Art und Umfang her hat die Eigenüberwachung so zu erfolgen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der betrieblichen Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sicher eingehalten werden können.

7.2.7.2 Die Proben der Eigenkontrolle der unter Nebenbestimmung III Nr. 7.2.2.2 festgelegten Überwachungswerte zur Abwasserbeschaffenheit sind an den Messstellen zu entnehmen, an der auch nach Nebenbestimmung III Nr. 7.2.3 die Probenahmen der behördlichen Überwachung entnommen werden.

7.2.7.3 Um Tagesschwankungen und unterschiedliche Belastungen zu erfassen, sind die Probenahmen zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchzuführen.

7.2.7.4 Der Einleiter hat den Zustand und den Betrieb der betrieblichen Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (SÜVO) durchzuführen.

Für die Kontrolle der relevanten Parameter ist Anlage 2 Spalte 2 der zugehörigen Tabelle ($10 \text{ m}^3/\text{d} < Q_d < 100 \text{ m}^3/\text{d}$) anzuwenden.

7.2.7.5 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Zuordnung zum jeweiligen Abwasserherkunftsbereich in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name und Funktion des ausführenden Personals,
- Einsatz von Hilfsstoffen entsprechend der Einleitbedingungen,
- Analyseergebnisse der Überwachungsparameter,
- Angaben zu besonderen Vorkommnissen (z. B. Störungen).

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und aufzubewahren.

- 7.2.8 Die Berichterstattung zur Eigenüberwachung hat **kalenderjährlich bis zum 31.03.** für den Vorjahreszeitraum zu erfolgen und ist unter Anwendung der jeweils aktuellen Formblätter des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU) bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.3 *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ wasserrechtliche Eignungsfeststellung*
- 7.3.1 Grundsatzanforderungen
- 7.3.1.1 Die Anlagen und Anlagenteile müssen so ausgeführt sein, dass sie auf Dauer dicht sind und sie ihre Tragfähigkeit während der Dauer der Beanspruchung mit wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der jeweiligen Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
- Die Anforderungen an die technische Dichtheit, Widerstandfähigkeit sowie zur Standsicherheit sind der TRwS 779 zu entnehmen.
- 7.3.1.2 Durch betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Anlagen überwacht werden und Undichtigkeiten zuverlässig erkannt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen in Bezug auf Abstände nach Nr. 4.4 der Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) 779 – Allgemeine technische Regelungen – für eine Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme eingehalten werden.
- Sollte dies nicht möglich sein, sind die Rückhalteeinrichtungen alternativ mit Leckageanzeigern auszustatten bzw. weitere Maßnahmen der Integrität und Funktionsfähigkeit aller Anlagenteile zu gewährleisten.
- 7.3.2 Anlagendokumentation
- Die Anlagenbetreiberin hat für sämtliche AwSV- Anlagen eine Anlagendokumentation gemäß § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen. Für die i. S. des § 46 Abs. 2 AwSV prüfpflichtigen Anlagen E und G hat die Anlagenbetreiberin zusätzlich die Unterlagen i. S. des § 43 Abs. 2 AwSV bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und gegebenenfalls für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind.
- 7.3.3 Betriebsanweisung
- 7.3.3.1 Für die Anlagen E und G hat die Anlagenbetreiberin Betriebsanweisungen zur Gefahrenabwehr gemäß § 44 Abs. 1 AwSV vorzuhalten.
- 7.3.3.2 Für die Anlagen E und G hat die Anlagenbetreiberin das Betriebspersonal gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu unterweisen und die Unterweisungen zu dokumentieren.
- 7.3.3.3 Für die Anlagen A, B, C, D, F, H, I-a, I-b, J, K, L und O hat die Anlagenbetreiberin das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.
- 7.3.4 Fachbetriebspflicht
- Anlage G einschließlich der zugehörigen Anlagenteile darf nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

7.3.5 Überwachungs- und Prüfpflichten

7.3.5.1 Die Anlagenbetreiberin hat den ordnungsgemäßen Zustand von Anlage G (Ammoniak-tank) vor der Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen der Anlage, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV entsprechend § 47 AwSV prüfen zu lassen.

7.3.5.2 Die Anlagenbetreiberin hat den ordnungsgemäßen Zustand von Anlage E (Brennstoff-bunker) vor der Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV entsprechend dem § 47 AwSV prüfen zu lassen.

7.3.6 Rückhaltung

7.3.6.1 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind.

7.3.6.2 Der Auffangraum bzw. die verwendeten Auffangsysteme der Anlage A sind entsprechend den Bestimmungen der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) 786 flüssigkeitsdicht auszuführen. Das Rückhaltevolumen des Auffangraums muss nach § 18 Abs. 3 Nummer 1 AwSV unter Berücksichtigung der Nr. 4 TRwS 785 so ausgelegt sein, dass es dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

7.3.6.3 Doppelwandigen Anlagenteile sind entsprechend der Definition nach § 2 Abs. 17 AwSV auszuführen. Nur unter dieser Voraussetzung bedürfen diese Anlagenteile keiner Rückhaltung.

7.3.6.4 Der Auffangraum sowie die Auffangsysteme von Anlage B sind entsprechend den Bestimmungen der TRwS 786 flüssigkeitsdicht auszuführen. Das Rückhaltevolumen des Auffangraums muss nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 AwSV und unter Berücksichtigung der Nr. 4 TRwS 785 so ausgelegt sein, dass es dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

7.3.6.5 Der Auffangraum von Anlage C ist entsprechend den Bestimmungen der TRwS 786 flüssigkeitsdicht auszuführen.

7.3.6.6 Das Rückhaltevolumen des Auffangraums von Anlage C muss so ausgelegt werden, dass neben dem nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 AwSV unter Berücksichtigung der Nr. 4 TRwS 785 zurückzuhaltenden Volumen an wassergefährdenden Stoffen zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser vorgesehen wird. Nach Abschnitt 4.1.2 Abs. 6 TRwS 779 sind 50 l/m² anzusetzen, denen ein Zeitraum von 72 Stunden zur Beseitigung des Niederschlagswassers zugrunde liegt. Die zum Auffangraum hin entwässernden Flächen sind einzurechnen.

7.3.6.7 Die Auffangwanne der Anlage D ist entsprechend den Bestimmungen der TRwS 786 flüssigkeitsdicht auszuführen. Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne muss nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 AwSV unter Berücksichtigung von Nr. 4 TRwS 785 so ausgelegt sein, dass es dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

- 7.3.6.8 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die anzuliefernden Brennstoffe ausschließlich direkt auf die Schrärgrutschen abgekippt werden können. Vor dem Start des Abkippvorgangs der anzuliefernden Brennstoffe muss die korrekte Positionierung des LKW über dem Abkippbereich durch geschultes Personal kontrolliert werden. Diese organisatorischen Maßnahmen sind in einer entsprechenden Betriebsanweisung festzuhalten.
- 7.3.6.9 Der Anlagenteil Lagerbehälter der Anlage F (Additivsilo) muss derart ausgeführt werden, dass er die bestimmungsgemäß darin gelagerten festen wassergefährdenden Stoffe vor Witterungseinflüssen schützt. Er muss dicht verschlossen sein und so einen Zutritt von Niederschlagswasser sicher verhindern.
- 7.3.6.10 Der Anlagenteil Abfüllfläche muss gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 AwSV mit einer gemäß TRwS 786 flüssigkeitsundurchlässigen Rückhaltung ausgestattet sein.
- 7.3.6.11 Das Rückhaltevolumen von Nr. 7.3.6.10 ist so zu bemessen, dass neben dem nach § 18 Abs. 3 Nummer 1 AwSV unter Berücksichtigung der Nr. 4 TRwS 785 zurückzuhaltenden Volumen an wassergefährdenden Stoffen auf der Abfüllfläche anfallendes Niederschlagswasser zurückgehalten werden kann.
- 7.3.6.12 Der Anlagenteil Lagerbehälter der Anlage H (Feinaschesilo) muss derart ausgeführt werden, dass er die bestimmungsgemäß darin gelagerten festen wassergefährdenden Stoffe vor Witterungseinflüssen schützt. Er muss dicht verschlossen sein und so einen Zutritt von Niederschlagswasser sicher verhindern.
- 7.3.6.13 Der Anlagenteil Lagerbehälter und Staub-Vorabscheider der Anlagen I-a und I-b (Flug-/Kesselaschesilos) muss derart ausgeführt werden, dass sie die bestimmungsgemäß darin gelagerten festen wassergefährdenden Stoffe vor Witterungseinflüssen schützen. Sie müssen dicht verschlossen sein und so einen Zutritt von Niederschlagswasser sicher verhindern.
- 7.3.6.14 Die Anlagenteile Lagerbehälter und Gewebefilter der Anlage J (Filteraschesilo) müssen derart ausgeführt werden, dass sie die bestimmungsgemäß darin gelagerten festen wassergefährdenden Stoffe vor Witterungseinflüssen schützen. Sie müssen dicht verschlossen sein und so einen Zutritt von Niederschlagswasser sicher verhindern.
- 7.3.6.15 Der Boden der Abfüllfläche der Anlage J muss gemäß § 26 Abs. 1 AwSV so ausgeführt werden, dass er den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
- 7.3.6.16 Der Anlagenteil Lagerbehälter der Anlage K (Grobaschesilo) muss derart ausgeführt werden, dass er die bestimmungsgemäß darin gelagerten festen wassergefährdenden Stoffe vor Witterungseinflüssen schützt. Er muss dicht verschlossen sein und so einen Zutritt von Niederschlagswasser sicher verhindern.
- 7.3.6.17 Der Auffangraum der Anlage O ist entsprechend den Bestimmungen der TRwS 786 flüssigkeitsdicht auszuführen.
- Das Rückhaltevolumen des Auffangraums muss nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 AwSV unter Berücksichtigung der Nr. 4 TRwS 785 so ausgelegt sein, dass es dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

7.3.6.18 Die zur Anlage O gehörenden Rohrleitungen sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten.

Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Alternativ kann durch eine Gefährdungsabschätzung mittels Maßnahmen technischer und organisatorischer Art auf eine Rückhaltung verzichtet werden, wenn ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird. Dies ist erbracht, wenn die Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1 oder TRwS 780-2 als Rohrleitungstyp 1 ausgeführt werden.

7.3.7 Entwässerung

7.3.7.1 Wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung auf der Abfüllfläche der Anlage G freigesetzt werden, müssen zurückgehalten werden.

7.3.7.2 Die Einleitung von verunreinigten Niederschlagswassers von der Abfüllfläche von Anlage G muss den wasserrechtlichen Anforderungen und örtlichen Einleitungsbedingungen entsprechen.

7.3.7.3 Das Niederschlagswasser, dass im Aufstellungsbereich der Anlage L (Kühlwasserkreislauf) anfällt, ist gemäß § 19 Abs. 4 AwSV in ein Schmutz- und Mischwasserkanal einzuleiten.

7.3.8 Rückhaltung bei Brandereignissen

7.3.8.1 In einem Brandschutz- oder Löschwasserrückhaltekonzept, welches bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen ist, ist abschließend festzulegen, inwiefern Vorgaben der LÖRüRL für die gegenständlichen AwSV-Anlagen A, B, C, D, L und O anzuwenden ist.

7.3.8.2 Eine entsprechende Löschwasserrückhaltung ist für Anlage E (Brennstoffbunker) und Anlage G (Ammoniaktank), jedoch nur im Fall der Ausführung als Kunststoff- Silo, vorzusehen.

Der entsprechende Nachweis ist durch den Anlagenbetreiber innerhalb des bestehenden Brandschutzkonzeptes oder in Form eines Löschwasserrückhaltekonzeptes zu führen.

7.3.9 Befüllen und Entleeren

Gemäß § 23 Abs. 1 AwSV hat das Befüllen und ggf. Entleeren der AwSV- Anlagen durch das durchführende Personal überwacht zu werden.

Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.

Die Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind immerwährend einzuhalten.

Die zu befüllenden oder ggf. zu entleerenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 23 Abs. 2 AwSV mit festen Leitungsanschlüssen und einer Überfüllsicherung auszustatten.

7.3.10 Pflichten bei Betriebsstörung und zur Instandsetzung

Die Pflichten der Anlagenbetreiberin bei Betriebsstörungen und Instandsetzungen nach § 24 AwSV sind durch die Anlagenbetreiberin zu beachten.

Auf die Pflichten bei Betriebsstörungen und Instandsetzungen ist in Betriebsanweisungen hinzuweisen.

8 Bodenschutz

- 8.1 Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- 8.2 Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.
- 8.3 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherte mineralische Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen anzuzeigen.

Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen sind.

9 Abfallrecht

9.1 Abfallannahme (Input)

- 9.1.1 In der Anlage dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle nach AVV unter Einhaltung der Vorschriften des KrWG angenommen (Input), behandelt und gelagert werden:

Abfallschlüssel-Nr. (ASN) gem. AVV	Bezeichnung des Abfalls	Einschränkung
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	hier: Grobrejekte
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	hier: Feinrejekte und Schlämme aus der Kreislaufwasserbehandlungsanlage
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	hier: Ersatzbrennstoff min. Heizwert OS 5.000 kJ/kg ^{*)}

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen hier: Ersatzbrennstoff	hier: Ersatzbrennstoff min. Heizwert OS 5.000 kJ/kg ^{*)}
----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

*) weitere Verbrennungsparameter sind vor der Inbetriebnahme der zuständigen Abfallbehörde bekannt zu geben.

9.1.2 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
- c) den Abfallerzeuger,
- d) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- f) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- g) die Kontrolle des Eingangsscheines (Begleit-, Übernahme, Liefer- bzw. Wiegeschein), insbesondere mit den unter b) – f) genannten Angaben,
- h) Vermerk über die Entnahme einer ggf. notwendigen Rückstellprobe,
- i) Name und Unterschrift des Annahmeverantwortlichen.

9.1.3 Das für die Annahmekontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde i. S. des § 10 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verfügen.

9.1.4 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.2 *Annahmebedingungen*

9.2.1 Die Annahme der in Nebenbestimmung III Nr. 9.1.1 aufgelisteten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn diese Abfälle den dort genannten Einschränkungen entsprechen.

9.2.2 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zur thermischen Behandlung geeignet sind, sind zurückzuweisen.

9.2.3 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist diese einschließlich deren Gründe im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Über die erfolgte Zurückweisung und deren Gründe ist die zuständige Behörde zeitnah per E-Mail zu informieren.

9.3 *Register- und Nachweisverfahren*

9.3.1 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/ oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind Register zu führen.

- 9.3.2 Für jede einzelne angelieferte Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches den Namen, die Anschrift des Erzeugers sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,
 - den Ursprung/ die Herkunft (Abfallerzeuger),
 - den Beförderer,
 - für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
 - das Datum der Annahme.
- 9.3.3 Für jede einzelne abgegebene Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches den Firmennamen, die Anschrift der Anfallstelle und die Erzeugernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung gemäß AVV,
 - den Beförderer bzw. Abholer,
 - den Firmennamen und die Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
 - die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
 - für jede abgegebene Charge die Menge,
 - das Datum der Abgabe.
- 9.3.4 Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Die Registervorlage muss jederzeit und unmittelbar möglich sein.
- 9.4 *Abgabe von Abfällen (Anlagenoutput)*
- 9.4.1 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- Es ist darauf zu achten, dass die erzeugten Abfälle in der Regel dem Kapitel zuzuordnen sind, welches deren Herkunft beschreibt. Sollte dies nicht eindeutig möglich sein, kann die zuständige Erzeugerbehörde zur Klärung herangezogen werden.
- Durch die zuständige Behörde können Überprüfungen zur Abfalleinstufung anhand der „Technischen Hinweise zur Einstufung von gefährlichen Abfällen“ der LAGA – Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall – gefordert werden.
- 9.4.2 Die entstehenden Rost- und Kesselaschen der ASN- Gruppe 19 01, hier: Flugaschen, sind vorerst als Abfall der ASN_{AVV} 19 01 11* einzustufen und zu entsorgen.
- Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes kann der Abfall anhand der gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) definierten 15 Gefährlichkeitskriterien (HP- Kriterien) gutachterlich neu bewertet werden. Hinsichtlich der Analytik kann sich an den „Technischen Hinweise zur Einstufung von gefährlichen Abfällen“ der LAGA – Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall – orientiert werden.
- Insbesondere sind die Aluminiumgehalte zu bestimmen und Aussagen zu dem möglichen Wasserstoffbildungspotenzial zu treffen. Auch hier sind die HP- Kriterien zu berücksichtigen.
- Nach Auswertung der gutachterlichen Bewertung kann in Abhängigkeit der Ergebnisse in Absprache mit der zuständigen Behörde die Einstufung des Abfalls angepasst werden.

9.4.3 Die in An- und Abfahrtsprozessen anfallende Rost- und Kesselasche, hier: Flugaschen, ist als Abfall der ASN_{AVV} 19 01 11* einzustufen und zu entsorgen.

Es besteht die Möglichkeit nach fünf An- und Abfahrprozessen im stabilen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage, d.h. nach Vorlage von fünf Analysen, gemäß der unter Nebenbestimmung III Nr. 9.4.2 genannten Verfahrensweise die Einstufung des Abfalls anzupassen.

9.4.4 Von jeder erstmalig an die vorgesehene Entsorgungsanlage abgegebenen Abfall- Charge der überwiegend kontinuierlich anfallenden Abfälle wie Sande, Aschen/ Schlacken (190119, 190111*, 190112, 190107*), feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, ölhaltige Abfälle (130502*, 130507*, 130205*) und Kesselausbruch (161106) ist eine Probe zu entnehmen und durch ein akkreditiertes Labor eine umfassende Identifikationsanalyse untersuchen zu lassen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, die mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Endentsorgung aufzubewahren ist.

9.4.5 Im laufenden Betrieb sind für die anfallenden Abfälle Deklarationsanalysen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen.

Eine Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.

Eine Deklarationsanalyse ist mindestens 1 x jährlich durchzuführen und deren Ergebnisse sind in der Betriebsdokumentation zu dokumentieren.

9.4.6 In einer Register- Dokumentation zur Abfall-Beprobung und Analytik sind je Abfallschlüssel und Entsorger

- die Identifikationsanalyse,
- der Nachweis der Einhaltung der Annahmebedingungen des Entsorgungsweges,
- die Deklarationsanalyse,
- eventuelle Nachfolgeanalysen und
- die Probenahmeprotokolle

zeitbezogen zu erfassen.

9.4.7 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Verlangen diese Register- Dokumentation zur Abfallbeprobung und Analytik vorzulegen.

9.5 *Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch*

9.5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

9.5.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist als Bestandteil der Betriebsordnung für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen

- für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle,
- für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen

festgelegt werden.

9.5.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen. Bei Änderungen sind die Angaben zu aktualisieren.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- die Abfall- Register (getrennt nach In- und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
- die Register- Dokumentation zur Abfallbeprobung und Analytik,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar und jederzeit bei Bedarf für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch und das Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

9.6 *Jahresübersicht*

Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlich angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft/ Erzeuger,
- Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist- Stand.

Das Muster der Jahresübersicht wird von der Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum **31. März des Folgejahres** für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

9.7 *Fachkunde*

Für den Betrieb der Anlage muss mit Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter) und jederzeit ausreichendes, für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes, Personal zur Verfügung stehen.

9.8 *Überwachung der Anlage*

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder anfallenden Output- Abfälle zu entnehmen.

10 **Naturschutz**

10.1 Bei Realisierung des Gesamtvorhabens sind die jeweils zutreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Stakendorfer Busch“ (1. Änderung) der Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Heideloh, umzusetzen.

10.2 Die Einhaltung der Vorschriften zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Heizkraftwerks zu gewährleisten und die ggf. hierzu erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen und umzusetzen.

11 **Betriebseinstellung**

11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

11.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.

- 11.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 11.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
Alle anderen Abfälle sind für den Fall der Betriebseinstellung primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 11.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Progroup Power 2 GmbH beabsichtigt am Standort „Am Stakendorfer Busch“ der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlage zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen sowie Bioschlämmen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaier der Progroup Paper PM3 GmbH mit Dampf und zur Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage besteht aus einem Reststofflager samt Brennstoffannahme mit sechs LKW-Abkipfstellen, einem Bioschlamm-Lager mit einer LKW-Annahme, einem Reststoffkessel (FWL 105 MW) mit mehrstufiger Abgasreinigung (Entstickung, Entschwefelung, Entstaubung), einer Dampfturbine (ca. 17 MW_{el}), Aschelager sowie Nebenanlagen.

Die Anlage soll aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE) bestehen:

AN 50 Ersatzbrennstoffkessel und Nebenanlagen:

- BE 50.01 Brennstoffversorgung,
- BE 50.02 Reststoffkessel,
- BE 50.03 Rauchgasreinigung,
- BE 50.04 Wasser- Dampf- System,

Nebenanlage Bettaschesichtung,

Nebenanlage Reststoffbunker und Bioschlamm-Silos.

Die bestehende Dampfkesselanlage der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaier (4 x 36 MW_{FWL}) soll künftig nur noch dem Ausgleich von Lastspitzen und als Reserveeinheit dienen.

Aus diesem Grund beantragte die Propapier Power 2 GmbH mit Schreiben vom 08.09.2021 beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage Standort Sandersdorf-Brehna.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter folgenden Nummern als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt:

Tätigkeit	Anhang 1 der 4. BImSchV
Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde	8.1.1.3
Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.3
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	8.12.1.1
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	8.12.2

In diesem Fall sind folgende Leistungsgrenzen für die Einstufung in den Anhang 1 der 4. BImSchV maßgebend:

- Nr. 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximaler Durchsatz an nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung in Höhe von 55 t/h,
- Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximaler Durchsatz zur sonstigen Behandlung von Aschen in Höhe von 80 t/d,
- Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Lagermenge zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von 2.160 t,
- Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Lagermenge zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 9.800 t.

Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/ West,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- die Stadt Sandersdorf-Brehna.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.10.2021 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2021) sowie am 27.10.2021 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 04.11.2021 bis einschließlich 03.12.2022 in den Stadtverwaltungen Sandersdorf-Brehna (Bau- und Ordnungsverwaltung), Zörbig (Bau- und Ordnungsamt), Bitterfeld-Wolfen (FB Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendungsfrist bis einschließlich 03.01.2022 wurden beim Landesverwaltungsamt fristgerecht 836 Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendungen wurde u. a. erhoben aus Bedenken der Abfallverbrennung im Allgemeinen und der damit verbundenen Geräusche, Gerüche, Schadstoffimmissionen und der zusätzlichen Verkehrsbelastung.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 14 der 9. BImSchV und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war ein Erörterungstermin durchzuführen.

Mit Bekanntmachung am 18.01.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 01/2022) wurde der für den 08.02.2022 bereits bestimmte Erörterungstermin aufgrund der zahlreichen ausführlichen und prüfintensiven Einwendungen abgesagt und für einen noch zu benennenden späteren Zeitpunkt angekündigt.

Gleichzeitig musste aufgrund der zahlreichen Einwender eine neue Räumlichkeit unter Einhaltung der pandemiebedingten Vorgaben gesucht werden (§ 17 Abs. 1 der 9. BImSchV). Der für den Erörterungstermin ursprünglich vorgesehene Ratssaal der Stadtverwaltung

Bitterfeld-Wolfen am Rathausplatz 1 war dafür nicht mehr geeignet. Auch eine von der Stadt Bitterfeld-Wolfen empfohlene Räumlichkeit (Theater, ca. 400 Plätze ohne Abstandswahrung) kam den Erörterungstermin nicht in Betracht. Jedem Einwender und der Öffentlichkeit ist Zugang zu dem Termin zu gewähren.

Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Vorgaben kamen folgende möglichen Räumlichkeiten in Betracht:

- Halle Messe in Halle (Saale): ca. 600 Personen,
- Georg Friedrich Händel-Halle in Halle (Saale): ca. 500 Personen,
- Globana Airport Messe & Conference Center am Flughafen Leipzig/ Halle: ca. 800 Personen.

Unter Berücksichtigung der Entfernung zum Vorhabenstandort wurde daher für den Erörterungstermin die Georg Friedrich Händel-Halle vertraglich gebunden.

Die Veröffentlichung zur Durchführung des Erörterungstermins am 31.03.2022 erfolgte gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV am 15.03.2022 wiederum in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 03/2022).

Nachfolgend werden die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben nach Themenkomplexen dargestellt und behandelt. Sachlich gleichgerichtete Einwendungen werden dabei zusammen behandelt.

- **Einwendungen gegen Formalia des Antrags, (angeblich) unvollständige oder unrichtige Angaben und Bezeichnungen, unterbliebene notwendige Verfahrensschritte (wie Behördenbeteiligung) oder Gestaltung des Verfahrens**

- *Es wurde eingewendet, dass die Mitteldeutsche Zeitung kein sehr breit gestreutes Medium mehr für die Information sei. Die Zeitung würden vielleicht fünfzehn Prozent lesen, d. h., die Bürger erreichen. Das Landesverwaltungsamt sollte prüfen, ob das der richtige Weg sei. [Im Erörterungstermin vorge-tragen]*

Zu den für die Bekanntgabe des Erörterungstermins geeigneten Zeitungen gehören diejenigen Tageszeitungen, die durch einen besonderen Ortsteil regelmäßig über die Ereignisse der Region berichten. Nicht erforderlich ist eine Veröffentlichung in sämtlichen örtlichen Tageszeitungen, sondern nur in denjenigen, die üblicherweise amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 97. EL Dezember 2021, BImSchG § 10 Rn. 73).

- *Es wurde eingewendet, dass der Standort und der Zeitpunkt des Erörterungstermins für einen Großteil der sich mit dem Thema befassenden Menschen unglücklich gewählt sei. In der Woche seien die Leute berufstätig, d. h., das Mitwirken der Menschen auch im konstruktiven Dialog sei schwierig, weil sie ihren normalen Lebensalltag mit Arbeit und Ähnlichem verbringen müssen. [Im Erörterungstermin vorgetragen]*
- *Es wurde eingewendet, dass beim Stand des Genehmigungsverfahrens beziehungsweise in der Einleitung nicht erörtert wurde, dass es einwenderseits einen Verlegungsantrag gab, der negativ beschieden wurde. Aus Sicht der Einwender sei sicherzustellen, dass möglichst alle Einwender sowie der Antragsteller an dem Erörterungstermin teilnehmen können. Es solle daher möglichst in der Nähe des geplanten Anlagestandorts der Erörterungstermin statt-*

finden und sich zumindest partiell auch in die Abendstunden hinein erstrecken. Das sei die Kommentierung von Roßnagel und Hentschel im Großkommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sandersdorf-Brehna und Halle würden 21 Kilometer voneinander entfernt sein. In dem Verlegungsantrag sei auch vorgetragen worden, dass nicht ersichtlich sei – seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Corona- Situation angesprochen, die natürlich zu berücksichtigen sei –, warum trotz des existenten Kultur- und Sportzentrums in Brehna, was immerhin auch eine Bestuhlung von 400 Personen zulasse, der Erörterungstermin nicht dort stattfinde. [Im Erörterungstermin vorgetragen]

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit zur Durchführung eines Erörterungstermins. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Einwender, Teilnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit sowie der pandemischen Lage wurde die nächstmögliche Erörterungsstätte gewählt.

Die Rechtslage sah unter anderem ein Abstandsgebot vor; nach den Regelungen waren anderthalb Meter Abstand zwischen jedem Beteiligten vorzusehen. Mit Blick auf die 836 Einwendungen (s. o.) und weil grundsätzlich jedem Einwender sowie der Öffentlichkeit Zugang zum Erörterungstermin zu gewähren ist, hatte die Genehmigungsbehörde sicherzustellen, dass auch unter den pandemiebedingten Rahmenbedingungen ausreichend Bestuhlung vorhanden ist. Unter Abwägung aller Umstände und nach Prüfung der Alternativen (s. o.) entschied sich die Genehmigungsbehörde für die gewählte Örtlichkeit und einem Festhalten an der Örtlichkeit. Dem Verlegungsantrag konnte nicht entsprochen werden. Der Erörterungstermin war bis 20 Uhr angesetzt.

- *Es wurde eingewendet, dass ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG vorliege, da die ausgelegten Unterlagen auch in der öffentlichen Bekanntmachung hätten benannt werden müssen (...) Ergänzend wurde eingewendet, wenn das jetzt nicht zugelassen würde, dass das an dieser Stelle auch noch mit vortragen werden dürfe, würde um eine Unterbrechung von einer halben Stunde gebeten, um sich mit seiner Mandantin zu beraten, ob ein unaufschiebbarer Antrag zu stellen sei. [Im Erörterungstermin vorgetragen; Unterbrechungsantrag unterstützt von einem weiteren Einwender]*

Die Einwendung wurde in Vertretung für einen Einwender vorgetragen, der diese Einwendung nicht in der Einwendungsfrist vorgetragen hat. In der Abwägung der Interessen der Antragstellerin und der weiteren anwesenden Einwender am reibungslosen Fortgang des Erörterungstermins war gegen eine Unterbrechung des Termins für 30 Minuten zu entscheiden. Nachdem die Antragstellerin auch nach der Unterbrechung des Erörterungstermins zur Mittagspause den angekündigten Antrag nicht gestellt hat, war davon auszugehen, dass sich dieser erledigt hatte.

Ergänzend wurde mit Schreiben vom 01.04.2022 (Rechtsvertretung eines Einwenders) vorgetragen, dass trotz Antrag keine Unterbrechung zur Prüfung eines unaufschiebbaren Antrags nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gewährt wurde.

Anhaltspunkte nach § 21 VwVfG lagen nicht vor. Es wurde eine Mittagspause vorgesehen. Weder vor oder nach der Mittagspause wurde ein Antrag nach § 21 VwVfG gestellt. Ein Anspruch auf Unterbrechung besteht nicht (§ 18 Abs. 3 der 9. BlmSchV).

Im Übrigen wurde in der Öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass ein UVP- Bericht als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt wurde.

- *Es wurde eingewendet, dass die Unterlagen gemäß 27a VwVfG auch im Internet hätten ausgelegt werden müssen. Beziehe sich die Bekanntmachung*

auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen diese auch über das Internet zugänglich gemacht werden. [Im Erörterungstermin vorgetragen]

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Eine elektronische Auslegung von Antragsunterlagen über das Internet ist vom Gesetzgeber nicht verpflichtend vorgesehen.

Die Einwendung wurde nicht innerhalb der Einwendungsfrist vorgetragen.

- *Es wurde die Auffassung zu Protokoll gegeben, dass nach § 25 VwVfG eine allgemeine Auskunfts- und Beratungspflicht der Behörde bestehe, sodass auch an die Genehmigungsbehörde im Erörterungstermin gestellte Fragen, wie sie hier gestellt wurden, zu beantworten seien und nicht auf die abschließende Bescheidung verwiesen werden könne. [Im Erörterungstermin vorgetragen]*

Gemäß § 14 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Um einer Entscheidung nicht vorzugreifen, nutzt die Behörde die in diesem Termin hervorgebrachten Einwendungen und Antworten des Antragstellers, um sich auch mit diesen Sachverhalten in der Entscheidungsfindung auseinanderzusetzen.

Im Erörterungstermin wird keine Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen.

- *Es wurde der Antrag auf Vertagung des Erörterungstermins gestellt. Der Antrag wurde auch im Interesse derer gestellt, die auch gehen müssten sowie im Interesse derer, die möglicherweise aus den Informationen, die sie bekommen, sagen, man würde beim nächsten Mal dann noch gut vorbereitet auf die weiteren Themenpunkte eingehen können. Hier seien ehrenamtlich tätige Menschen, die ihren Lebensrhythmus weiter planen wollen, wie sie es wollen. [Im Erörterungstermin vorgetragen]*

Dem Antrag musste nicht entsprochen werden. Der Hauptteil der Einwendungen war zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgearbeitet, die verbleibende Dauer der Veranstaltung betrug, gerechnet ab diesem Zeitpunkt (15.²⁵ Uhr) noch 1 Stunde, 25 Minuten von insgesamt 6 Stunden und 50 Minuten. Es bestand im Nachgang die Möglichkeit, sich über den restlichen Verlauf des Erörterungstermins im Wortprotokoll zu informieren.

- *Es wurde eingewendet, dass die Bezeichnung "Heizkraftwerk" irreführend sei. Tatsächlich würde es sich um ein Reststoff- bzw. Abfallverbrennungskraftwerk handeln, umgangssprachlich Müllverbrennungsanlage.*
- *Es wurde eingewendet, dass die Bezeichnung "Heizkraftwerk" aus verschleierungstaktischen Gründen verwendet würde. Tatsächlich sei ein Reststoff- bzw. Abfallverbrennungskraftwerk geplant. Auf der Infoveranstaltung am 9.11.2021 sei auf Nachfrage eines Bürgers erläutert worden, dass unter Reststoffe zu verstehen sei, dass es sich um Stoffe handelt, die in die graue Mülltonne komme. Damit könne man auch die Bezeichnung "Restmüllverbrennungsanlage" verwenden.*

- *Es wurde eingewendet, dass Grob- und Feinrejekte, die im Werk Burg und der PM3 anfallen würden, unterhäftiger Anteil der Hauptbrennstoffe sei. Der überhäftige Anteil bestehe aus EBS. Das HKW sei daher eine Abfallverbrennungsanlage gemäß 2010/75/EU. Dies ergebe sich aus der 17. BImSchV*

Bei der beantragten Anlage handelt es sich gemäß Nr. 8.1.1.3 in Anhang 1 der 4. BImSchV um eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren.

Die Einsatzstoffe werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Aus technischer Sicht kann der Ausführung der Antragstellerin zugestimmt werden. Das Kraftwerk generiert Strom und Wärme und kann deshalb, aufgrund allgemeiner Auffassungen in der Thermodynamik, als Heizkraftwerk bezeichnet werden.

Die 17. BImSchV gilt gemäß § 1 Abs. 1 für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, in denen feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle oder ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in den Nrn. 1.2.1, 1.2.2 oder Nr. 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, ausgenommen ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder keine höheren Emissionen als bei der Verbrennung von leichtem Heizöl auftreten können, oder feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen, eingesetzt werden.

- *Es wurde eingewendet, dass fälschlicherweise behauptet würde, dass das HKW zur Stromerzeugung für die PM3 errichtet werden solle. Geplant sei jedoch die Einspeisung des gesamten Stroms in das öffentliche Netz.*
- *Es wurde eingewendet, dass es sich tatsächlich nicht um ein Heizkraftwerk (wie im Vorhaben benannt) handeln würde, sondern um ein Ersatzbrennstoff-Kraftwerk. Die Zielsetzung, dass hier im Sinn des eigenen Strom- und Dampfverbrauchs der vorhandenen Papiermaschine das Kraftwerk errichtet würde, könne nicht entsprochen werden. (...) Es sei klar, dass es sich hier nicht um ein geschlossenes System handeln würde, sondern um ein Verbrennungskraftwerk mit dem Hauptziel der Stromerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz mit den entsprechenden Vorteilen, die sich durch eine wirtschaftliche Tätigkeit am Strommarkt ergebe. Es wird gefragt, wo der Dampf hingehe, wenn die Stromeinspeisung ausgesetzt wird.*

Ob der in der Anlage erzeugte Strom von der PM3 verbraucht oder in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, ist für die rechtliche Bewertung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nicht relevant. Bedenken in Bezug auf die Dampfabgabe im Fall einer Unterbrechung der Stromeinspeisung ergaben sich nicht, da der Dampf um die Turbine herum umgeleitet und über eine Dampfproduzierstation geregelt entspannt werden kann.

- *Es wurde eingewendet, dass bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Baus der PM3 eine fehlende Bürgerbeteiligung zu bemängeln sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt stünde der Bau des beantragten HKW fest und hätte somit in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden müssen.*
- *Es wurde eingewendet, dass eine Genehmigung für eine Erweiterung der bestehenden, völlig deplatzierten, gigantischen Anlage von Progroup in Form eines HKW, welches eigentlich eine Müllverbrennungsanlage sei, nur erfolgen dürfe, wenn sämtliche Festlegungen und Versprechungen aus dem Genehmigungsbescheid für die bestehende Papierfabrik hinsichtlich der Belastungen für die Bevölkerung erneut überprüft und umgesetzt würden. (...) Die*

vielen Beschwerden und Vorgänge im LVwA sowie im Fachausschuss des Landtages würden zeigen, dass bereits beim Bau und im Genehmigungsprozess der bestehenden Papierfabrik die Interessen der Bürger nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, da die entstandenen Beeinträchtigungen massiv für das Leben in den angrenzenden Wohnsiedlungen seien.

- *Nach Ansicht der Progroup würde das HKW dahinter kaum noch auffallen. Diese Dimension der Verschandelung würde durch den Schornstein des HKW erweitert; Progroup verfolge eine "Salami-Taktik". Es sei davon auszugehen, dass schon bei der Planung der PM3 eine Errichtung eines EBS- HKW vorgesehen war. Das Gebiet würde scheinbar verändert und Belastungen für Anwohner und Natur Stück für Stück größer. Der Qualm aus dem 56,7 m hohem Schornstein des HKW sei von jedem Standort in Thalheim sichtbar. Die Bitterfelder Region gelte als vorbelastete Chemieregion, jedoch würde das Umfeld über die Jahre wieder lebenswert gestaltet, auch Tourismus habe sich entwickelt. Doch das Bild kehre sich zunehmend wieder ins Negative um. Die Firma Progroup habe erkannt, dass es in Sachsen-Anhalt relativ leicht sei, problematische Ansiedlungen zu tätigen. Mit dem Bau des HKW würde sich die negative Entwicklung fortsetzen und dem Erscheinungsbild der Region schaden.*

Dass die Kraftwerksanlage bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die PM3 hätte mit bewertet werden müssen, ist rechtlich unzutreffend. Soweit von neuen Vorhaben eine relevante Zusatzbelastung ausgeht, sind vorhandene Vorbelastungen in der genehmigungsrechtlichen zu berücksichtigen. Dies wurde hier beachtet. Insofern ergeben sich aus einer sukzessiven Genehmigung von Einzelvorhaben keine genehmigungsrechtlich weniger strengen Anforderungen als bei einer gemeinsamen Genehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Überwachung der PM3 erfolgt in einem eigenständigen Verfahren und ist für die rechtliche Bewertung des Vorhabens der Antragstellerin nicht relevant.

Die Prägung der Region wird nicht nur bestimmt durch die tatsächlichen Entwicklungen, sondern auch aus den Entwicklungspotenzialen, die sich aus den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ergeben, die für den Vorhabenstandort eine Nutzung für Industrie und Gewerbe vorsieht.

- *Vom Antragsteller seien im Genehmigungsantrag die erforderlichen Unterlagen zur Bundes-Immissionsschutz-VO umfassend für das geplante EBS-Heizkraftwerk dargestellt worden. In den Unterlagen sei aber nicht auf die Emissionseinflüsse aus den vorhandenen und in Planung bzw. in Antrag stehenden Bundes-Immissionsschutzverordnungen eingegangen worden.*

In den mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Sachverständigengutachten wurden die Vorbelastungen, soweit erforderlich, in die Bewertung mit einbezogen. Eine Bewertung der Vorbelastungen durfte bei den Umwelteinflüssen unterbleiben, bei denen in der Prognose die gesetzlichen Irrelevanzschwellen unterschritten werden. Soweit Irrelevanzschwellen überschritten wurden, konnte belegt werden, dass es zu keinen unzulässigen Gesamtbelastungen kommt.

- *Der in der topographischen Karte eingetragene Schornstein mit den Gauß-Krüger- Koordinaten Rechtswert 40161700,876 und Hochwert 5722659,860 entspreche nicht der Kartenzuordnung. Der Rechtswert und der Hochwert müssten unter Einhaltung des Standortes – EBS- HKW – bei ca. 4016140 und 5723250 liegen.*

Der mit dieser Einwendung gerügte Beschriftungsfehler hat keinen Einfluss auf die genehmigungsrechtliche Bewertung, da der Standort des Schornsteins in der Karte richtig eingezeichnet ist, in den Formularen richtig in UTM- Koordinaten benannt wurde und auch die umweltgutachterliche Bewertung beruht auf aktuellen und richtigen Koordinaten.

- *Aus dem Genehmigungsantrag sei die Nachweisführung der Baumassenzahl (BMZ) nicht erkennbar und somit die Einschätzung einer Überschreitung nicht nachvollziehbar.*

Im Kapitel 8 des Bauantrages sind die Berechnungen zum Maß der baulichen Nutzung unter VII detailliert aufgeschlüsselt.

- *Es wurde eingewendet, dass aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der gewählten Form der Beteiligung der Öffentlichkeit ohne eine Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet, wie es der Gesetzgeber bei Bauleitverfahren nach BauGB vorsehe, sei eine vollständige Sichtung nicht möglich gewesen sei.*

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des hier anhängigen Genehmigungsverfahrens ist das BImSchG und die 9. BImSchV – Verordnung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens – anzuwenden. Dies ist gesetzeskonform erfolgt.

- *Es wurde eingewendet, dass eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zu dem Standort nicht ausreiche, um sicherzustellen, dass die städtischen Planungsabsichten bzgl. Flächennutzungsplan, verbindlichen Bauleitpläne (wie Bebauungspläne) und dem Schutz vorhandener Wohngebiete berücksichtigt würden.*

Der Bebauungsplan und die darin konkretisierten Planungsabsichten der Gemeinde sind bis zu einer Änderung dieses Bebauungsplans abschließend. Eine erneute Beteiligung und Abwägung in konkreten Genehmigungsverfahren kennt das Gesetz nicht. Die städtebauliche Entwicklung soll gerade nicht isolierten Einzelentscheidungen überlassen sein (§ 1 Abs. 1 BauGB).

- *Es wurde eingewendet, dass zur Erschließung lediglich ein ausgefülltes Formular vorliegen würde.*

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Erschließung der geplanten Anlage in Bezug auf die für den Betrieb erforderlichen Medien gesichert ist.

Das Vorhaben ist auf dem gleichen Grundstück geplant, auf dem sich auch die PM3 befindet. Für dieses hat die Stadt Sandersdorf-Brehna bereits im Genehmigungsverfahren für die PM3 die gesicherte Erschließung bestätigt (S. 66 der 1. Teilgenehmigung vom 02.07.2019). Das Grundstück liegt an der Südseite vollständig an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Die Abwasserentsorgung kann über die Kanalsysteme des Zweckverbands TPM bzw. AZV Westliche Mulde und das GWK in die Mulde erfolgen. Ein Trinkwasseranschluss ist vorhanden. Ebenso ist die Löschwasserversorgung gesichert.

- *Es wurde eingewendet, dass das Sachverständigen- Büro Müller-BBM bereits UVP- Berichte im Auftrag der Progroup für die Werke in Burg und Sandersdorf, nun auch für das HKW erstellt habe. Es wurde gefragt, ob nicht unabhängige Beurteilungen erfolgen müssten.*

Erforderlich ist, dass die beauftragten Gutachter über die nachgewiesene Sachkunde verfügen und sie als Umweltgutachter durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert sind. Die Akkreditierung stellt hohe Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und gerätetechnische Ausstattung. Das Sachverständigen- Büro Müller-BBM GmbH ist akkreditiert und verfügt zudem über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement.

Im Genehmigungsverfahren erfolgen i. Ü. zusätzliche weitere unabhängige Prüfungen durch einen vom LVwA bestellten UVP- Sachverständigen.

Die Genehmigungsbehörde hat keinen Einfluss darauf, wen die Antragstellerin mit der Erstellung von Gutachten beauftragt. Im Rahmen der fachrechtlichen und fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen werden die eingereichten Gutachten von den zuständigen Fachbehörden auf Plausibilität geprüft. Sollten diese Gutachten unvollständig oder fachlich nicht nachvollziehbar sein, sind diese zu überarbeiten und neu einzureichen.

- *Es wurde eingewendet, dass die EMAS- Prüfung vor Genehmigung abgeschlossen sein müsse.*

Eine EMAS- Zertifizierung ist keine Genehmigungsvoraussetzung i. S. von § 6 Abs. 1 BImSchG. Darüber hinaus ist die EMAS- Zertifizierung zwischenzeitlich erfolgt.

- **Standortwahl, Bauleit- und Regionalplanung, Entwicklung der Region und Landschaftsbild sowie Wertentwicklung der Grundstücke**

- *Es wurde eingewendet, dass das HKW in unmittelbarer Nähe zur Wohnsiedlung Thalheim (zw. 600 m – 900 m Entfernung) errichtet werden soll. Die PM3 und das geplante HKW würden optisch, akustisch und olfaktorisch wahrgenommen und als störend empfunden. Insbesondere der Schornstein des HKW würde deutlich sichtbar und störend sein. Die Schadstoffe würden wegen aggressiver Eigenschaften auch die Wohnhäuser und Gärten bedrohen. Die umliegenden Häuser und Grundstücke (auch kommunal genutzte) würden (durch optische, akustische und olfaktorische Wahrnehmung) Wertverlust erleiden und die Lebensqualität gehe verloren. Die Gärten und Außenbereiche würden bei Gestank durch die PM3 nicht nutzbar sein.*

Der Verkehrswert der kommunalen Immobilien im TechnologiePark Mitteldeutschland würde sinken. Es liege eine Gefährdung der Ansiedelung von Unternehmen im TechnologiePark Mitteldeutschland vor damit sei auch künftig keine wirtschaftliche Baulandentwicklung möglich.

Das HKW dürfe nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnsiedlungen und sensiblen Bereichen gebaut werden. Die Nutzung kommunaler Wohngrundstücke sei durch das HKW in erheblichem Umfang beeinträchtigt, wenn nicht gar gänzlich in Frage gestellt.

Unter den gegebenen Umständen sei keine wirtschaftliche Baulandentwicklung möglich, sodass die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre Aufgaben nach dem BauGB nicht erfüllen könne.

Das Vorhaben in Kombination mit der PM3 verletze das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit sowie das Recht auf Eigentum, außerdem das Recht auf den Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Eine Rechtsverletzung der in der Nachbarschaft wohnenden Bevölkerung oder negative Weiterentwicklung der Grundstücke und deren Nutzbarkeit kann durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, die

in der Begutachtung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (insbesondere UVP- Bericht), Lufthygienisches Gutachten und Schall- immissionsprognose belegt ist.

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine gebundene Entscheidung, d. h., wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, muss die Genehmigung erteilt werden.

Im vorliegenden Fall haben alle beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage unter der Voraussetzung der Einhaltung der erhobenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Es wird auf die Abschnitte Luftreinhaltung und Lärm unter Nr. 4 dieses Bescheides verwiesen.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Darüber hinaus gehende Ansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten zu behandeln.

➤ *Es wurde eingewendet, dass das Landschaftsbild bereits durch die PM3 verschandelt sei. Statt auf ausgedehnte Ackerflächen mit Wald im Hintergrund würde man auf diese gigantische Fabrik mit riesigen Dampfschwaden schauen.*

Durch entweichende Dampfwolken der PM3 komme es bereits heute zur Verschattung bei angrenzenden Wohngrundstücken. Dieser Effekt würde durch das HKW verstärkt.

PM 3 ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Aus dem UVP- Bericht ergibt sich, dass die zu erwartenden Schattenwürfe des HKW primär die Betriebsflächen/ das Betriebsgelände selbst betreffen (S. 42 UVP- Bericht).

Eine relevante zusätzliche Dampfungwicklung durch das HKW ist nicht zu erwarten. Das HKW verursacht im Verhältnis zur Gesamtwasserdampfemission lediglich geringe zusätzliche Wasserdampfemissionen. Diese werden über den 56,7 m hohen Kamin abgeleitet (S. 55 UVP- Bericht), wobei das Ausmaß der Schwadenbildung als gering eingeschätzt wird (S. 166f. UVP- Bericht).

Das Landschaftsbild ist durch das bereits vorhandene Industriegebiet geprägt (S. 156 UVP). Mit der Errichtung des HKW ist keine wesentliche optische Veränderung des Umfeldes verbunden (S. 255 UVP).

➤ *Es wurde eingewendet, dass sich in unmittelbarer Nähe das Naherholungsgebiet „Förstergrube“ mit Campingplatz befinden würde. Die Nähe des Dorfes Thalheim und umliegende Wohngebiete seien viel zu wenig berücksichtigt worden. Das HKW würde zu nah an der Wohnbebauung mit sensiblen Bereichen und Hauptwindrichtung zur Wohnsiedlung liegen. Hier gebe es eine Kita und eine Kleingartenanlage.*

Die Schutzbedürftigkeit der umliegenden Wohnbebauung einschließlich der damit typischerweise verbundenen Nutzungen (wie etwa Kindertagesstätten) wurde gesehen und umfassend berücksichtigt (vgl. Lufthygienisches Gutachten (z. B. S. 7, 68), die Geräuschimmissionsprognose (S. 15), der UVP-Bericht (S. 77, 272)).

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B- Plans und des Regionalentwicklungsplans. Diese erkennen ein Nebeneinander verschiedenster Nutzungen an. Der Abstand der Gebiete mit industrieller Nutzung zu den Naherholungsgebieten ist so gewählt, dass diese in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

- *Es wurde eingewendet, dass mit dem Bau eines dritten Verbrennungskraftwerkes im Umkreis von 10 km und der Entfernung von weniger als 1 km zu einem Wohnort, der in Hauptwindrichtung liege, die Lebensqualität beeinträchtigt würde. In der Region würden bereits Müllverbrennungsanlagen vorhanden sein. Im Januar 2022 gehe ein weiteres Kraftwerk dieser Art in Betrieb, welches aber abseits von Wohnsiedlungen errichtet worden sei. Weitere, die derart nahe an geschützter Wohnsiedlung liegen; seien nicht nötig.*

Der Standort würde zu einer konzentrierten Müllentsorgungsregion. Dazu würden die gesundheitlichen Vorbelastungen aufgrund weiterer Anlagen kommen. Die Region würde keine weitere Müllverbrennungsanlage vertragen.

Eine Standortentscheidung für eine Müllverbrennungsanlage dürfe nicht allein dem Kapitalinteresse folgen, sondern sollte einem ordnungspolitischen Plan untergeordnet sein, der zuerst den Abgleich mit vorhandenen Kapazitäten und dem realistischen Bedarf zu ermitteln sei. Falls dann das HKW für notwendig erachtet würde, müsse eine optimale Standortwahl sicherstellen, dass alle berührten Interessen berücksichtigt würden.

- *Die benötigte Menge an Dampf/ Wärme für den Produktionsprozess der PM3 könne in der Region aus vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen bereitgestellt werden (z. B. das MHKW der PD Energy bzw. die neue Klärschlammverbrennungsanlage (KSR)). (...) Die Wärmewende könne nur gelingen, wenn die Wärmespeicherung und Nutzung in Verbänden zukunftsfähig gestaltet würde. Auch der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen sehe hierin Möglichkeiten für ein derartiges Projekt. Das Silo- Denken müsse aufhören!*

Die Standortwahl ist nicht zu beanstanden. Der Antragstellerin steht es frei, zwischen der Eigenversorgung und dem Fremdbezug zu wählen. Für die Eigenversorgung spricht hier, dass die am Standort anfallenden Rohstoffe (Grob- und Feinrejekte) vor Ort verwertet werden können und nicht per LKW zu anderen Verbrennungsanlagen verbracht werden müssen.

Die Existenz anderer Anlagen in der Region ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Soweit eine Prüfung der Vorbelastung durch bestehende Anlagen erforderlich war, ist dies auch geschehen (S. 84 Lufthygienisches Gutachten).

- *Es wurde eingewendet, dass es die Ankündigung von Abwanderungsüberlegungen aus dem TechnologiePark Mitteldeutschland gebe (teilweise steht dies auch im Zusammenhang mit den Geruchsbelästigungen durch die PM3). Der Park sei mit erheblichen finanziellen Mittel zur Ansiedlung von hochmodernen Technologieunternehmen entwickelt worden. Ein Müllheizkraftwerk schade dem Standort im Hinblick auf Akzeptanz für Neuansiedlungen.*

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 29.03.2019 und auch in der hierzu vorausgegangenen Vorprüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik (S. 12) wurde der TechnologiePark Mitteldeutschland beschrieben als „landesbedeutsamer Standort I+G; Eignung für großflächige Industrie-, Gewerbe- und Logistikbetriebe“. Dies wurde in den Festsetzungen der Bebauungspläne umgesetzt. Die Anlage entspricht dieser Bauleit- und der Regionalplanung.

- *Es wurde eingewendet, dass der vorliegende B- Plan (1. Änderungsantrag Juli 2016) entsprechend des Baufortschritts des TMG- Standorts nicht mehr*

aktuell sei. Laut B-Plan sei auf der Fläche von TMG der Gemarkung Sandersdorf Flur 1 / Flurstück 379, 380 eine Ausgleichsfläche (Grünfläche) ausgewiesen.

Der Bebauungsplan steht auch in seiner aktuellen Fassung (zuletzt geändert zum 09.08.2021) dem Vorhaben nicht entgegen. Im Bereich, in dem die Anlage errichtet werden soll, gab und gibt es keine entgegenstehenden Ausgleichsflächen.

- *Mit der Antragsumsetzung würden sich die Wohnverhältnisse der nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich ändern. Gleiches gelte für andere Nutzungen. Es gelte zu hinterfragen, ob ein Abwägungsdefizit oder ein Abwägungsausfall bei der Bauleitplanung vorlag, wenn tatsächlich die Bauleitplanung die angestrebten Veränderungen in vollem Umfang ermögliche. Es bestünden Zweifel an den beiden zugrundeliegenden B-Plänen (Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO), da sie nur hinreichend bestimmt und wirksam sein könnten, wenn die Planungsgrundsätze des BauGB i.S.v. § 1 BauGB eingehalten werden würden (hier werden insb. Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und 2 angeführt). Dies muss vom LVwA geprüft werden.*

Die Wohnverhältnisse (auch hinsichtlich kommunaler Grundstücke) würden sich deutlich ändern. Das Ausschöpfen der im Bauleitplanverfahren nahezu unlimitierten Festsetzungen stelle einen Verstoß gegen die Grundzüge des BauGB dar.

- *Die städtischen Planungsabsichten würden nicht hinreichend berücksichtigt.*

Für den Bebauungsplan „Am Stakendorfer Busch“ wurde vor der Aufstellung eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie erstellt (Umweltbericht vom 26.02.2008, geändert am 06.06.2008; Satzung zur 3. Änderung). Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Anhaltspunkte für Zweifel an der Wirksamkeit des Bebauungsplans bestehen nicht. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans. Künftige Planungsabsichten der Gemeinde sind im Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben nicht zu prüfen.

- *Es wurde eingewendet, dass eine klare Abgrenzung der Geltungsbereiche der Anlagenteile der beiden Plangenehmigungsverfahren zur Papierfabrik und zum Heizkraftwerk sowie der konkreten Flächen anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei möglich sei.*

Die Lage der Anlage und die dieser zugeordneten Anlagenteile und dienenden Einrichtungen sind im Lageplan (Unterlagen zum Bauantrag, Unterlage Nr. 18 „Lageplan HKW“) zeichnerisch klar vom Bestand abgegrenzt (Neubau farbig hinterlegt).

- *Die zeichnerischen Festlegungen der Satzung und der zeichnerische Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen seien nicht bzw. unzureichend in die Lagepläne eingetragen worden.*

Aus den Lageplänen (Unterlagen zum Bauantrag, Unterlage Nr. 17.3 „B-Plan mit Vorhaben“) ist eindeutig ersichtlich, dass es zu keinen Überschneidungen des Vorhabens mit nicht überbaubaren Flächen kommt. Dass das zulässige Maß der baulichen Nutzung eingehalten wird, ist in einer separaten Berechnung dokumentiert.

- *Es wurde eingewendet, dass die Lagerflächen im östlichen Teil des Geländes eindeutig zugeordnet werden müssten. Die Stoffe, die Verweildauer, die Rahmenbedingungen der Lagerung, Kontrollarten, Kontrollzyklen, Dokumentationspflichten und Maßnahmen bei Geruchsbelästigungen müssten hinreichend festgelegt werden, um auf Emissionen reagieren zu können.*

Der Lageplan (Unterlagen zum Bauantrag, Unterlage Nr. 18 „Lageplan HKW“) zeigt eine klare Zuordnung der zum HKW gehörenden Bereiche. Es gibt keine Freiflächen, auf denen eine Lagerung vorgesehen ist. Brennstoffe werden nach den Angaben der Antragstellerin stets direkt in den Brennstoffbunker verbracht. Kontrollarten, Kontrollzyklen und Dokumentationspflichten sind in Kap. 2.2.5 „Brennstoffüberwachung“ beschrieben.

- *Es wird eine Präzisierung des Antragsgegenstandes gefordert, da die Lagepläne und die Berechnung der versiegelten Flächen zum Entwässerungsgesuch teils widersprüchlich seien.*

Es wurden keine Widersprüche in den Antragsunterlagen festgestellt.

- *Offensichtlich würden die Defizite im Antragsverfahren auch dadurch, dass bei einer ganzen Reihe von Anlagenbeschreibungen weder der Hersteller, noch das genaue Verfahren, auch nicht die Stoffbilanz und ebenso nicht die Emissionen dargelegt worden seien.*

Eine Benennung der Hersteller bereits im Genehmigungsantrag ist regelmäßig wegen noch zu verhandelnder Vergaben nicht möglich und genehmigungsrechtlich auch nicht erforderlich.

In den umweltgutachterlichen Bewertungen wurde aber stets vorsorglich die Technik zugrunde gelegt, die zu den höheren Umweltauswirkungen führt (z. B. S. 31 Lufthygienisches Gutachten; zu den alternativen Katalysatortechniken, S. 17 Schallimmissionsprognose). Da mithin die tatsächlichen Emissionen geringer oder höchstens wie beantragt sein werden, besteht hier kein Anlass für Beanstandungen.

Das genaue Verfahren, die Stoffbilanz und die Emissionen sind auf S. 20ff. des Antrags sowie im Lufthygienischen Gutachten umfassend dargelegt.

- *Es wurde eingewendet, dass das Gemeindliche Einvernehmen fehlen würde. Aus den Unterlagen ergebe sich nicht, dass das gemeindliche Einvernehmen zur Erschließung vorliege. Es würden Zweifel an der materiellen Reife des Planvorhabens bestehen.*

Das gemeindliche Einvernehmen ist hier nicht erforderlich, da das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB) geplant ist. Für diesen Fall sieht § 36 Abs. 1 BauGB das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens nicht vor.

- **Geruch, Emission und Immission von Luftschadstoffen, Gesundheit und Sicherheit (einschließlich Störfall)**

- *Es wurde eingewendet, dass die Verbrennung von Müll im HKW zu weiterer Umweltbelastung führen würde. Durch das HKW gebe es bereits heute große Sorge um gesundheitliche Beeinträchtigung durch weitere Abgase, Stäube, Gerüche und Geräusche, die die Nachtruhe stören würden (vgl. Tabelle 12 UVP- Bericht). Durch die Verbrennung der Reststoffe/ Müll im HKW würden krebserregende Stoffe freigesetzt werden, wie Dioxine, Stäube die Schwermetalle enthalten würden und Aschen würden anfallen. Die Stoffe würden mit Krebs, Atemwegserkrankung und Nervenkrankheiten in Verbindung gebracht werden. Durch die Hauptwindrichtung würden Luftschadstoffe, Stäube und Gerüche nach Thalheim, Wolfen, Rödgen, Sanderdorf, Reuden getragen werden. Bei Inversionswetterlagen würden Schadstoffe nach unten gedrückt und dadurch entstünden Gesundheitsbelastungen und ggf. die Schädigung der*

Bewohner. Lt. Kurzbeschreibung zum HKW S. 12 würden im Anlagenbetrieb alle Emissionsströme die Bagatell- Massenströme der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) (Ausnahme: Schwefeldioxid) überschritten werden. Immissionen würden die Irrelevanzkriterien der TA Luft in den meisten Fällen unterschreiten. Die gefährlichen Luftschadstoffe Cadmium, Nickel, Vanadium, Benzo(a)pyrenkonzentration sowie Cadmium-, Quecksilber- und Antimondeposition, lt. Abbildung 33 auch die Arsendeposition und Thalliumdeposition würden diese Schwelle überschreiten. Es komme zur Deposition an Blei und Quecksilber. Die Quecksilberdeposition liege nur $0,02 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ unter dem Irrelevanzkriterium. Das Lufthygienische Gutachten sei zur Berechnung der Schadstoffbelastung für die Wohngrundstücke der Stadt Bitterfeld-Wolfen ungenügend, da "die Konzentrationen an Vanadium sowie die Deposition an Antimon und Dioxinen und Furanen die gewählten Irrelevanzschwellen überschreiten" würden. Die gesetzlich geschützten Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse würden in unzulässiger Weise missachtet.

- Es wurde eingewendet, dass es keine direkte Erläuterung gebe, welche Ersatzbrennstoffe verbrannt werden. Sondern es wird erläutert, dass alle ermittelten Emissionsmassenströme die Bagatellmassenströme nach der TA Luft überschreiten würden. Ausnahme: Emissionsmassenstrom für Schwefeloxide.
- Es wurde eingewendet, dass gesundheitsgefährdende Emissionen nicht zu 100 % ausgeschlossen werden könnten.
- Die Gesundheit der Bevölkerung [...] sei in Gefahr.
- Keine der umliegenden Gemeinden sei unberührt von erwartbaren Belastungen.
- Es gebe Zweifel daran, dass die Erhöhung der benannten Schadstoffe den Anforderungen des § 1 BauGB entspreche. Es könne nicht darum gehen, dass nach TA Luft zulässige Maß an Schadstoffen (Blei, Quecksilber, Ammoniak, Fluor, Stickstoffoxide, ...) auszuschöpfen und die Lebensbedingungen im Umfeld den Maximalbelastungen auszusetzen. Dies würde der gesetzlichen Zielstellung zuwiderlaufen. Richtig wäre es, festzulegen, wie gesunde Lebensbedingungen sichergestellt werden könnten und welche Maßnahmen dazu erforderlich seien. Die Messdaten von einer 40 km entfernten Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes seien nicht ausreichend, da die Faktoren des Planungsstandortes und Vorbelastungen nicht hinreichend gewürdigt würden.
- Für die zu erwartende Emissionsbelastung dürften nicht nur die Werte im Antrag berücksichtigt werden, es müssten alle Emissionen, die in den anderen Anlagen am Standort verursacht werden mit einbezogen werden (Gesamtbeurteilung), dies beziehe sich auch auf die Landwirtschaft mit chemischer Düngung.
- Die Auswirkungen der bereits vorhandenen Anlagen seien nicht berücksichtigt worden (a. bis d.):
 - a. Die Geruchsimmisionsprognose berücksichtige nicht nachvollziehbar die Vorbelastung für städtische Wohnstandorte.
 - b. Die Berechnung der Einhaltung der Vorgaben der TA Luft und der Geruchsimmisionsrichtlinie seien für Laien nicht nachvollziehbar.

- c. Im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen gebe es drei HKW- Verbrennungsanlagen, die bereits erhebliche Belastung für die Bürger der Stadt darstellen würden; eine so hohe Konzentration sei für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zumutbar.
 - d. Die Belastung durch die bereits bestehenden Anlagen sei in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt worden.
- Es würden bereits heute Belastungen von Industrieanlagen ausgehen z. B. vom Bayer-Werke mit Geruch von Ester- Verbindungen, Gerüche der Chemiebetriebe, Ausgasung des Silbersees und Gerüche der PM3.

Die Antragstellerin erfüllt nach Maßgabe der sachverständigen Stellungnahmen alle gesetzlichen Vorschriften und die damit verbundenen Grenzwerte. Damit ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten können. Das teilweise Überschreiten von Bagatellmassenströmen und Irrelevanzschwellen bedeutet lediglich, dass eine Prüfung der Gesamtbelastungen zu erfolgen hat, auf die bei Unterschreiten der Schwellen verzichtet werden kann.

In den wenigen Fällen, in denen überhaupt eine Überschreitung dieser Schwelle prognostiziert wurde, konnte klar nachgewiesen werden, dass auch bei Berücksichtigung der Hintergrundbelastung die gesetzlichen Grenzwerte in der Gesamtbelastung deutlich unterschritten werden (bspw. S. 8 Lufthygienisches Gutachten).

Die prognostizierten Schadstoffkonzentrationen von

Stoff	IZ _{max}	Vergl. zur Irrelevanz
Cadmium	0,159 ng/m ³	0,15 ng/m ³
Nickel	1,59 ng/m ³	0,6 ng/m ³
Vanadium	1,59 ng/m ³	0,20 ng/m ³
Benzo(a)pyren	0,16 ng/m ³	0,03 ng/m ³

überschreiten die immissionsseitigen Irrelevanzwerte in Teilen des Beurteilungsgebietes meist knapp. Für diese vier Stoffe wird unter Herannahme von Vorbelastungsmessdaten der Station Halle, Merseburger Straße, aus den Jahren 2016 bis 2018 nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung aus Summe aus Vor- und Zusatzbelastung die maßgeblichen Ziel- und Orientierungswerte deutlich unterschreitet (Tabelle 34).

Für die Depositionen von

Stoff	IZ _{max}	Vergl. zur Irrelevanz
Cadmium	0,19 µg/m ² *d	0,10 µg/m ² *d
Thallium	0,19 µg/m ² *d	0,10 µg/m ² *d
Antimon	1,90 µg/m ² *d	0,3 µg/m ² *d
PCDD/F	0,30 pg/m ² *d	0,27 pg/m ² *d

werden die Irrelevanzwerte in Teilen des Beurteilungsgebietes überschritten. Hier wird die Gesamtbelastung ermittelt und nachgewiesen, dass am Punkt der maximalen Beaufschlagung die Immissionswerte für die Gesamtbelastung nach Tab. 6 der TA Luft von 2 µg Cd/(m²*d) und 2 µg Tl/(m²*d) deutlich unterschritten werden. Gleiches gilt für den

Zielwert von $10 \mu\text{g Sn}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ nach *Kühling/ Peters* und den Zielwert des LAI 2004 von $9 \text{ pg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ für Dioxine/ Furane als Bestandteil des Staubniederschlags in Summe mit der Vorbelastung.

Für

Stoff	IZ _{max}	Vergl. zur Irrelevanz
Arsen	$0,19 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$0,20 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$
Blei	$1,90 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$5,0 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$
Quecksilber	$0,03 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$0,05 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

werden die immissionsseitigen Irrelevanzschwellen im gesamten Beurteilungsgebiet unterschritten.

Die Wetterdaten wurden korrekt einbezogen.

Somit ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen gewährleistet.

In den Dokumenten wird auf eine bestehende Vorbelastung Bezug genommen (z. B. S. 7 Lufthygienisches Gutachten). Hinsichtlich Lärms war aufgrund der schalltechnischen Festsetzungen in den Bebauungsplänen keine weitere Untersuchung der Belastung durch industrielle Nutzungen nötig (S. 14 Geräuschimmissionsprognose). Im Übrigen enthalten die S. 79 ff. UVP-Bericht detaillierte Ausführungen zur Vorbelastung. Die Gerüche aus den genannten Quellen wie den Bayer-Werken waren nicht näher zu betrachten, weil von dem HKW keine relevanten Geruchsmissionen verursacht werden und deshalb keine Gesamtbetrachtung erforderlich war.

Zur Einwendung betreffend die Verständlichkeit der Antragsunterlagen: Die Rechtsnormen, in denen geregelt ist, wie die möglichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu ermitteln sind, sind aus der Natur der Sache heraus technisch geprägt. Einwender, die die Prüfschritte im Einzelnen nachvollziehen wollen, greifen erfahrungsgemäß ihrerseits auf Sachverständige zurück.

- *Es wurde eingewendet, dass es seit die PM3 in Betrieb sei, es riesige Qualmwolken und Geruchsbelästigung gebe, die zu Übelkeit und Kopfschmerzen und psychischen Belastungen führen würden. Einige Anwohner würden unter Asthma leiden und über Atemnot klagen, zudem seien dadurch Garten und Außenbereiche des Grundstücks nicht nutzbar, Fenster könnten nicht geöffnet werden.*

Die PM3 sei bei Betrachtung der Auswirkungen mit einzubeziehen (keine isolierte Betrachtung des HKW), weil von PM3 ausgehende Emissionen den Grundzügen der Bauleitplanung, Schutzgütern und Schutzanspruch der betroffenen Wohnbebauung widersprechen würden. Dies betreffe vordringlich Geruchsemissionen. Der Geruch sei im Genehmigungsverfahren der PM3 schon nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Wenn der Süd-Süd-West-Wind wehe, gebe es üble Gerüche in Thalheim, wodurch die Lebensqualität stark eingeschränkt sei.

Durch das HKW mit Bio-/ Klärschlammstillen und Abfallbunker würde die Geruchsbelästigung deutlich erhöht werden (UVP- Bericht S. 50: Der Betrieb des HKW ist mit Geruchsfreisetzungen verbunden). Weitere Geruchsemissionen

entstünden durch die Abluft aus dem Brennstoff- Bunker, die Annahme von Bioschlamm und Anlieferungen vom EBS. Diese würden bodennahe Ableithöhen aufweisen, deren Einfluss auf Standort und ggf. auf das nahe Umfeld begrenzt seien Die Wohnsiedlung sei jedoch nur wenige hundert Meter entfernt.

Auch der Einsatz von Ammoniaklösung ließe eine Geruchbelastung erwarten. Ein sei ein gesicherter Nachweis über zu erwartende Zusatzbelastungen zu fordern.

Bei Annahme von Bioschlamm seien "diffuse Gerüche" zu erwarten, und zwar 13-mal pro Tag (in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr), also im Prinzip stündlich und damit über den ganzen Tag verteilt!

Die Emissionen würden sich extrem erhöhen. Starke Geruchsbelästigungen, die Erhöhung des Lärmpegels und der Nachthelligkeit würden u. a. die Folge sein. In Zusammenkünften mit Hr. Heindl und Hr. Resvanis sei erläutert worden, was zur Geruchsminimierung getan werden würde, aber auch gesagt, dass man sich an einen "gewissen Geruch gewöhnen" müsse. Es sei unverantwortlich, dass die PM3 in 600 m Entfernung errichtet werden durfte, weil die Problematik bereits durch das Werk in Burg bekannt sei. Durch das HKW würde neben zusätzlichen Geruchsbelästigungen auch Belastungen von Luftschadstoffen und Stäuben hinzukommen.

- Die Geruchsemissionen von PM3 seien grenzwertig genug.
 - Das eigene Wohngrundstück sei Geruchsbelastungen von der PM3 und dem HKW ausgesetzt sowie sichtbaren Emissionen aus der Ablufteinrichtung der PM3. Es komme bereits heute zu erheblichen Geruchsbelästigung durch die PM3, sodass die Nutzung des Hauses nur eingeschränkt möglich und die Nutzung des Erholungsteils der Grundstücke ausgeschlossen sei.
- Anhand der ausgelegten Unterlagen sei sicher, dass die Grenzwerte für die Gerüche beim HKW überschritten werden würden, erst recht in Kombination mit PM3.
- Es könne nicht sein, dass in dieser Gegend alle Einwohner, Luft, Böden und Grundwasser dauerhaft schädlichen Belastungen ausgesetzt, die Investoren sich aber eine goldene Nase verdienen würden. Profit sei nicht alles!

Die Überwachung der PM3 erfolgt, wie bereits ausgeführt und üblich, außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

In Bezug auf das Vorhaben der Antragstellerin in dem hiesigen Verfahren sind nach der umweltgutachterlichen Prognose durch die Anlage so geringe Geruchsimmissionen zu erwarten, dass schon die Irrelevanzschwelle der sog. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) unterschritten wird.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage, bei der entsprechend gültiger Regelwerke ausgeschlossen werden kann, dass außerhalb des Anlagengrundstücks Gerüche wahrzunehmen sein werden. Das Kraftwerk ist so konzipiert, dass die eingesetzten Brennstoffe bei Anlieferung sofort in das Innere der Anlage verbracht werden, in der die Luft als Verbrennungsluft dem Kessel zugeführt und damit mögliche Geruchsstoffe bei der Verbrennung neutralisiert werden. Das Bunkersystem hat dadurch (gemäß den Vorgaben der 17. BImSchV) einen Unterdruck. Im Lufthygienischen Gutachten ist belegt, dass eine mögliche Geruchsentwicklung beim Verladevorgang auf das Anlagengelände beschränkt bleibt. Die Bioschlammannahme erfolgt

im Bioschlamm bunker, der ebenfalls auf Unterdruck gehalten wird, die Verdrängungsluft der Silos wird über einen Aktivkohlefilter gereinigt. Gerüche bleiben auf das Anlagengelände beschränkt.

Auch der angesprochene Einsatz von Ammoniak in der Abgasreinigung ist so geringfügig, dass eine Geruchswahrnehmung außerhalb der Anlage ausgeschlossen ist.

- *Es sei nicht klar, ob die stationäre oder die zirkulierende Wirbelschichtfeuerung zum Einsatz komme. Demzufolge würden die verfahrenstechnischen Stufen der Abgasreinigung nicht eindeutig feststehen. Es gebe aber gravierende Unterschiede zw. SCR- und SNCR- Anlagen bzgl. der Konzentration von Schadstoffen in der Abluft.*

Für die rechtliche Bewertung des Vorhabens war die Festlegung auf ein Verfahren entbehrlich, da im lufthygienischen Gutachten vorsorglich die jeweiligen Auswirkungen beider Verfahren (Reduzierungsleistung in Bezug auf Stickoxide einerseits, Ammoniakemissionen andererseits) berücksichtigt wurden (S. 28 Lufthygienisches Gutachten). Beide Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Bei beiden Abgasreinigungstechniken ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

- *In der Ausbreitungsberechnung sei die Hauptwindrichtung nicht beachtet worden. Es sei nur die östliche Richtung am geplanten Standort eingezeichnet worden.*

Die Ausbreitungsrechnungen sei für die Hauptwindrichtung Süd-West-West und für die Richtung Sandersdorf Nord-West geführt worden. Entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Windrichtung sei für die angrenzende Wohnbebauung der Ortschaft Thalheim für die Windrichtung Süd-Süd-West keine Ausbreitungsrechnung durchgeführt worden, obwohl die Windgeschwindigkeiten und die Häufigkeiten in Richtung der Wohnbebauungen der Ortschaft Thalheim größer als Sandersdorf seien. Da sich die geplante Anlage näher an Thalheim als an Sandersdorf befinde, sei eine Nachweisführung für Thalheim bezugnehmend auf die Häufigkeitsverteilung der Windrichtung sinnvoller als für Sandersdorf.

Die Ergebnisabbildungen wurden auf Basis des Prognosemodells Austal2000 ermittelt. Dem wurden u. a. die repräsentative Windrichtungsdaten Leipzig Holzhausen zu Grunde gelegt. Auf S. 56 des Lufthygienischen Gutachtens ist eindeutig ersichtlich, dass für die Ausbreitungsrechnung die (in Richtung Thalheim weisende) Windrichtung West-Süd-West als Hauptwindrichtung angenommen wurde.

- *Die Ausbreitungsrechnungen für das EBS- HKW sei anhand der Angaben DWD- Messstation Leipzig-Holzhausen 2012 erstellt worden. Es wurde gefragt, ob es keine DWD- Daten zum Einzugsgebiet Bitterfeld-Wolfen gebe (z. B. Messstation ChemiePark Bitterfeld-Wolfen oder Messstation Zörbig – Gut Mößlitz).*
- *Es wurde eingewendet, dass das Jahr 2012 als meteorologische Grundlage für Ausbreitungsberechnung nicht begründet worden sei. Unter der Berücksichtigung der Klimaveränderung müsste ein anderes Jahr als Beurteilungsgrundlage gewählt werden.*

Die Anzahl der Messstellen sei zu gering. Es könnten also Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft auftreten.

Die verwendeten Daten sind nicht zu beanstanden. Auf S. 55 des Lufthygienischen Gutachtens wird auf die qualifizierte Übertragbarkeitsprüfung für meteorologische Daten (Gutachten der Müller-BBM GmbH M142638/06 vom 20.6.2018, S. 55 Lufthygienisches Gutachten) Bezug genommen. Grundlage bildet die VDI- Richtlinie 3783 Blatt 20. Hierbei wird in einem Umkreis von 60 km geprüft, welche Daten welcher Wettermessstationen (hier: acht Stationen stehen zur Auswahl) übertragen werden können. Im vorliegenden Fall wurden die Daten von drei Messstationen (Halle-Kröllwitz, Leipzig-Holzhausen und Leipzig/ Halle) detailliert überprüft (dies sind auch die nächsten am Standort gelegenen Stationen). Insgesamt wurde für Leipzig-Holzhausen die höchste Übereinstimmung mit den Erwartungswerten am Standort festgestellt. Auf die Untersuchung wird im Gutachten verwiesen (Textquelle 44). Das Verfahren ist anerkannte Praxis.

- *Es wurde eingewendet, dass die Festlegung der Beurteilungspunkte (BUP) zu kritisieren seien. Wie die Erfahrungen der Geruchsbelästigung durch die PM3 im letzten Jahr gezeigt habe, sei genau zwischen BUP 1 und BUP 2 eine Schneise, durch die bei häufig vorherrschendem Süd-Süd-West-Wind die Emissionen in Richtung Dorfmitte ziehe.*

Es wurde eingewendet, dass entsprechend der TA Luft eine Messplanung laut Pkt. 4.6.2.2. erarbeitet werden sollte. (...) Das Beurteilungsgebiet um den Emissionsschwerpunkt (...) sollte umfassender betreffs der angrenzenden Wohnbebauung Berücksichtigung finden.

Für den Standort des EBS- HKW sollten die Beurteilungspunkte (bis einschließlich zum Ortskern in Thalheim) optimiert werden und ein Messplan mit der zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Die Auswahl der Beurteilungspunkte ist sachgerecht erfolgt.

Aufgrund der geringen Bebauungsdichte und der Entfernung von Thalheim von der Emissionsquelle ist von keiner gerichteten Luftströmung (kein "Schluchteneffekt") zu erwarten, die Anlass zu der Sorge geben könnten, dass an den gewählten Beurteilungspunkten geringere Immissionen prognostiziert werden als in anderen Teilen der Siedlung.

- *Es wurde eingewendet, dass die Darlegung fehle, welche Geruchsbelästigung von Transportfahrzeugen ausgehen würden. Es seien Messungen bei Anlieferung möglich. Die vorgesehene Sicht- und subjektive Geruchskontrollen sei unzureichend. Ein Minimum der Geruchsausstritte bei Bioschlamm sei zweifelhaft, da dies nicht mit Fakten hinterlegt und es keine Angabe gebe, wie lange das Anlieferer am Tag geöffnet sei.*

Von den Lieferfahrzeugen gehen außerhalb des Annahmegebäudes keine Geruchsemissionen aus; diese sind verschlossen. Der Anlieferprozess ist auf S. 32f. des Genehmigungsantrags ausführlich beschrieben. Die Emissionen werden durch die Maßnahmen minimiert (minimale Toröffnungsdauer, Unterdruck, Deckel auf Abwurfunker).

- *Es wurde eingewendet, dass ein Nachweis nicht möglich sei, ob Mengenschwellenwerte in Zusammenhang mit der Störfall-Verordnung überschritten werden würden. Die Angaben würden sich nur auf Prognosen beziehen.*

Die Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung kann sich notwendigerweise nur auf Prognosen stützen, da die Anlage noch nicht existiert. Es kann aber mit Si-

cherheit ausgeschlossen werden, dass die relevanten Mengenschwellen der Verordnung überschritten werden (Müller-BBM - Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV; Bericht-Nr. M157665/02 vom 28.08.2021; Seite 20).

- *Die Wirkung von Geräuschen und Luftschadstoffen durch Lkw-Verkehr sei nicht korrekt im Wirkfaktor berücksichtigt worden.*

Die Auswirkungen des Transportverkehrs wurden im Lufthygienischen Gutachten qualitativ berücksichtigt (S. 38). Die durch Lkw- Verkehr verursachten Geräusche wurden in der Schallimmissionsprognose bewertet (v.a. S. 26f.).

- *Zur Entleerung des Reststoffbunkers würden Angaben bzgl. Lagerzeiten von Fraktionen und damit einhergehender Abgase fehlen. Es sei nicht klar, welche Wirbelschichtfeuerung zum Einsatz komme, was wichtig für Konzentration von Schadstoffen sei. Der Antragsteller verschleierte damit die konkrete Herkunft des Brennstoffes.*

Eine Darstellung zu Lagerzeiten im Bunker war nicht notwendig, da die Abluft aus dem Bunker ohnehin der Zuluft des Kessels zugeführt wird (im Regelbetrieb) und Geruchsstoffe folglich in der Verbrennung eliminiert werden.

Die eingesetzten Brennstoffe sind die auf S. 23f. des Antrags beschriebenen.

- *Es wurde gefragt, ob im Rahmen der Ausbreitungsrechnungen mit der Erhöhung der Klärschlammposition und der Erdgasmengen gerechnet worden sei.*

In der Tabelle 10 sei die im EBS- Heizkraftwerk zur Verbrennung vorgesehene Brennstoffmengen ohne die Klärschlamm-mengen aus kommunalen Klärwerken und der Erdgasmengen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Verbrennungstemperaturen genannt worden.

In der Tabelle 2 Hauptbrennstoffe, Kurzbeschreibung (S. 6) würde von 235.000 t/a Brennstoff gesprochen und in der Lastfalltabelle von 212.000 t/a.

Es würden sich folgende Differenzwerte zur Gesamtbilanz (= 300.000 t/a) ergeben:

In der Tabelle 2 seien 65.000 t/a aufgeführt und in der Lastfalltabelle = 87.900 t/a.

In der Lastfalltabelle sei eine Position Klärschlamm aufgeführt, ohne dass eine Mengenangabe enthalten sei. Da in der Gesamtbilanz von 300.000 t/a gesprochen würde, sei wohl anzunehmen, dass die v. g. Klärschlammmenge aus kommunalen Klärwerken aufgefüllt würde.

Bei der unter "4.1 Brennstoffmengen" genannten Differenzmenge von ca. 87.900 t/a und der nicht definierten Klärschlammposition der Lastfalltabelle mit Reststoffmengen und Heizwerten sei, aufgrund besonderer Betriebszustände, von einer Überschreitung der Grenzwerte über größere Zeiträume auszugehen.

Die für die Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegte Brennstoffmenge ist ausgewiesen, S. 25f. Lufthygienisches Gutachten. Diese ist identisch mit den Angaben auf S. 24f. des Antrags, auf S. 6 der Kurzfassung sowie in der letzten Spalte der Lastfalltabelle („Referenzbrennstoff“). Die Maximalmengen je Brennstoff sind Formular 3.1a zu entnehmen. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag verschiedene Lastfälle betrachtet, von denen der immissionsseitig schlechtere Fall für die Bewertung im lufthygienischen Gutachten herangezogen wurde. Dies wird als sachgerecht bewertet.

- *Es wurde eingewendet, dass der zunehmende Verkehr der Umwelt und den Menschen schaden würde.*

Die zu erwartenden Auswirkungen des Verkehrs wurden sowohl in der Geräuschimmissionsprognose als auch im UVP-Bericht berücksichtigt. Zu bedenken ist hier auch, dass durch den Einsatz der in der PM3 anfallenden Rejekte in der neuen Anlage diese nicht mehr vom Standort abtransportiert werden müssen und der Lkw-Verkehr damit an dieser Stelle auch vermindert wird.

- *Es wurde eingewendet, dass große Mengen Kalkhydrate, Harnstoffe und weitere Zuschlagstoffe über die Straße transportiert werden würden. Entsprechende zu erwartende Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt würden fehlen.*

Der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern. Daher sind durch diese Stoffe keine Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich menschlicher Gesundheit zu erwarten.

- *Es wurde eingewendet, dass es zu Emissionsbelastungen durch Fremdtransporte von Brenn- und Ersatzbrennstoffen kommen würde.*

Die durch den Transportverkehr voraussichtlich zu erwartenden Emissionen wurden ausführlich untersucht; die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

- *Es wurde eingewendet, dass die Anlagenüberwachung mit einer eigenen Prozesstechnik und die Beteiligung eines externen Gutachters unbrauchbar sei. Es würden zu lange Wege bei Störfällen sein, es sei keine schnelle Intervention sowie die Anordnung der Ursachenbeseitigung möglich.*

Es wurde die Umgestaltung der Prozessleittechnik in Echtzeitüberwachung gefordert. Insbesondere sei geeignete Sensorik einzusetzen. Ein Datenspeicher, auf welchem Daten hinsichtlich der Betriebszustände gespeichert sind, sollten sich bei der Behörde befinden.

Bei der Anlage handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb. Die Prüfung der zuständigen Fachbehörde hat ergeben, dass die beantragte Anlage mit den eingesetzten Stoffen nicht der Störfall-Verordnung unterliegt.

Die Überwachung der Anlage in Bezug auf dem Immissionsschutz liegt in der Zuständigkeit der Oberen Immissionsschutzbehörde, dem Landesverwaltungsamt. Die Handhabung erfolgt analog zur Überwachung vergleichbarer Anlagen.

- *Es wurde eingewendet, dass die Behandlung der Abgase fragwürdig sei.*
Vor der Verbrennung würde aus dem Reststoffbunker die Verbrennungsluft des Reststoffkessels angesaugt mit Überwachung des Methangehaltes. Während Stillständen des Reststoffkessels würde die Bunkerabluft stattdessen über Staubfilter und einen Aktivkohlefilter abgesaugt und direkt an die Umgebung abgegeben. Die Behandlung der Abgase sei mehr als fragwürdig: Laut Aufgabenstellung des Systems zur Abgasreinigung würden bspw. Stoffe wie Quecksilber oder Dioxine durch Eindüsung von Herdofenkoks absorbiert werden.

Die vorgesehene Behandlung der Abgase ist nicht zu beanstanden. Während der Stillstände des Kessels (planmäßig 2 – 3 Wochen/Jahr) entspricht die Abgabe der Bunkerabluft über Aktivkohlefilter dem Stand der Technik und ist auch nicht anders möglich. Während des Kesselstillstands kann keine Verbrennung erfolgen.

Bei der Lagerung werden nur Staub und Gerüche freigesetzt, für deren Minimierung die oben beschriebenen Maßnahmen ausreichend sind. Dioxine oder Quecksilber sind in der Bunkerabluft nicht nachweisbar.

Die Überwachung auf Methangehalt erfolgt im Bioschlamm-Bunker. Während des Kesselstillstandes werden keine Bioschlämme angenommen, sodass hier kein Methan austreten kann.

- *Es wurde eingewendet, dass der sach- und fachgerechte Umgang mit teilweise hochgradig gesundheitsschädlichen Gefahrenstoffen wie z. B. Bleibatterien, Kabel, Leuchtstoffröhren, andere quecksilberhaltige Stoffe, nicht hinreichend gesichert sei.*

Wie im Antrag (vgl. S. 24) dargestellt, wird die Annahme gefährlicher Brennstoffe durch eine Vorabkontrolle sowie regelmäßige Qualitätskontrollen der Abfalllieferanten vermieden. Auf S. 27 ff. werden die Maßnahmen der Brennstoffüberwachung beschrieben; mittels regelmäßiger Probenahme wird die Eignung der Brennstoffe überprüft (S. 27 f. Antrag). Die in der Einwendung genannten Stoffe sind in Kapitel 7 genannt als im Anlagenbetrieb anfallende Abfälle. Diese werden über zugelassene Fachbetriebe ordnungsgemäß entsorgt.

- *Es wurde eingewendet, dass die Angaben zur Luft nicht zutreffend bzw. vollständig seien. Die Schadstoffe, die Deposition von Stickstoff und Säure würden nur in Bezug auf FFH-Gebiete, nicht aber auf das Schutzgut Mensch bewertet werden.*

Die Prüfung des Stickstoff- und Säureeintrags ist nur für die Prüfung möglicher Belastungen von Biotopen oder FFH-Gebieten relevant, da diese einen Einfluss auf das Pflanzenwachstum haben können. Menschen werden nicht gefährdet.

- *Es wurde eingewendet, dass der Emissionsmassenstrom für Schwefeloxid die TA Luft überschreite.*

Der Emissionsmassenstrom für Schwefeloxid überschreitet die Vorgaben der TA Luft nicht. Vielmehr wird schon der Bagatellmassenstrom unterschritten, S. 41 Lufthygienisches Gutachten.

- *Es wurde eingewendet, dass die Bagatellschwellen für Stickstoffoxide und Stickstoff-/ Säuredeposition für das FFH-Gebiet "Untere Mulde" unterschritten werde, aber wie sehe es in der unmittelbaren Umgebung aus?*

Bei Verbrennung würden Dioxine und Quecksilber entstehen.

Aus der Abbildung der vorhabenbezogenen Immissionszusatzbelastung für Stickstoffdeposition (Abb. 38) sowie der vorhabenbezogenen Immissionszusatzbelastung für Säuredeposition (Abb. 39) ist ersichtlich, dass sich der mit der 0,3 kg N / [ha · a]-Isolinie bzw. der 40 ep / [ha · a]-abgegrenzte Bereich auf eine relativ kleine ca. 500 x 300 Meter umfassende elliptische Fläche beschränkt, welche überwiegend innerhalb des Werksgeländes gelegen ist sowie die südlich angrenzende Ackerfläche tangiert. Empfindliche Pflanzen und Ökosystem insbesondere nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind hier nicht anzufinden.

Die Emissionen von Hg und Dioxinen wurden berücksichtigt und die Immissionen entsprechend beurteilt (S. 84 und S. 87 Lufthyg. Gutachten) mit dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

- *Es wurde eingewendet, dass eine Aussage zur luftpfadgebundenen Belastung für die umliegenden Lebensräume der Menschen und Bebauung vermisst würde, insbesondere in der Hauptwindrichtung. Bei der Verbrennung würden Dioxine und Quecksilber entstehen. Die unmittelbare Umgebung sei bereits durch die Chemie der Vergangenheit mit Dioxinen und Quecksilber belastet. Durch die Errichtung dieses Müllverbrennungskraftwerks würden Dioxine und Quecksilber in den Boden eingetragen, Futter für Tiere und Lebensmittel für Menschen würden vergiftet werden.*

Die luftpfadbezogenen Belastungen für die umliegenden Lebensräume für Menschen wurden im Lufthygienischen Gutachten umfassend an den aussagekräftigen Beurteilungspunkten in Thalheim, Sandersdorf, Heideloh und im TechnologiePark bewertet (ab S. 68 Lufthygienisches Gutachten). Der potenzielle Eintrag in den Boden bzw. die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen des UVP- Berichtes untersucht mit dem Ergebnis, dass keine nachteilige Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten ist (vgl. S. 304).

- **Abfall- und Ersatzbrennstoffe, Kreislaufwirtschaft**

- *Es wurde eingewendet, dass es keine Aussagen darüber gebe, welche Ersatzbrennstoffe genau verbrannt würden. Infolgedessen sei nicht vorhersehbar, welche Emissionen entstehen würden. Die Darstellung der Abfallschlüssel (AVV) (auch für EBS) sei nicht nachvollziehbar und anzuzweifeln.*

Die eingesetzten Brennstoffe sind unter Angabe der Abfallschlüssel auf S. 23ff. des Antrags detailliert beschrieben.

Die Anforderungen der 17. BImSchV waren Grundlage der Lufthygienischen Beurteilung und werden eingehalten.

- *Es wurde eingewendet, dass es dem Antragsteller nicht um Recycling-Kreislauf gehe, es gehe um reinen Profit.*

Es wurde eingewendet, dass um das HKW auszulasten, solle Brennstoff in Silos und Speichern vorgehalten und Müll, Bio-/ Klärschlamm aus ganz Deutschland und Europa per Lkw nach Sandersdorf transportiert werden.

Die 160.000 t Ersatzbrennstoffe /a würden am Markt beschafft, d.h. sie würden km-weit per Lkw herangefahren. Ca. 100.000 t/a würden von Stendal kommen. Dies würde 2.500 Lkw Fahrten hin und zurück à 100 km entsprechen. Weitere Transporte würden für die Beschaffung der Hilfsstoffe und Abtransport der Asche aus der Verbrennung anfallen.

Es wurde eingewendet, dass die Häufung von Müllverbrennungsanlagen in der Region erschreckend sei.

Die Aussage: "Einsatz von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten, ist ausgeschlossen" sei anzuzweifeln.

Es wurde gefragt, wie ganze Lkw-Ladungen mit verschiedensten Abfällen kontrolliert würden.

- *Es wurde eingewendet, dass in den Unterlagen nicht aufgeführt sei, wer Zulieferer der Abfälle und wer der Schlämme ist. Es sei nur der "Bioschlamm" vom TAZV Oderaue angegeben. Damit sei die Darstellung der Abfallschlüssel nicht nachvollziehbar und anzuzweifeln. Es sei mit Klärschlammimport aus anderen Bundesländern sowie Europa zu rechnen. Der Mülltourismus würde damit unterstützt werden.*

- *Die Abfallkontrollen seien nicht ausreichend.*

Es wurde gefragt, wer die angelieferten Brennstoffe kontrolliere, die Deutschland- und europaweit angeliefert werden.

Es erfolge kein Nachweis, dass der Abfallschlüssel 19 12 11 nicht zum Einsatz kommen müsste. Die Aussage, dass grundsätzlich keine gefährlichen Stoffe im Abfall enthalten seien, solle u.a. mit Analysen nachgewiesen werden. Dann seien die Brennstoffe aber schon im Bunker.

Wie dargestellt, ist die Entscheidung der Antragstellerin für die Eigenversorgung anstelle des Fremdbezugs aus einer bestehenden Anlage nicht zu beanstanden. Die Standortwahl ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Eine Alternativenprüfung ist nicht Genehmigungsvoraussetzung (vgl. nur BVerwG NVwZ 2008, 789).

Die im Antrag beschriebenen Eingangskontrollen für die angelieferten Ersatzbrennstoffe (S. 27ff.) entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere müssen die Lieferanten Angaben zur Zusammensetzung des Brennstoffgemisches anhand einer Deklarationsanalyse machen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine periodische Überwachung durch die Antragstellerin, indem monatlich Stichproben und Monatsanalysen und ggf. Verdachtsanalysen vorgenommen werden.

Im Antrag werden die Brennstoffe unter Angabe der Abfallschlüssel tabellarisch aufgelistet (S. 24 f.). Angaben zu den Lieferanten sind keine Genehmigungsvoraussetzung. Wie bereits dargestellt genügen die im Antrag beschriebenen Eingangskontrollen für die angelieferten Ersatzbrennstoffe (S. 27ff.) den rechtlichen Anforderungen. Insbesondere müssen die Lieferanten Angaben zur Zusammensetzung des Brennstoffgemisches anhand einer Deklarationsanalyse vor der ersten Anlieferung und danach in einem festgelegten Anlieferungsrythmus je nach Anliefermenge eines Brennstoffs machen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine periodische Überwachung durch die Antragstellerin, indem monatlich Stichproben und Monatsanalysen und ggf. Verdachtsanalysen vorgenommen werden.

- *Es wurde eingewendet, dass der Abfallwirtschaftsplan von 2011 des Landes Sachsen-Anhalt nicht den Anforderungen für eine Planung und Genehmigung eines Müllheizwerkes entspreche, da weder die Prognosen, detaillierte Mengen-Berechnungen und Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt dem aktuellen Stand entsprechen würden. Die Daten würden mit dem Jahr 2020 enden! Gemäß Pkt. 5.1 des Abfallwirtschaftsplans würden präzise Darstellungen notwendiger Kapazitäten fehlen! Insgesamt würde mit einer weiteren, politisch gewollten Abfallmengenreduzierung gerechnet werden. Somit würden Überkapazitäten entstehen, die bereits einmal zu erheblichen Verlusten für die öffentliche Hand geführt hätten.*

Es wurde eingewendet, dass das Land Sachsen-Anhalt und die Region über ausreichend Kapazitäten verfüge. (...) Der von Progroup formulierte Bedarf und die dargestellten Mengen seien dann auch nur über das Ausland zu beziehen. Es gebe in der Umgebung bereits zahlreiche Müllverbrennungsanlagen. Müllimporte könnten nicht das Ziel einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft sein. Dafür könne es keine Genehmigung geben.

Mit Beginn des Jahres 2022 würde eine neue Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Kapazität von ca. 260.000 t/a in Betrieb genommen werden.

Die Prüfung des Abfallwirtschaftsplanes (aktuell in der Fassung von 2017) gehört nicht zum Prüfprogramm im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren,

jedenfalls dann nicht, wenn er – wie vorliegend – nicht für verbindlich erklärt worden ist. Gleiches gilt für wirtschaftliche Überlegungen im Rahmen der Bedarfsanalyse.

- *Es sei im KrWG und AbfG LSA die besondere Stellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hervorgehoben und präzise Zuständigkeiten und Verantwortung übertragen worden. Es sei nicht bekannt, welche Stellungnahme der Kreistag von Anhalt-Bitterfeld zum geplanten Projekt abgegeben habe.*

Eine Stellungnahme des Kreistages ist nur dann einzuholen, wenn der Abfallwirtschaftsplan für verbindlich erklärt wurde. Dies ist hier nicht der Fall.

- *Im Antrag sei ungeklärt, auf welchem Weg und wohin der Abtransport der Asche und der Schlacke sowie der weiteren Rückstände erfolgen solle.
Es wurde eingewendet, dass der mögliche Transport nach Holland nicht akzeptabel sei. Umweltbelastungen würden dadurch zusätzlich erforderlich.*

Die anfallenden Abfälle werden per LKW abtransportiert. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aschen und Rückstände ist dadurch sichergestellt, dass diese durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe vorgenommen wird. Dies ist im Antrag auf S. 78 beschrieben. In den Formularen 7.1 sind die Entsorger sowie der jeweilige Ort der Entsorgung angegeben.

- *Im Antragsverfahren sei die Verbrennung von kommunalen oder anderen Klärschlämmen als Bestandteil des Konzepts dargestellt worden.
Es wurde gefragt, wie die Herauslösung von Phosphor ab 2029 vorgesehen sei.
Die Klärschlammverordnung würde klare Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung aus Kläranlagen oder bei der Verbrennung machen.*

Die Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen gewährleistet wird, sind auf S. 28 des Antrags dargestellt. Ab 2029 dürfen keine Klärschlämme angenommen werden, die bestimmte Phosphorgehalte (> 2 %) enthalten. Dass keine solche Schlämme in der Anlage genutzt werden, wird durch die Deklarationsanalysen und die schon beschriebenen Kontrollen gewährleistet.

Es werden keine Klärschlämme angenommen, bei denen für die Antragstellerin selbst die Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung entstehen würde.

- *Es wurde eingewendet, dass legale oder illegale strahlungsaktive Substanzen im angelieferten Abfall auftauchen könnten. Die dafür vorgesehenen Stichproben seien nicht ausreichend.
Es wird gefragt, wie die Sicherstellung, dass keine Verbringung von radioaktiven Stoffen auf das Gelände erfolge.*

Die im Antrag beschriebenen Eingangskontrollen für die angelieferten Ersatzbrennstoffe (S. 27ff.) entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Jeder Lkw wird auf Spuren von Radioaktivität überprüft, dabei werden nicht nur Stichproben genommen. Hierfür fährt jeder Lkw mit externen Brennstoffen über eine hierfür extra mit einem geeigneten Detektor ausgerüstete Fahrspur und wird überprüft (S. 29f. Antrag). Wird der gesetzliche Grenzwert überschritten und dies bei einer weiteren Messung bestä-

tigt, wird die Anlieferung gestoppt. Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde und den Lieferanten. Es wird kein radioaktiver Müll in der Anlage verbrannt. Das Vorhaben ist mit keiner radioaktiven Strahlung verbunden.

- *Es wurde eingewendet, dass keine Kontrolle möglich sei, da der Betriebsbereich der Anlage auf den Lageplänen unklar sei.*

Der Betriebsbereich ist anhand des Lageplanes (Ordner 1, Kapitel 1, Übersichtslandeplan vom 14.12.2020) ersichtlich.

- *Es wurde eingewendet, dass generell eine EBS- Verbrennung kaum mehr der angestrebten 100 % Recycling- Wirtschaft entsprechen könne, nach deren Zielsetzungen alle Abfälle wertvollen Rohstoffen entsprechen würden.*

Es ergibt sich bereits aus dem in § 6 KrWG geregelten Vorrangs des Recyclings vor der (thermischen) Verwertung, dass nur Stoffe eingesetzt werden, für die eine stoffliche Verwertung nicht mehr möglich ist.

- *Es wurde eingewendet, dass das Interesse der Progroup Klärschlammverbrennung aus fremdem Abfall sei.*

Es wurde gefragt, ob eine Betrachtung der regionalen Kapazitäten nicht schutzwürdig sei.

Es besteht für die Antragstellerin keine rechtliche Verpflichtung, die Kapazitäten anderer Betreiberanlagen auszulasten.

• **Lärm**

- *Es wurde eingewendet, dass der Geräuschpegel für Gesamtstandort nachts nur 1 dB unter dem zulässigen Grenzwert sei. Eine Überschreitung sei damit schnell möglich, z. B. durch defekte Lüfteranlagen oder Abzüge.*

Die am Standort geltenden Bebauungspläne würden konkrete schalltechnische Festsetzungen beinhalten, die ohne Ausnahme einzuhalten seien.

Von der PM3 ausgehender Industrielärm sei grenzwertig genug.

Es wurde eingewendet, dass mit Errichtung des HKW weiterer Lärm in die Wohnsiedlung dringen würde.

Nach der Geräuschimmissionsprognose wird es zu keinen unzulässigen Lärmbelastungen kommen. Die besondere Schutzbedürftigkeit in der Nachtzeit ist in der TA Lärm abgebildet durch einen entsprechend abgesenkten Richtwert.

Die in den Bebauungsplänen festgesetzten schalltechnischen Anforderungen wurden bei der schallschutztechnischen Begutachtung berücksichtigt und festgestellt, dass die Anforderungen eingehalten werden (S. 4 Geräuschimmissionsprognose). Dabei waren die Beurteilungspegel mit den für den Gesamtstandort zulässigen Immissionsrichtwertanteilen, d. h. gegenüber den Immissionsrichtwerten der TA Lärm bereits reduzierten Werten, zu vergleichen. Die Unterschreitung des nachts vom Gesamtstandort einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteils am maßgeblichen Immissionsort um 1 dB entspricht damit einer anteiligen Unterschreitung des dort gemäß TA Lärm nachts geltenden Immissionsrichtwerts um 7 dB.

- *Es wurde eingewendet, dass nicht eindeutig festgelegt sei, ob stationäre oder zirkulierende Wirbelschichtfeuerung zum Einsatz komme. Damit sei unklar, ob Vorabscheider im Kesselhaus oder außerhalb stationiert werden würden.*

Damit seien die Angaben zur berücksichtigenden immissionswirksamen stationären Schallemission nicht korrekt im Antrag und würden angezweifelt.

Eine Festlegung in Bezug auf den Standort des Vorabscheiders war nicht erforderlich. Denn in der Geräuschimmissionsprognose wurde bereits vorsorglich der in Bezug auf die Geräuschsituation ungünstigere Fall zugrunde gelegt, dass der Vorabscheider außerhalb des Kesselhauses positioniert wird (S. 17 Geräuschimmissionsprognose).

- *Es wurde eingewendet, dass der zeitliche Umfang von Geräuschspitzen nicht benannt sei. Die Wirkung von Geräuschen und Luftschadstoffen durch Lkw-Verkehr seien nicht korrekt im Wirkfaktor berücksichtigt worden. Durch das HKW würde ein gesteigertes Verkehrsaufkommen, insbesondere auf der B183 entstehen.*

Es wurde eingewendet, dass der zusätzliche Lärm durch Zulieferer, täglich weitere 94 / 180 Lkw-Bewegungen und der Lärm durch anlagenbezogenen Fahrverkehr bereits an der oberen Grenze liege.

Die gesetzlichen Vorgaben unterscheiden bezüglich der Bewertung von An- und Abfahrverkehr klar danach, ob die nächste Wohnbebauung weniger als 500 m von dem Betriebsgrundstück entfernt ist. Wie in der Geräuschimmissionsprognose dargelegt (S. 35) befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte in Wohn- und Mischgebieten deutlich mehr als 500 m vom Betriebsgrundstück entfernt. Entsprechend war nur eine geringe Erhöhung der anteiligen Beurteilungspegel (< 3 dB(A)) zu prognostizieren.

- *Es wurde eingewendet, dass die Auswirkungen durch die Schadstoffe und den Lärm zunächst einer wissenschaftlich fundierten Untersuchung unterzogen werden müssten. Ein aufgeschütteter Erdwall durch die Progroup sei vermutlich ohne Genehmigung auf dem Flächeneigentum des Technologieparks errichtet worden und müsse abgetragen werden. Daher seien bisher keine Vorstellungen zur Verkehrs- und Lärmproblematik für die Menschen in den angrenzenden Orten entwickelt worden.*

Die Auswirkungen des durch das mit dem Vorhaben verbundenen Verkehrsaufkommens wurden in der Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm berücksichtigt und beurteilt mit dem Ergebnis, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für den Erdwall gibt es eine Baugenehmigung. Eine Abtragung ist daher nicht vorgesehen.

- *Es wurde eingewendet, dass folgende Aussagen zum Lärmschutz fehlen würden, die für die Genehmigungsfähigkeit Voraussetzungen seien:*
 - a. *Werden die Festlegungen aus B- Plänen mit Nachweisen eingehalten?*
 - b. *Werden die Immissionen an der Wohnbebauung im Umfeld überschritten? Wie ist die Aussage zu Veränderungen und zulässigem Maß nach der TA Lärm. Ein DIN- Schallschutz ist erforderlich unter Beachtung der Vorbelastung durch den vorhandenen Gewerbelärm.*
 - c. *Welche Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte ist vorgesehen?*

Die in den Bebauungsplänen festgesetzten schalltechnischen Anforderungen wurden bei der schallschutztechnischen Begutachtung vollumfänglich berücksichtigt. Alle Anforderungen werden eingehalten (Zusammenfassung, S. 4 Geräuschimmissionsprognose).

Die vom Gesamtstandort einzuhaltenen Immissionsrichtwertanteile, d. h. gegenüber den Immissionsrichtwerten der TA Lärm bereits reduzierte Werte, entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Schallschutz. Durch die schalltechnischen Festsetzungen wurde bereits bei der Bauleitplanung eine Vermeidung unzulässig hoher Geräuschimmissionen auch im Hinblick auf die Vorbelastung gemäß TA Lärm sichergestellt. Bei der schallschutztechnischen Begutachtung wurde zum Vorhaben die konkrete Einhaltung dieser Immissionsrichtwertanteile geprüft und festgestellt, dass die Anforderungen eingehalten werden (S. 4 Geräuschimmissionsprognose).

Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgt eine schalltechnische Abnahmemessung durch ein nach §29b BImSchG bekannt gegebenes unabhängiges Messinstitut. Das Messkonzept wird durch die zuständige Behörde festgesetzt.

- *Es wurde eingewendet, dass der Lärmpegel für Innenraum zwar unter dem zulässigen Grenzwert mit geschlossenem Fenster liege. Es bestehe die Forderung des Nachweises, dass Grenzwerte auch in der Nacht bei geöffnetem Fenster eingehalten werden müssten.*

Gemäß den Anforderungen der TA Lärm erfolgt die Beurteilung im Hinblick auf den maßgeblichen Immissionsort, welcher definitionsgemäß 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes liegt.

- *Es wurde eingewendet, dass das eigene Wohngrundstück direkt der Schallimmissionen ausgesetzt sei.*

Es wurde eingewendet, dass bei der Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte die Reste des vorhandenen Lärmschutzwalls (zuvor Solar-Valley-Park) nicht berücksichtigt worden seien. Der Lärmschutzwall begünstige die Schallwellenausbreitung, anstatt diese zu verhindern.

Die Aussage, dass der Lärmschutzwall die Schallwellenausbreitung „begünstigt“ ist fachlich nicht zutreffend. Ein Lärmschutzwall auf dem Schallausbreitungsweg zwischen Anlage und Immissionsort wirkt üblicherweise schallabsorbierend und abschirmend, im vorliegenden Gesamtkontext, mit tendenziell höher liegenden Schallquellen/ Schallübertragungswegen als ein etwaiger Lärmschutzwall, ist der Einfluss auf die Schallausbreitung nicht von Relevanz.

- *Es wurde eingewendet, dass es zu akustischen Störungen auch durch Addition von PM3 und HKW kommen würde.*

In der Geräuschimmissionsprognose wurden neben dem neuen Vorhaben allein auch der gesamte Standort mit PM3 und sämtlichen Nebenanlagen vollumfänglich betrachtet (bspw. S. 4 der Geräuschimmissionsprognose), was darauf beruht, dass im Bebauungsplan nur für das Plangebiet insgesamt Schallkontingente festgesetzt sind. Die Geräuschimmissionsprognose kommt gleichwohl zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung der Beurteilungswerte nicht zu erwarten ist.

• **Verkehrsaufkommen – Abgase**

- *Es wurde eingewendet, dass es bereits heute eine angespannte Verkehrssituation auf der B183 geben würde. An der Autobahnauffahrt A9 (Staubildung) würde sich diese Situation durch das HKW weiter zuspitzen.*

Es wurde eingewendet, dass die Belieferung des HKW's das Verkehrsaufkommen in Größenordnungen erhöhe und zur gesteigerten Verkehrsdichte

bis hin zum Verkehrskollaps führen würde. Es sei zu den bereits jetzt angegebenen 260 Lkw/Tag, die das Papierwerk versorgen, mit zusätzlich 94 Lkw/Tag zu rechnen. Wobei für jeden Lkw zwei Bewegungen anfallen würden (An- und Abfahrt).

Es würden Brennstoffe km-weit transportiert werden (Eisenhüttenstadt – Sandersdorf ca. 240 km, 50 Lkw- Fahrten hin und zurück).

Hinsichtlich der Mehrbelastung fehle eine hinreichende Verkehrsprognose zur Verträglichkeit der Fahrzeugbewegungen gegenüber den Schutzgütern (Mensch, Tier, Atmosphäre).

Es sei eine separate Betrachtung von Transportwegen nötig, um die Steigerung von Stau und Unfallgefahren zu berücksichtigen.

Die Belastungen würden die umliegenden Kommunen treffen. Die Anwohner von Thalheim, Wolfen, Sandersdorf und weiterer Orte müssten täglich mehr Zeit für Arbeitswege einplanen und würden, wie die große Anzahl der Lkw's, im Stau mehr Abgase verursachen.

Im UVP- Bericht (S. 62) ist bestätigt, dass durch den Transportverkehr eine relevante Erhöhung der Stau- oder Unfallgefahr nicht eintritt. Der Verkehr wurde auch im Rahmen der UVP hinreichend berücksichtigt. Es wurde geprüft, ob durch den Transportverkehr schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Das ist nach der fachlich nicht zu beanstandenden Begutachtung nicht der Fall.

Im Übrigen war eine weitere Betrachtung des Verkehrsaufkommens nicht erforderlich, weil diese bereits im Zuge des Bauleitverfahrens anzustellen war.

- *Es wurde eingewendet, dass es zum Verkehrsaufkommen heiße, dass max. 94 Lkw/d fahren, also 6 Lkw/h. Diese Aussage sei anzuzweifeln. Es fehle der Nachweis bzgl. der Hauptentladezeit. Aufgrund der 6 Abkippstellen sei in Frage zu stellen, dass ein Lkw eine Stunde zum Abkippen benötige. Es würden Aussagen zu den Wartezeiten fehlen.*
- *Es wurde eingewendet, dass es Fehlinformationen bzgl. des Lkw- Aufkommens geben würde (64 Lkw/d im Antrag / 94 Lkw/d in der Kurzbeschreibung).*

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die angegebene Anzahl von max. 94 Lkw pro Tag nicht zutrifft. Das Anlieferaufkommen bestimmt sich anhand des Brennstoffbedarfs. Die Anlieferung wird so koordiniert, dass eine reibungslose Versorgung sichergestellt ist – hierzu dient auch die Mehrzahl der Entladestellen – und es zu keiner Häufung des Anlieferverkehrs kommt.

Die Anzahl der Lkw/d wird auch auf S. 62 des UVP- Berichts und auf S. 38 des Lufthygienischen Gutachten sowie S. 26 der Geräuschimmissionsprognose (S. 26) zugrunde gelegt. Bei den 64 Lkw/d handelt es sich um die Anzahl, die auf das Werksgelände fahren bzw. dieses verlassen, die Differenz von 30 Fahrzeugen bewegt sich nur zwischen der PM3 und dem HKW.

- *Es wurde eingewendet, dass die Grundvoraussetzung für die Errichtung des EBS- HKW der Gleisanschluss an das Gleisnetz der Deutschen Bahn aus Richtung Sandersdorf-Heideloh (Saftbahn) sein müsse.*

Die Errichtung des Gleisanschlusses ist keine Voraussetzung für die Genehmigung. Das Werksgelände ist mit Straßenanbindungen ausreichend erschlossen.

- *Es wurde eingewendet, dass die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt in einem ähnlichen Fall auf der anderen Seite des B183 mitgeteilt habe, dass*

in Form von B- Plänen dafür gesorgt werden müsse, dass die Infrastruktur entsprechend angepasst sein müsse, um eine massive Belastung der Bevölkerung durch massives Stauaufkommen auf der B183 und den Ausweichrouten auszuschließen.

Die Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde ist für das Verfahren hier nicht relevant. Auf eine diesbezügliche Berücksichtigung im B- Planverfahren wurde bereits hingewiesen.

- **Klima, sowohl global (CO₂) als auch lokal (Wärmeemissionen)**

- *Es wurde eingewendet, dass die Klimadaten im UVP- Bericht veraltet seien. Es würden die Jahre von 1960 – 1990 und 1981 – 2010 betrachtet, aktuelle Klima- und Temperaturveränderungen würden nicht einbezogen, wie z. B. vom ReKIS- Portal. Der Hitzesommer von 2018 – 2020 und die Trockenheit in Sommermonaten blieben ebenfalls unberücksichtigt. Es würde eine kontinuierliche Verschlechterung der Wasserbilanz prognostiziert.*

Im Bericht hieße es: „Die höchsten Niederschläge treten in den Sommermonaten auf und im Vergleich der Klimaperioden zeigt sich eine Zunahme von Niederschlagsmengen“. Dies stimme jedoch nicht. Das Gegenteil sei der Fall. Dafür gebe es Studien, siehe dazu den Bericht der "Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2017.

Die zugrunde gelegten Klimadaten sind nicht als veraltet anzusehen.

Gemäß Definition beschreibt „Klima“ das durchschnittliche Wetter über einen längeren Zeitraum (i. d. R. Zeitraum von 30 Jahren). Einzelne Hitzesommer sind daher bei der Betrachtung des Klimas nicht relevant.

Die Auswertung zum Klima erfolgte im UVP- Bericht zudem für die nächstgelegene Messstation, um lokalklimatische Eigenheiten bestmöglich abzubilden. Dafür wurden Messdaten des DWD verwendet. Für die betrachteten Stationen liegen keine Daten für die aktuellste Klimareferenzperiode 1991-2020 vor (so auch S. 88 im UVP-Bericht).

- *Es wurde eingewendet, dass die negativen Auswirkungen auf das Klima und die Natur unvorhersehbar seien. Durch den Bau des HKW würden weitere Treibhausgase in großem Umfang erzeugt. Damit würde die dramatische Entwicklung des lokalen u. globalen Klimas beschleunigt.*

Die Region zähle zu den trockensten Deutschlands. Der Klimawandel, -schutz und -anpassung müssten im politischen und wirtschaftlichen Handeln ankommen.

Es wurde eingewendet, dass durch die Versiegelung von immer mehr Flächen und die Wärmeabgabe durch Dampf der PM3 und HKW das Klima weiter negativ beeinflusst und der Klimawandel weiter vorangetrieben werden würde. Die Veränderung des Schutzgutes Klima und lokalklimatische Bedingungen würden gemäß Kurzbeschreibung nur für den Bereich des Standortes und dem nahen Umfeld gelten. Die nächste Wohnbebauung sei in 600 m / 800 m und damit nur wenige Meter über dem definierten Nahbereich. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der neue Standort gegenüber Veränderungen als unempfindlich gelte, nur weil die PM3 zu einem Gewerbe-/ Industrieklimatop zählt.

Es wurde eingewendet, dass der Einordnung der Empfindlichkeit als "gering" für die angrenzende Klimatope widersprochen werde, da der Stakendorfer Busch (wenige 100 m entfernt) bereits durch vergangene Trockenperioden stark geschädigt sei. Das HKW würde weitere Schädigung durch Luftschadstoffe, Erhöhung der Umgebungstemperatur verschärfen.

- *Es wurde eingewendet, dass das Klima global und nicht regional begrenzt zu betrachten sei.*
- *Bei jeder Verbrennung würde CO₂ produziert werden; ein weiteres Kraftwerk auf Verbrennungsbasis widerspreche den Klimazielen der BRD. In vielen Regionen würden Kohlekraftwerke stillgelegt und hier solle ein neues Kraftwerk auf Verbrennungsbasis errichtet werden, welches logischerweise viel CO₂ produzieren wird.*

Eine tatsächliche CO₂- Bilanz gehe aus den Unterlagen nicht hervor, die die Behauptung belegen könne, dass mit PM3 170.000 t/Jahr und ab 2025 mit dem HKW weitere 80.000 t/Jahr CO₂ eingespart werden könnten. Die Angaben dürften sich im Wesentlichen auf den Zertifikate- Handel beziehen.

- *Die Region sei bereits jetzt extrem trocken. Die vergangenen Sommer seien sehr heiß gewesen. Laut der Prognose setze sich diese Entwicklung fort. Die PM3 Sorge dabei für eine weitere Beschleunigung, da im Genehmigungsbescheid der PM3 stehe: „... Treibhausgas- Emissionen am Standort erhöhen sich im Vergleich zu "Ist-Zustand" ...“.*

Versiegelung von Flächen und Wärmeabgabe durch entweichenden Dampf (aus PM3 und HKW) würden nachteilige Auswirkungen auf lokalklimatische Bedingungen haben und den Klimawandel vorantreiben.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende Biotope sind zu unterscheiden von den Auswirkungen des allgemeinen Klimawandels. In Bezug auf das Globalklima wurde bereits dargestellt, dass das Vorhaben mit einer – für die immissionsschutzrechtliche Bewertung nicht relevante – Reduzierung der CO₂- Emissionen im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand verbunden ist.

In Bezug auf die lokalklimatischen Auswirkungen ist in den Ausführungen im UVP-Bericht (v.a. S. 94) belegt, dass lokalklimatische Veränderungen hier gerade aufgrund des Vorhandenseins der südlich gelegenen Wald- und Wasserflächen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Eine Beeinflussung des lokalen Wärmehaushalts ist allenfalls auf dem Betriebsgelände gegeben (S. 55 UVP- Bericht).

Die Folgen einer Versiegelung der Flächen wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung und im UVP-Bericht (S. 34 und 35) berücksichtigt. Da die Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten werden, steht dies der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Außerdem sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

- *Es wurde gefragt, was politische Klimaerklärungen, Menschen und angefertigte Studien des ReKIS wert seien, wenn am Ende von Umweltverträglichkeitsstudien stehe, es würde keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen geben.*

Die umweltgutachterliche Bewertung des Vorhabens wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstellt, deren Maßstab der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist. Anhaltspunkte für Zweifel an dem Ergebnis der Bewertung liegen nicht vor.

- *Es sei nicht nachvollziehbar, dass in Zeiten aktueller Klima- und Umweltdiskussionen noch Verbrennungskraftwerke zur Energiegewinnung in unmittelbarer Wohnbebauung errichtet werden sollen.*

Die gesetzlichen Vorgaben stellen sicher, dass bei gleichzeitiger Ermöglichung einer wirtschaftlichen Aktivität die Auswirkungen auf Klima und Umwelt nicht unverträglich sind sowie ein hinreichender Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird. Derartige Anlagen sind nicht grundsätzlich rechtlich unzulässig.

- *Es wurde eingewendet, dass die Angaben zur CO₂- Bilanz fehlen würden. Die tatsächliche CO₂- Bilanz gehe aus den Unterlagen nicht hervor, die die Behauptung belegen könne, dass mit PM3 170.000 t/Jahr und ab 2025 mit dem HKW weitere 80.000 t CO₂/Jahr eingespart werden können. Die Aussage würde sich daher auf Zertifikate- Handel beziehen.*

Für die CO₂- Emissionen besteht kein gesetzlicher Emissionsgrenzwert, insofern beschränkt sich die rechtliche Prüfung im Wesentlichen auf die Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Eine Gefährdung der dort genannten Schutzgüter ist nicht zu besorgen. Auch im Hinblick auf das Schutzgut Klima bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, da durch dieses fossile Erdgas durch Brennstoffe mit ca. 50 % Anteilen biogenen Ursprungs ersetzt wird. Diese biogenen Anteile sind gem. Art. 38 Abs. 2, S. 1 der MonitoringVO 2018/2066 CO₂-emissionsfrei („Der Emissionsfaktor für Biomasse beträgt null.“).

- *Es wurde eingewendet, dass deutliche Erhöhungen des CO₂- Ausstoßes durch täglich zusätzliche 94 Lkw zu befürchten seien. Der Lkw- Verkehr für die PM3 und das HKW sei aus CO₂- Sicht eine Katastrophe. Die CO₂- Neutralität sei nicht mehr haltbar.*
- *Die 160.000 t Ersatzbrennstoffe/a würden am Markt beschafft, d. h. kilometerweit per Lkw herangefahren. Damit sei dem Mülltourismus Tor und Tür geöffnet. Ca. 100.000 t/a würden von Stendal kommen, das entspreche 2.500 LKW- Fahrten hin und zurück 100 km. Weitere Transporte für Beschaffung der Hilfsstoffe und Abtransport der Asche würden aus der Verbrennung anfallen. Hier sei der CO₂- Fußabdruck besonders deutlich.*

Die CO₂- Emissionen des Verkehrs sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die gesetzlich vorgesehenen Betrachtungen zu Klima (lokal und global) finden sich im UVP-Bericht auf den Seiten 87 bis 94.

- *Es wurde eingewendet, dass in den Genehmigungsunterlagen von Veränderungen Schutzgut Klima bzw. lokalklimatischer Situation für Standort und nahes Umfeld gesprochen werde. In unmittelbarer Nähe befinde sich das Naherholungsgebiet "Förstergrube" mit Campingplatz (...) und in der Hauptwindrichtung in 600 m Entfernung Thalheim.*

Die Auswirkungen auf die umliegenden Gewässer, insbesondere die Förstergrube, werden im UVP- Bericht ebenso berücksichtigt (z. B. S. 121, 208, 214) wie die Nähe zum Ortsteil Thalheim (z. B. S. 23).

- **Naturschutz (Artenschutz und Schutz von FFH-Gebieten und Biotopen), Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) und Boden**

Naturschutz

- *Es wurde eingewendet, dass die negativen Auswirkungen auf Klima und Natur unvorhersehbar seien.*

Der Stakendorfer Busch habe zwei Seen und große Bedeutung für Erholung der Bevölkerung, auch aus Halle und Leipzig würden die Menschen anreisen.

Es wurde eingewendet, dass die Funktion des Waldes als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Erholung des Menschen im UVP- Bericht nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die Aussage: "Waldflächen des Stakendorfer Busches besitzen nur mittlere ästhetische Wertigkeit wg. großer Kiefernmonokultur" sei subjektiv und als falsch einzuschätzen. Besser als kein Wald sei ein Kieferwald, zudem würden auch Laubbäume vorhanden sein (Ahorn, Eichen). Das Waldstück sei als besonders schützenswert einzustufen. Würden nur Gebiete geschützt werden, die in Schutzgebiete aufgenommen wurden und somit zur Nachweisführung verpflichtet sind oder sind nicht alle Waldbestände im Einzugsgebiet zu betrachten?

Der Wald „Stakendorfer Busch“ sei bereits stark geschädigt. Durch den Eintrag der emittierten Schadstoffe, insbesondere Stickstoffeinträge und saurer Bestandteile, gelte der "critical load". Bisher seien erforderliche Betrachtungen des Eintrags in dieses Gebiet nicht vorgelegt worden. Eine Überschreitung des "critical load" und Schädigung sei nicht auszuschließen.

Wie bereits auf Seite 62 ausgeführt, ist aus den Abbildungen der vorhabenbezogenen Immissionszusatzbelastung für die Stickstoff- und Säuredeposition (Abb. 38 und 39 der Immissionsprognose) ersichtlich, dass sich der mit der 0,3 kg N / [ha · a]- bzw. der 40 ep / [ha · a]- Isolinie abgegrenzte Bereich der relevanten Zusatzbelastung auf eine relativ kleine ca. 500 x 300 Meter umfassende elliptische Fläche beschränkt, welche überwiegend innerhalb des Werksgeländes gelegen ist sowie die südlich angrenzende Ackerfläche tangiert. Der Stakendorfer Busch wird nicht berührt.

Das Vorhaben ist mit keinen Wirkfaktoren verbunden, die im Umfeld des Vorhabenstandortes die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 ff. BNatSchG auslösen könnten.

Die Auswirkungen auf die Natur wurden im UVP- Bericht und in der FFH- Vorprüfung umfassend begutachtet. Etwaige Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich überwiegend auf das Betriebsgrundstück (S. 206 UVP- Bericht). Auch sind keine nennenswerten Schadstoffanreicherungen (S. 223 UVP- Bericht) sowie Stickstoff- oder Säureeinträge (S. 204 UVP- Bericht) zu befürchten. Die Abschneidekriterien werden im Stakendorfer Busch (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) – wie aus S. 96 und S. 97 des Lufthygienischen Gutachtens ersichtlich – deutlich unterschritten. Die Bewertung der ästhetischen Wertigkeit des Stakendorfer Busches ergibt sich ebenfalls aus der Umweltverträglichkeitsprüfung.

- *Es wurde eingewendet, dass durch die Bebauung von Ackerflächen die Tierwelt immer mehr eingeschränkt und durch Industrielärm und starke Lichtemissionen gestört würde. Die Umgebung im Stakendorfer Busch sei das einzige Rückzugsgebiet für Tiere. Eine große Vogelpopulation habe sich angesiedelt. Der Schutz von Natur und Tierwelt sei in Gefahr*

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde in Abschnitt 5.7.6 des UVP- Berichts (S. 244 ff.) ausführlich unter Berücksichtigung von Lärm und Lichtimmissionen geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere verbunden ist (S. 248). Lediglich aus der Flächenversiegelung ergibt sich eine gewisse Beeinträchtigung, die jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

- *Es wurde eingewendet, dass die im B- Plan ausgewiesenen Ausgleichspflanzungen in Petersroda und am Garagenkomplex Sandersdorf zwar rechtens für die Stadt Sandersdorf-Brehna seien, jedoch unter der Betrachtung der Hauptimmissionsverteilung und deren Häufigkeit seien diese Ausgleichspflanzungen für die Bewohner von Thalheim und Wolfen wichtiger.*

Auf die Bauleitplanung und die darin festgesetzten Ausgleichspflanzungen hat die Antragstellerin und die Genehmigungsbehörde keinen Einfluss. Die Festsetzungen sind umzusetzen.

- *Es wurde dargestellt, dass jeden Sommer (...) auf dem Grundstück mehrere Fledermäuse beobachtet werden konnten. Durch eine weitere Industrialisierung des Stakendorfer Busches und einer weiteren Zunahme des Anlieferverkehrs sei zu erwarten, dass diese sensiblen geschützten Tiere vertrieben werden.*

Eine Vertreibung der Fledermäuse ist nicht zu befürchten. Dies ist auf S. 243 des UVP- Berichts dargestellt. Durch das Beleuchtungskonzept wird gewährleistet, dass die Fledermäuse ihr Habitat nicht verlassen werden.

- *Es wurde eingewendet, dass das HKW das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Tierwelt verletzen würde.*

Tiere sind über Art. 20a GG mit der Staatszielbestimmung des Umwelt- und Naturschutzes geschützt. Die Schutzanforderungen sind im UVP- Bericht umfassend geprüft worden, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Anforderungen an den Natur- und Artenschutz vereinbar ist.

- *Es wurde eingewendet, dass der Standort bereits durch Störfaktoren (Licht, Lärm, Menschen) beeinträchtigt und die artenschutzrechtliche Betrachtung des Plangebietes unzureichend seien, da Beeinträchtigungen zu erwarten seien, weil:*
 - a) *bei ornithologischer Beobachtung am 30.12.2021 beobachtet wurden: 80 Stare, 1 Hausrotschwanzmännchen, 2 Grauammern, 40 Kolkraben, 30 Raben- und Nebelkrähen, 15 Dohlen und Saatkrähen gesichtet wurden,*
 - b) *das Gelände und der Zaun nahe dem Umfeld der PM 3 geeignet sind für Brutvogelarten (in Brutsaison 2020 wurden Grauammer, Bluthänfling, Neuntöter, Braunkehlchen gesehen),*
 - c) *Zauneidechsen, als streng geschützte Tiere, in Rand-Biotopen am Werkszaun angesiedelt sind (in Planungsunterlagen nicht berücksichtigt),*
 - d) *der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht berücksichtigen nicht die tatsächlichen Vorkommen von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Insekten.*

Es bestehe die Forderung einer Neubearbeitung zum Artenschutz und das Verfahren bis dahin auszusetzen

Die Fläche auf dem schon bestehenden Betriebsgrundstück, die für das HKW vorgesehen ist, ist im Wesentlichen bereits versiegelt. Es gibt nur vereinzelt Pflanzenbewuchs. Als Brutstätte für Vögel ist das Gelände selbst ungeeignet. Mögliche Brutstätten außerhalb des Betriebsgeländes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die Bereiche am Werkszaun.

Gemäß dem Landesamt für Umweltschutz (LAU) gibt es im Untersuchungsbereich keine Daten zum Vorkommen von o.g. artenschutzrechtlich relevanten Tieren/ Pflanzen.

Wasser

- *Es wurde eingewendet, dass der Überflutungsnachweis (richtlinienkonforme Bemessung 30- bzw. 100- jährigen Niederschlagsereignis) anzuzweifeln sei, da sich auf den Freiflächen grundwasserschädigende Substanzen ansammeln könnten, die direkt in die Muldenrigolen eingetragen und das Grundwasser der Region verunreinigen könnten. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung für Grundwasser würde auch für Starkniederschläge für zwingend erforderlich gehalten. Starkniederschlag sei nicht nachvollziehbar berücksichtigt worden.*

Gemäß der Aussage auf S. 226f. des UVP- Berichts kann ausgeschlossen werden, dass sich auf den Freiflächen schadstoffbelastetes Wasser ansammeln kann. Entsprechend besteht auch keine Gefährdung des Grundwassers. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass im Fall eines Starkregenereignisses mit dem Austritt gefährlicher Substanzen zu rechnen wäre. In der Betrachtung wurde im Übrigen konservativ von einem 100jährigen Starkregenereignis ausgegangen. Üblich ist eine nur 10jährige Betrachtung.

Potenziell belastetes Niederschlagswasser wird gemäß der Darstellung der Antragstellerin gesammelt (in Misch- und Ausgleichsbehälter) und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Es wird nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert.

- *Es wurde eingewendet, dass eine Feststellung notwendig sei, ob Oberflächenwasser vor einer Ableitung in den Boden über Versickerungsmulden behandelt werden müsse. Hierzu sei eine Gesamtbetrachtung der Freifläche PM3 und HKW notwendig. Isolierte Betrachtungen seien nur begrenzt aussagekräftig.*

Aus dem UVP- Bericht (S. 226 f.) geht hervor, dass keine relevanten Verunreinigungen des Grundwassers zu befürchten sind. Die bereits auf dem Grundstück befindliche PM3 wurde berücksichtigt (S. 222 UVP- Bericht).

- *Es wurde eingewendet, dass die Depositionen von Luftschadstoffen (indirekte Wirkfaktoren) auf Oberflächengewässer einwirken könnten und damit den Lebensraum der Gewässer gefährden würden (Naherholungsgebiet "Förstergrube" und weitere Angelgewässer).*

Im UVP- Bericht (S. 245f.) wird festgestellt, dass die Oberflächengewässer keinen nachteiligen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

- *Es wurde eingewendet, dass das Grundwasser bereits durch Chemie erhöht belastet sei. Eine zusätzliche Belastung in Anstromrichtung (Thalheim, Wolfen, Bitterfeld) müsse unterbunden werden.*

Der Schutz des Grundwassers wird dadurch gewährleistet, dass die Behälter für die (in nur geringem Umfang vorhandenen) wassergefährdenden Stoffen entsprechend

den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden (S. 66 UVP-Bericht).

- *Es wurde eingewendet, dass es nicht sein könne, dass in dieser Gegend alle Einwohner, Luft, Böden und Grundwasser dauerhaft schädlichen Belastungen ausgesetzt, die Investoren sich aber eine goldene Nase verdienen würden. Profit sei nicht alles!*

Eine Schädigung des Grundwassers infolge der Versickerung schadstoffbelasteten Wassers ist nicht zu erwarten. Zur Minimierung etwaiger Belastungen sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Vermeidung der Lagerung von Abfällen auf unversiegelten Böden. Eine Lagerung der Abfälle ist ausschließlich in eigens dafür zugelassenen Behältnissen vorgesehen (S. 221 UVP-Bericht). Im Ergebnis erfolgt eine Versickerung lediglich von unbelastetem Niederschlagswasser.

Auch ist keine Verunreinigung der umliegenden Ackerflächen zu befürchten (S. 206 UVP-Bericht). Eine über die Luft vermittelte erhebliche Schadstoffanreicherung in den Böden ist nicht zu befürchten, da die durch das Vorhaben hervorgerufene Zusatzbelastung hinsichtlich sämtlicher insoweit relevanter Schadstoffe (nur über den Luftpfad) unterhalb von 1 % der Beurteilungswerte liegen (S. 223 UVP-Bericht). Auch ist nicht mit relevanten Stickstoff- und Säureeinträgen zu rechnen. Die Werte unterschreiten das jeweils maßgebliche Abschneidekriterium; eine relevante Beeinträchtigung kann sicher ausgeschlossen werden (S. 204 UVP-Bericht).

Boden

- *Es wurde eingewendet, dass durch den Schadstoffausstoß (Dioxine u. Quecksilber) umliegenden Ackerflächen beeinträchtigt würden, die Bodenzusammensetzung würde verändert werden. Es würden Einbußen für das bewirtschaftende Agrarunternehmen entstehen und die Folgen für Menschen durch die Schadstoffaufnahme über Nahrung sei nicht abzuschätzen (Futter für Tier und Lebensmittel für Menschen werden vergiftet).*
- *Das HKW führe zur weiteren Versiegelung von Boden und damit zur Schädigung des Klimas.*

Relevante Auswirkungen auf den Boden ergeben sich nur in Bezug auf den Aspekt der Bodenversiegelung, die jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (S. 303 UVP-Bericht).

- *Es wurde eingewendet, dass das HKW auf Ackerfläche gebaut werden soll. Es komme damit zum Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden.*

Es handelt sich nicht um eine Ackerfläche, da sich auf demselben Grundstück bereits die PM3 befindet. Lediglich eine Versiegelung der Fläche ist noch nicht erfolgt (S. 94, 231 UVP-Bericht). Im Übrigen wurden die Maßnahmen zum Ausgleich des Flächenverlustes bereits in der Bauleitplanung festgelegt.

- *Es wurde eingewendet, dass die umliegenden Böden beeinträchtigt würden. Der „Stakendorfer Busch“ solle geschützt werden.*

Es ist keine Verunreinigung der umliegenden Ackerflächen zu befürchten (S. 206 UVP-Bericht). Auch sind keine relevanten Schadstoffanreicherungen (S. 223 UVP-Bericht) sowie Stickstoff- oder Säureeinträge (S. 204 UVP-Bericht) zu befürchten. Aus den gleichen Gründen wird der Schutz des „Stakendorfer Buschs“ nicht in Frage gestellt.

Neben den Einwendungen gegen das Vorhaben wurden auch folgende Erwartungen/Forderungen und Fragen an die Behörden gerichtet:

- *Es wird erwartet, dass alle staatlichen und darunter angesiedelten Behörden (Entscheidungssträger) alle Entscheidungen in solchen Verfahren immer zum Wohl der Bürger treffen.*

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen (Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 BImSchG). Zur Sicherung der Erfüllung dieser Genehmigungsvoraussetzungen kann die Genehmigung auf Grundlage des § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Diese Auflagen i. V. mit den o. g. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den bestimmungsgemäßen Betrieb nicht hervorgerufen werden können.

- *Es wird von der Genehmigungsbehörde gefordert, dass die Angaben zu den verwendeten Anlagen und Verfahren hinreichend bestimmt sind.*

Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Dem Antrag sind daher die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, so u. a. erforderliche Angaben über die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungserfordernis erstreckt, Angaben über das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen, zur Identität der Stoffe, über die Art und das Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden (einschließlich Prognosen der zu erwartenden Immissionen), Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen, zur Messung von Emissionen und Immissionen sowie zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt, bei Anlagen der 17. BImSchV auch Angaben über Art, Menge, Heizwerte und Schadstoffgehalte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle. Entsprechen Antrag und Unterlagen nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV, hat der Antragsteller den Antrag oder die Unterlagen zu ergänzen. Die Angaben liegen vorliegend vollständig vor.

- *An die Behörde gerichtet sollte ein Messplan in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erarbeitet werden, der die Beurteilungspunkte, die Messobjekte, den Messzeitraum, die Messverfahren, die Messhäufigkeit von Einzelmessungen in Abhängigkeit von der Quelle bzw. Quellhöhe unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation beinhaltet. Dabei sollte die Messhöhe zwischen 1,5 und 4 m Höhe über Flur in mehr als 3,0 m seitlichen Abstand von Bauwerken laut TA Luft liegen. Der Messzeitraum sollte in der Regel ein Jahr betragen.*
- *Es galt die Frage zu beantworten, welche Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte vorgesehen ist und wie dieses Monitoring für die Überwachungsbehörde und die Betroffenen nachvollziehbar festgeschrieben werden soll.*

Das beantragte Heizkraftwerk unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV. In dieser sind u. a. verbindliche Verbrennungsbedingungen, Emissionsgrenzwerte und Ableitbedingungen festgelegt. Für alle relevanten Schadstoffe (NO_x, org. Stoffe, Staub, HCl, HF, SO_x, NH₃, Hg, CO, Schwermetalle, B(a)p, PCDD/F, PCB) sind Grenzwerte festgeschrieben, die während des Betriebes der Anlage eingehalten werden müssen. Die 17. BImSchV ist selbstvollziehend, wird fortlaufend novelliert und den Stand der Technik angepasst.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird u.a. durch eine mehrstufige Abgasreinigung sichergestellt und durch kontinuierliche Messungen überwacht. Dabei wird die Betreiberin zur Installation eines Modules zur Datenfernübertragung verpflichtet, sodass die aufzuzeichnenden Emissionsdaten kontinuierlich der zuständigen Überwachungsbehörde über das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) zur Verfügung stehen.

Für alle Messgeräte zur kontinuierlichen Messung der Emissionen schreibt § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV jährliche Funktionsprüfungen vor. Kalibrierungen sind im dreijährigen Rhythmus durch akkreditierte und gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messinstitute durchzuführen. Die entsprechenden Messpläne und Messberichte müssen bei den zuständigen Behörden eingereicht werden. Zudem sind für den in Rede stehenden Anlagentyp gemäß § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV Einzelmessungen halbjährig, an mindestens drei Tagen, durchführen zu lassen. Über die Ergebnisse aus den Einzelmessungen hat die Betreiberin einen Bericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Messplanung ist ein wesentlicher Bestandteil des Messberichtes, dazu zählt auch die genaue Angabe der verwendeten Messverfahren sowie die Nennung der Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind. Rechtzeitig vor der Durchführung der Einzelmessungen hat die Betreiberin den Messplan, entsprechend der Richtlinie DIN EN 15259, für die geplante Messung, unter Nennung des vorgesehenen Messtermins, der zuständigen Behörde vorzulegen.

- *An die Behörde gerichtet sollten für folgende Schadstoffe wie Staub, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, in Summe alle Stickstoffoxide und in Summe der Kohlenwasserstoffe die Emissionen kontinuierlich unter Kontrolle der zuständigen Behörden gemessen werden. Eine diskontinuierliche Emissionswerteerfassung sollte für Hg, Cd, Tl, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn, Dioxine/ Furane (PCDD/F) und HF unter Kontrolle der zuständigen Behörden erfolgen. Die Messergebnisse sind offenzulegen und der Bevölkerung zugänglich zu machen (Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. BImSchV).*

Das beantragte Heizkraftwerk unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV. In dieser sind u. a. verbindliche Emissionsgrenzwerte festgelegt. Die Verordnung ist als Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes selbstvollziehend – das bedeutet, dass alle kontinuierlich und diskontinuierlich zu messenden Emissionen durch die Bundesregierung festgelegt sind und für Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen zwingend einzuhalten sind. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen hat die Betreiberin nach § 23 der 17. BImSchV einmal jährlich zu veröffentlichen.

- *An die Behörde gerichtet wurde gefragt, seit wann die Behörde von diesem Vorhaben wusste?*

Die Genehmigungsbehörde wurde mit Vorlage einer das Vorhaben beschreibenden Unterlage Anfang Mai 2020 um eine Antragskonferenz im Rahmen der Antragstellung gebeten. Daher wurde am 27.05.2020 ein Scoping-Termin, insbesondere zum

Umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung, durchgeführt, zu dem gemäß § 2a Abs. 3 der 9. BImSchV die zu beteiligenden Vertreter der Fachbehörden, der betroffenen Gemeinden sowie die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeladen wurden.

- *An die Behörde gerichtet wurde gefragt, ob durch die zuständige Behörde bei einer sich ständig ändernden Industrieansiedlung eine Gesamt- BImSchV für das Industriegebiet im Einzugsbereich der Ansiedlung von Rödgen, Zschepkau, Großzöberitz, Heideloh, Sandersdorf, Thalheim und Wolfen erarbeitet wird?*

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und seine Verordnungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, das Herstellen von Stoffen und Erzeugnissen bis hin zur Beschaffenheit von Fahrzeugen und den Bau von öffentlichen Straßen und Bahnen, nicht aber die Entwicklung und Abgrenzung von (Industrie)gebieten/ Standorten.

Eine Steuerung der Industrieansiedlung am großflächigen Industriestandort Sandersdorf – Thalheim erfolgt über die gemeindliche Bauleitplanung der Gemeinden (Standort der Papierfabrik und des Heizkraftwerkes südlich der B183 in der Gemeinde Sandersdorf-Brehna/ großflächigen Industrieflächen nördlich davon (Solar Valley) in der Stadt Bitterfeld-Wolfen). Dennoch sind die Pläne, wo es erforderlich ist, aufeinander abgestimmt. Das gilt z. B. bei der Frage des Lärmschutzes. Die in den verschiedenen Bebauungsplänen beiderseits der B 183 vorgenommene schalltechnischen Kontingentierung berücksichtigt so die plangegebene Gesamtsituation.

Mit Fax vom 12.09.2022 wurde von einem Vertreter eines Einwenders nach Einsichtnahme in die Verfahrensakte an, dass aufgrund von Nachforderungen zum Immissionschutz und Bedenken der Landesanstalt für Altlastenfreistellung betreffend die Versickerung in Hinblick auf Grundwasserhaltungsmaßnahmen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erachtet wird. Zudem könne das Genehmigungsverfahren nicht nach den Vorgaben der TA Luft 2002 geführt werden, da mit Blick auf die Nachforderungen nicht von einem vollständigen Genehmigungsantrag vor dem 01.12.2021 ausgegangen werden kann.

Mit dem in Bezug genommenen Schreiben werden Beschreibungen bzw. Klarstellungen zu folgenden Sachverhalten gefordert:

- Kapazität für die Bettaschesichtung 34,0 t/d,
- Verfahren zur Bettaschesichtung mit allen einzelnen Verfahrensschritten,
- Beschreibung der Reststoffannahme,
- Abluft von Silos und Bunker und 2.2.6.1 Brennstoffsystem – Luftbehandlung,
- Abluft von Silos und Bunker und 2.2.6.1 Brennstoffsystem – Bioschlammannahme,
- Antrag nach § 24 der 17. BImSchV,
- Formular 4.1 b.

Das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung ist in § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV geregelt, d.h. wenn in den nachgereichten Unterlagen keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen, kann auf eine erneute Auslegung verzichtet werden. Es wird auf die von der Rechtsprechung anerkannte Anstoßfunktion der Auslegung und dem anerkannten Unterschied zwischen Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Antragsunterlagen hingewiesen.

Die in Bezug auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz nachgeforderten Unterlagen beinhalten Erläuterungen bzw. die Präzisierung der Antragsunterlagen. Antragsänderungen, die im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen für Dritte zu prüfen waren, wurden nicht vorgenommen. Ergänzende Fragen von Fachbehörden wurden bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit den in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Ergänzungen abschließend geklärt.

Aus vorgenannten Gründen waren die Antragsunterlagen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes vor dem 01.12.2021 vollständig, jedoch in einzelnen Punkten nicht abschließend prüffähig. Die TA Luft 2021 ist somit nicht anzuwenden.

2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben ist der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der TA Luft. Unter Berücksichtigung des 56,7 m hohen Schornsteins des HKW resultiert somit ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2.835 m.

Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist- Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP- Bericht herangezogen.

Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraum gemäß TA Luft sind keine Natura 2000- Gebiete ausgewiesen. Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit der in ca. 5 km entfernten Natura 2000- Gebiete wurde eine FFH- Vorprüfung vorgenommen.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb des Heizkraftwerks keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

2.3 Bericht über den Ausgangszustand

Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für das Heizkraftwerk kann verzichtet werden.

Beim Heizkraftwerk zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. einer Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier der Fa. Progroup Paper 3 GmbH, welche durch das i. R. stehende Heizkraftwerk der Progroup Power 2 GmbH energetisch versorgt werden soll, wurde ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt und seitens der Behörde bestätigt.

Nach Prüfung der zum Einsatz kommenden Stoffe im Heizkraftwerk kann auf die Erstellung eines erneuten Ausgangszustandsberichts verzichtet werden.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier mit Dampf und zur Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW am Standort Sandersdorf-Brehna wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- Abweichungen/ Erleichterungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA,

- eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV,
- die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 IndEinVO,
- die Feststellung der Eignung gemäß § 63 WHG.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen am Standort Sandersdorf-Brehna wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz sowie aus der Prüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle und den Unterlagen nach der BetrSichV zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. In ihrem Antrag hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen würden. Der Auflagenvorbehalt dient der Berücksichtigung der später durchzuführenden Prüfungen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Progroup Power 2 GmbH hat mit ihrem Antrag vom 08.09.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu (Nr. 1.4).

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (Nr. 1.5).

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröff-

net, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen (Nr. 1.10).

Sicherheitsleistung

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. (Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)).

Gemäß Nr. 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Nr. 2.1 VV Teil A des LVwA).

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Nr. 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports,
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist,
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes,
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherheit z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Nr. 3.1 VV Teil A des LVvA und Nr. 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Nr. 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Die Berechnung der Sicherheitsleistung basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2021.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 730.690,08 € (siehe Tabelle 2 folgend). Abfälle mit einem positiven Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto- Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Insgesamt dürfen auf dem Anlagengelände jedoch weniger gefährliche als nicht gefährliche Abfälle gelagert werden. In Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 wurde, aufgrund der Lagerung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen, eine Pauschale in mittlerer Höhe festgesetzt, die obere Grenze der dort genannten Pauschale festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 109.603,51 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 840.293,59 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 999.949,37 €. Es ist eine Summe von **999.949,37 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle 1 sowie den Tabellen 2 und 3:

Tabelle 1: Aufstellung Sicherheitsleistung

Bezeichnung	Kosten [€]
Entsorgungskosten	730.690,08
Prozentpauschale, 15 %	109.603,51
Netto-Sicherheitsleistungen	840.293,59
Mwst., 19 %	159.655,78
Brutto-Sicherheitsleistungen	999.949,37

Tabelle 2: Auflistung der Abfalllagermengen und der Entsorgungskosten (die Lagermengen aus Formular 14.1 wurden für die Berechnung der Sicherheitsleistung berücksichtigt)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Preis [€/t]	Menge [t]	Kosten [€]
03 03 07, 03 03 10, 19 12 10, 19 12 12	Grobrejekte PM1 und PM3, Feinrejekte PM1 und PM3, Ersatzbrennstoffe	40,63	8.083,00	328.412,29
03 03 10, 19 08 05, 19 08 12	Bioschlamm, Klärschlamm, Schlämme aus der Kreislaufwasserbehandlung	66,17	1.387,00	91.777,79

19 01 07*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung	175,00	960,00	168.000,00
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	110,50	1.200,00	132.600,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00	330,00	9.900,00
Summe			11.960,00	730.690,08

Tabelle 3: Abfallartenkatalog mit spezifischen Entsorgungskosten

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Kosten [€/t]
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	24,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	68,50
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	0,00
19 01 07*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung	175,00
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	110,50
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	65,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	65,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	35,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	35,00

Sowohl die Lagermenge für Metalle (Lagermenge in Höhe von 15 t) als auch die Lagerung von geringen Mengen Abfall im Multifunktionsraum wurden bei der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht mitberücksichtigt.

Betrachtung der durch die Antragstellerin vorgelegten Entsorgungskosten:

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen Entsorgungskosten für einzelne Abfälle vorgeschlagen. Mit der Ergänzung vom 07.12.2021 „Art und Menge der vorhandenen Abfälle“ aus Kapitel 14 wurden tabellarisch Entsorgungskosten für einzelne Abfallschlüssel genannt. Diesbezüglich fehlt in den Unterlagen jedoch ein vertrauenswürdiger Nachweis, dass die dargelegten Entsorgungskosten zutreffend sind. Für die Nachweisführung ist erforderlich, dass auch der Staat im Sicherungsfall den behaupteten (geringeren) Entsorgungspreis erhalten werde. Die einfache Nennung von Entsorgungskosten ist hierfür

nicht ausreichend. Zudem hat die Antragstellerin mit einer Verkaufsbestätigung für Ersatzbrennstoffe aus 2021 (Schreiben vom 14.12.2020 aus Kapitel 14) und einer Übersicht über jährliche Vertragsmengen (Anlage 1b aus Kapitel 14) weitere Entsorgungskosten für einzelne Abfälle angegeben. Auch diese Entsorgungskosten können für die Berechnung der Sicherheitsleistung nicht herangezogen werden. Die bloße Vorlage von Verpflichtungserklärungen oder Verträgen mit anderen Entsorgern reicht als Nachweis, dass der Staat im Sicherungsfall auch den behaupteten Entsorgungspreis erhalten werde, nicht aus. Im Falle einer Ersatzvornahme kann sich der Staat nicht beliebig am Markt umsehen, sondern muss die Regeln des Vergaberechts einhalten. Der Staat muss die Ersatzvornahme in der Regel somit ausschreiben. Im Rahmen einer Ausschreibung besteht für den Entsorger aus den o. g. Verträgen oder Verpflichtungserklärungen keine Verpflichtung an der Ausschreibung teilzunehmen und die in den Antragsunterlagen dargelegten Preise anzubieten. Zudem handelt es sich bei dem Formular Anlage 1b allein um eine Übersicht über jährliche Vertragsmengen und Preise. Hierbei ist nicht nachvollziehbar, woher die Preise stammen und mit welchem Entsorger eine Vertragsbeziehung vorliegt. Ferner ist der in Vertragsbeziehung stehende andere Entsorger nur dem Betreiber gegenüber verpflichtet. Im Falle der Insolvenz wird der Betreiber jedoch durch einen Insolvenzverwalter ersetzt, der solche Vereinbarungen kündigen kann und auch muss, falls diese nachhaltig für die Insolvenzmasse sind. Die Verpflichtungserklärungen und vertraglichen Vereinbarungen wären somit nicht insolvenzfest (Vgl. Praxisfragen der Sicherheitsleistung nach einem Jahr, Erlasslage und VV Teil A - Landesverwaltungsamt Ref. 402, Anlage zur RdVfg 3/2018 Halle (S.) im Februar 2018). Die Anlage 1b ist somit kein ausreichender Nachweis für geringere Entsorgungskosten. Die o.g. Verkaufsbestätigung für Ersatzbrennstoffe 2021 ist wiederum eine getroffene Vereinbarung mit einem anderen Entsorger und mit dem 31.12.2021 abgelaufen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es sich hierbei um Entsorgungspreise handelt, die auf dem Markt gängig vorliegen und von anderen zugelassenen Entsorgern auch aktuell akzeptiert werden. Auch hier liegt somit kein ausreichender Nachweis für geringere Entsorgungskosten vor. (Vgl. Landesverwaltungsamt Ref. 402, Anlage zur RdVfg 3/2018 Halle (S.) im Februar 2018)

Selbst unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens können die vorgetragene Entsorgungskosten nicht für die Berechnung der Sicherheitsleistung herangezogen werden. Wie bereits oben genannt fehlt den Unterlagen diesbezüglich der Nachweis, dass auch der Staat diese Entsorgungskosten erhalten würde und es sich hierbei, um auf dem Markt allgemein und aktuell gültige Entsorgungskosten handelt. Zudem fehlt der Ergänzung vom 07.12.2021 „Art und Menge der vorhandenen Abfälle“ sowie der Anlage 1 b der Nachweis, ob es sich hierbei um Entsorgungskosten eines für diese Abfälle zugelassenen Entsorgers handelt. Selbst für die Verkaufsbestätigung für Ersatzbrennstoffe 2021 ist kein ausreichender Nachweis gegeben, dass die dargestellten Entsorgungskosten auch aktuell auf dem Markt allgemein gültig sind. Hierbei handelt es sich zwar um einen zugelassenen Entsorger mit gültigen Entsorgungsnachweisen, jedoch fehlt die Aktualität sowie eine nachvollziehbare allgemeingültige Angebotserteilung mit Firmenstempel und Unterschrift des Entsorgers.

Mit den Ergänzungen vom 07.12.2022 reichte die Antragstellerin Verpflichtungserklärungen zur Abnahme bzw. zur Rücknahme von Einsatzstoffen im Fall der Insolvenz der Prougroup Power 2 GmbH ein. Hierbei handelt es sich um die Verpflichtungserklärung der Progroup Paper 3 PM3 GmbH vom 30.11.2022 zur Rücknahme von Grob- und Feinrejekte, die Verpflichtungserklärung der Prougroup Paper PM1 GmbH vom 01.12.2022 zur Rücknahme von Grob- und Feinrejekte und die Verpflichtungserklärung der Progroup Power 1 GmbH vom 06.12.2022 zur Abnahme von Ersatzbrennstoffen.

Die mit Ergänzung vom 07.12.2022 eingereichten Verpflichtungserklärungen erfüllen nicht die Anforderungen eines insolvenzfesten Sicherungsmittels. Die hier in Rede stehenden Vertragspartner befinden sich in einer konzernartigen Verbindung. So besteht die

Möglichkeit, dass im Falle der Insolvenz eines der beiden Vertragspartner auch der andere Vertragspartner in eine finanziell schwierige Situation gedrängt wird oder sogar selbst eine Insolvenz erlebt. Diesbezüglich äußerte sich die Antragstellerin in der Ergänzung vom 07.12.2022 folgendermaßen:

„Schließlich finden Sie anbei jeweils eine Selbstverpflichtungserklärung von PM1, PM3 und PPO1 bezüglich einer An- bzw. Rücknahme der Rejekt- und EBS- Fraktion im Fall der Betriebseinstellung des HKW Sandersdorf-Brehna. Diese würden also im Fall einer Insolvenz der Antragstellerin PPO2 für die Entsorgung eintreten. Zusammen mit dem Umstand, dass der Einsatz der Wertstoffe Rejekt- und EBS- Fraktion der für die PM1 und PM3 essenziellen Energiegewinnung dient, die auch im Falle einer (fernen) Gesamt-Insolvenz der Gruppe notwendig bleibt und daher für eine angemessene Insolvenzverwaltung und Gläubigerbefriedigung essentiell ist, bitten wir zu prüfen, ob mit dieser Absicherung die Festsetzung einer Sicherheitsleistung für diese Fraktion noch erforderlich ist. Angesichts des engen Zeitplanes wäre es ggf. sinnvoll diese Frage von der Höhe der Sicherheit zu entkoppeln.“

Satz 3 dieser Ausführung ist keine ausreichende Garantie, dass im Fall der Insolvenz der Konzern- Gruppe, auch der Insolvenzverwalter diesen Verpflichtungserklärungen nachkommt. Wie bereits o. g. kann der Insolvenzverwalter vertragliche Vereinbarungen, somit auch Verpflichtungserklärungen, kündigen. Die Aussage, dass der Insolvenzverwalter für die Gläubigerbefriedigung und aufgrund der essenziellen Energiegewinnung nach den Verpflichtungserklärungen handelt, ist reine Spekulation. Auf Grundlage einer Spekulation kann nicht von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, für die hier in Rede stehenden Einsatzstoffe, abgesehen werden. Um Kosten für die öffentliche Hand möglichst gering zu halten, muss das Sicherungsmittel zwingend insolvenzfest sein. Die hier in Rede stehenden Verpflichtungserklärungen erfüllen dieses Kriterium nicht und werden deshalb als Sicherungsmittel nicht anerkannt.

Zudem wurden mit den Ergänzungen vom 07.12.2022 zwei Angebote als Nachweis geringerer Entsorgungskosten eingereicht.

Das Angebot der Umweltdienste Bohn GmbH vom 05.12.2022 weist Entsorgungskosten für Flotate (03 03 07, 03 03 10) in Höhe von 24 €/t, Spuckstoffe (03 03 07, 03 03 10) in Höhe von 68,50 €/t und KWB-Schlamm (03 03 10, 19 08 05, 19 08 12) in Höhe von 65 €/t aus. Diese Entsorgungskosten wurden überprüft. Bei der Überprüfung wurde die aktuelle Marktsituation berücksichtigt. Zudem wurde die Echtheit des Angebotes überprüft. Die übermittelten Entsorgungskosten sind plausibel und entsprechen der aktuellen Marktsituation. Das Angebot wird als vertrauenswürdig eingestuft. Ein Gefälligkeitsangebot liegt hier offensichtlich nicht vor.

Das Angebot der Becker Umweltdienste GmbH vom 23.11.2022 weist Entsorgungskosten für Ersatzbrennstoffe (19 12 10, 19 12 12) sowie Grob- und Feinrejekte (03 03 07, 03 03 10) in Höhe von 70 €/t. In diesen Entsorgungskosten sind die Transportkosten bereits enthalten. Der Anteil der Transportkosten wurde bei der Becker Umweltdienste GmbH erfragt und beträgt 35 €/t. Die hier ausgewiesenen reinen Entsorgungskosten wären somit 35 €/t. Auch diese Entsorgungskosten sind plausibel. Gegenwärtig sind Entsorgungskosten für Ersatzbrennstoffe (EBS) rückläufig, sodass die durch die LAU-Tabelle 2021 vorgelegten Entsorgungskosten für Ersatzbrennstoffe (19 12 10 mit 86 €/t und 19 12 12 mit 100,85 €/t) nicht mehr der aktuellen Marktsituation entsprechen. Zudem wurde berücksichtigt, dass es sich hierbei um einen Zwischenlieferanten handelt. Die Entsorgungskosten an EBS für den letzten Entsorgungsweg (Abfallverbrennung – oder mitverbrennung) fallen gegenwärtig noch geringer aus. Aufgrund der andauernden Energiekrise ist davon auszugehen, dass die Entsorgungskosten für EBS, zumindest kurz-

bis mittelfristig, nicht weiter ansteigen, sodass die vorgelegten Entsorgungskosten akzeptiert werden können. Dieses Angebot wird als vertrauenswürdig eingestuft. Ein Gefälligkeitsangebot liegt hier offensichtlich nicht vor.

Die Antragstellerin hat für verschiedene Abfälle insgesamt zwei Angebote eingereicht. In der Praxis hat sich die Vorlage von mindestens drei vertrauenswürdigen Angeboten je Abfallschlüssel bewährt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein oder zwei Angebote nicht als Nachweis ausreichen, um Entsorgungskosten entsprechend der aktuellen Marktsituation plausibel darzulegen. Dem ist die Antragstellerin nicht nachgekommen. Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird aus folgenden Gründen von der gängigen Praxis abgewichen: Die vorgelegten Entsorgungskosten sind plausibel und vertrauenswürdig. Zudem hat die Recherche der Behörde ergeben, dass diese Entsorgungskosten marktgängig sind und die Berücksichtigung dieser Entsorgungskosten für die öffentliche Hand somit nicht nachteilig wäre.

Der Vorschlag der Antragstellerin die Pauschale für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes auf 5% zu reduzieren, wird behördlich abgelehnt. Die Antragstellerin begründete dieses Vorgehen damit, dass in den vorgelegten Entsorgungskosten die Transportkosten bereits enthalten sind. In der Berechnung der Sicherheitsleistung wurden die Transportkosten jedoch von den Entsorgungskosten abgezogen. Der Vorschlag der Antragstellerin hat damit keine Bewandnis mehr. Im Rahmen der Ermessensausübung wird jedoch die Prozentpauschale in Höhe von 20% auf 15% reduziert. Das ist damit begründet, weil im Falle einer Ersatzvorkehrung auf dem Anlagengelände sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle lagern können. Insgesamt dürfen auf dem Anlagengelände jedoch weniger gefährliche als nicht gefährliche Abfälle gelagert werden. In Anlehnung an das o. g. Gerichtsurteil ist eine Reduzierung der Prozentpauschale auf 15% somit angemessen. Dem Sachverhalt entsprechend wird für die nachfolgend genannten Abfallschlüssel von den Vorgaben der LAU-Tabelle 2021 abgewichen:

Tabelle 4: Änderung der Entsorgungskosten

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Kosten alt [€/t]	Kosten neu [€/t]
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	148,20	24,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	235,87	68,50
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	143,33	65,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	211,70	65,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	86,00	35,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	100,85	35,00

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu (Nr. 1.4).

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (Nr. 1.5).

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG (Nr. 1.6).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen (Nr. 1.10).

4.2 **Planungsrecht**

Das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

Bei dem Heizkraftwerk handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 15.07.2016 in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplanes „Am Stakendorfer Busch“ (2. Änderung) der Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Heideloh. Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o. g. Bebauungsplan ein (eingeschränktes) Industriegebiet (GI) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend

solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Teilbereich Gle 5. Für diese Teilfläche wurden einschränkend folgende flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt:

- FSP tags < 65,0 dB(A)/m² FSP nachts < 53,0 dB(A)/m²

Weitere Einschränkungen in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung wurden im o. g. Bebauungsplan für dieses Teilgebiet nicht getroffen.

Den eingereichten Antragsunterlagen liegt eine Geräuschimmissionsprognose der MÜLLER-BBM GmbH vom 18.08.2021 bei, aus der hervorgeht, dass die o. g. flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden.

Da durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (§ 15 BauNVO), ist das beantragte Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung planungsrechtlich zulässig.

Darüber hinaus enthält der o. g. Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen und zur Umsetzung des Grünordnungsplanes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche eingehalten werden.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 sowie die maximal zulässige Baumassenzahl von 10,0 werden durch das Vorhaben eingehalten.

Der Standort der geplanten baulichen Anlagen des Heizkraftwerkes befindet sich innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Grundstücksfläche.

Höhenbeschränkungen enthält der Bebauungsplan in der Fassung der hier anzuwendenden 1. Änderung nicht.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadtechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück.

Das Grundstück ist durch den Betrieb der benachbarten Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier sowohl verkehrstechnisch als auch stadtechnisch erschlossen.

Neben dem Heizkraftwerk soll ein weiterer Trafo im Bereich des Umspannwerkes (Gemarkung Sandersdorf) errichtet werden.

Der Trafo befindet sich nach städtebaulichen Kriterien im Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 05.04.2019 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Am Stakendorfer Busch – Ost“ der Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Sandersdorf.

Dieser Bebauungsplan setzt für die in Anspruch genommene Fläche ein Industriegebiet Gle 7 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO fest.

Im Teilgebiet Gle 7 gelten einschränkend folgende flächenbezogene Schalleistungspegel:

- FSP tags < 65,0 dB(A)/m² FSP nachts < 53,0 dB(A)/m²

Durch das beantragte Vorhaben werden die o. g. flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten. Mithin entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche werden ebenfalls eingehalten.

Mit Schreiben vom 25.03.2022 (Rechtsvertretung eines Einwenders) wurde vorgetragen, dass die beiden Bebauungspläne im Hinblick auf die schallschutztechnischen Festsetzungen (festgesetzte IFSP von ≤ 50 dB(A) bzw. von ≤ 53 dB (A) in der Nacht seien zu niedrig) unwirksam, zu unbestimmt und daher nichtig seien.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Bebauungspläne bestehen seitens der Behörde nicht.

4.3 **Baurecht**

Die Errichtung des Heizkraftwerkes zur Verbrennung fester Abfälle ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Bestandteil des Heizkraftwerkes sind folgende bauliche Anlagen:

- Brennstoffbunker, Kesselhaus/ Maschinenhaus, Zwischenbau, Funktionsgebäude und Brennstoffannahme (Gebäudeklasse 5, Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 19 BauO LSA)
- Bioschlambunker (Gebäudeklasse 1)
- Ersatzteillager (Gebäudeklasse 3)
- Rohrbrücke,
- Staubfilter – Abgasreinigung,
- Aschesilo,
- HiKo,
- Trafo/ Umspannwerk,
- Kamin,
- Werbeanlage.

Die in den Baulastenblättern benannten Grundstücke in der Stadt Sandersdorf-Brehna, Gemarkungen Sandersdorf und Heideloh, hier:

- Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Sandersdorf:

Baulastenblatt Nr. 304, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 275, lfd. Nr. 02 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 276, lfd. Nr. 02 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 305, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 306, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 307, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 308, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 309, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 310, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA

- Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Heidehoh:

Baulastenblatt Nr. 26, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 27, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 28, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 29, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 30, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 31, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 32, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 33, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 34, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 35, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 36, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 37, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 38, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 39, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 40, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 41, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 42, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 43, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 44, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
Baulastenblatt Nr. 45, lfd. Nr. 01	Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA

gelten zusammen bauordnungsrechtlich als ein Baugrundstück. Das öffentliche Baurecht hinsichtlich baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BauO LSA wird entsprechend eingehalten.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Bescheid festgesetzt. Durch die Befugung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden, vgl. § 3 BauO LSA. Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standstabil sein. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Die bautechnischen Nachweise sind gemäß § 65 Abs. Satz 1, Nr. 1 und § 65 Abs. 3 Satz 3, Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen. Durch die Errichtung eines Heizkraftwerkes sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA)
- Bauüberwachung (§ 80 BauO LSA),
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit beauftragt. Auch für typengeprüfte bauliche Anlagen wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfsachverständiger für Baustatik mit der Bauüberwachung beauftragt.

4.4 **Brand- und Katastrophenschutz**

Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich aus der Sicht des baulichen und abwehrenden Brandschutzes gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 keine Bedenken.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Nachweis des Brandschutzes muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens ist durch die zuständige Behörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfsachverständiger für Brandschutz beauftragt worden. Dazu liegt der Prüfbericht Nr. 2022/007/LSA_2 vom 13.12.2022 vor.

Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt. Die Prüftätigkeit des Prüfsachverständigen für Brandschutz wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt.

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass der Brandabschnitt BA1 (Brennstoffbunker) nach MIndBauRL bewertet und in die Sicherheitskategorie K4 (Brandabschnitte mit selbsttätiger Feuerlöschanlage) eingestuft wird. Die Sicherheitskategorie K4 setzt eine flächendeckende selbsttätige Feuerlöschanlage voraus, die für das jeweilige Brandgut geeignet ist (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.9).

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass die auf Höhe 26,00 m gelegen Krankenzentrale kein Aufenthaltsraum i. S. von § 2 Abs. 5 BauO LSA und dieser Bereich nur zu Wartungsarbeiten bemannt ist (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.10).

Für das Vorhaben werden folgende Abweichungen von den Anforderungen der BauO LSA/ MIndBauRL gestattet.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar sind, vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 BauO LSA.

Gemäß § 50 BauO LSA können an Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 Halbsatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von

Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Bei o. g. Bauvorhaben handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 19 BauO LSA um einen Sonderbau (Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung und bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist).

Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf

7. die Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen.

- Abweichung/ Erleichterung von den Vorschriften des § 29 Abs. 8 BauO LSA i. V. mit Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL, d. h. Herstellen von Öffnungen in einer Brandwand gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA

Der Abweichung wird zugestimmt.

Dem Brandschutznachweis ist zu entnehmen, dass die Brennstofffördersysteme ohne eine feuerbeständige Absperrereinrichtung durch die Brandwand bzw. durch feuerbeständige Decke zwischen den Brandabschnitten BA 1 und BA 2 geführt werden.

Es wird ausgeführt, dass die Brennstoffe in einem geschlossenen Fördersystem transportiert werden, das aus dickwandigem Stahlblech besteht. Die Zwischenräume zwischen den raumabschließenden Bauteilen (Decke) und dem Transportsystem werden mit nicht brennbaren Baustoffen dicht verschlossen.

Innerhalb des Transportsystems werden verschiedene Absperrereinrichtungen vorgesehen, die den Brennstofftransport unterbrechen und eine Brandübertragung verhindern sollen. Die Absperrereinrichtungen (Schieber) werden durch Temperaturfühler ausgelöst. Brandabschnitt BA 1 erhält eine selbsttätige Feuerlöschanlage. Unterhalb der Decke (in BA 2) wird in einem kleinen Teilbereich eine selbsttätige Feuerlöschanlage installiert.

Trotz aller Maßnahmen verbleibt ein geringes Restrisiko einer Brandübertragung, welches als tolerabel angesehen wird.

- Abweichung/ Erleichterung von den Vorschriften des Abschnittes 5.7 der MInd-BauRL, die Rauchableitung betreffend, gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA

Der Abweichung wird zugestimmt.

Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können (Abschnitt 5.7 MInd-BauRL).

Im Brandschutznachweis wird ausgeführt, dass die Rauchableitung aus dem Brandabschnitt BA7 ausschließlich über den benachbarten Brandabschnitt BA2 erfolgen kann.

Aufgrund der geringen Raumgrößen (200 m² bzw. der geringfügigen Überschreitung der Raumgröße von 200 m²) stimmt der Prüferingenieur für Brandschutz der beantragten Abweichung von Abschnitt 5.7 MIndBauRL zu.

- Abweichung/ Erleichterung von den Vorschriften des § 35 BauO LSA, die Ausbildung notwendiger Flure betreffend, gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA

Der Abweichung wird zugestimmt.

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass im Funktionsgebäude (BA3) auf die Ausbildung notwendiger Flure verzichtet werden soll.

Unter Berücksichtigung der im Funktionsgebäude (Brandabschnitt BA3) vorgesehenen Brandmeldeanlage wird der nicht beantragten Abweichung von § 35 BauO LSA zugestimmt. Die Brandmeldeanlage ist in der Kategorie 1 – Vollschutz auszuführen und nach DIN 14675 / VDE 0833-2 zu planen und zu errichten (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.12).

- Abweichung/ Erleichterung von den Vorschriften des Abschnittes 5.14.1 der MInd-BauRL, die Löschgeräte und Wandhydranten betreffend, gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA

Der Abweichung wird zugestimmt.

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass im Kesselhaus keine vollständige Abdeckung mit Wandhydranten erfolgen kann (Abweichung von Abschnitt 5.14.1 MInd-BauRL).

Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle ist festzustellen, dass sich die Feuerwehr aus einsatztaktischen Gründen nicht auf Wandhydranten verlässt. Für den BA2 kann daher vollständig auf Wandhydranten verzichtet werden, wenn Feuerlöscher PG 50 angeordnet werden. Die genaue Anzahl und Lage der Löschgeräte ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.19).

4.5 **Anlagenbezogener Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, Teil Luftreinhaltung, bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 aufgenommen werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 dienen der Minderung von Staubemissionen bei Transportvorgängen gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft. Die Dokumentation der Reinigungsarbeiten ist als Nachweis erforderlich.

Gemäß Nr. 5.2.8 TA Luft sind Emissionen von Geruchsstoffen zu mindern (Nebenbestimmungen unter III Nrn. 4.2.1 und 4.2.2). Die Abluft der Bioschlammannahme wird antragsgemäß dem Reststoffbunker zugeführt. Über die Absaugung des Reststoffbunkers erfolgt dann die Zufuhr der Abluft in die Verbrennung des Kessels. Somit ist die Behandlung der geruchsbeladenen Abluft der Bioschlammannahme sichergestellt. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: Damit eventuelle Geruchsausstritte aus dem Bioschlammfördersystem verhindert werden können, erfolgt die Absaugung aus der Bioschlammannahme kontinuierlich. Bei der Anlieferung von Bioschlämmen ist mit einer Erhöhung der Geruchsstoffkonzentration in der Bioschlammannahme zu rechnen. Aufgrund der Zufuhr der erfassten Abluft in den Reststoffbunker ist zu Zeiten der Bioschlammlieferung somit auch mit einer größeren Fracht an Geruchsstoffen im Reststoffbunker zu rechnen. Zur Reduzierung der Geruchsstoffemissionen ist es somit erforderlich, dass die Annahmetore des

Reststoffbunkers während der Anlieferung von Bioschlämmen geschlossen zu halten sind. Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt, wie sich eine gleichzeitige Bestückung des Bunkers und der Bioschlammannahme auf das Geruchsverhalten der Anlage auswirkt. Da es sich bei Bioschlämmen um potentiell geruchsintensive Stoffe handelt und sich durch die oben geschilderte Ablufführung, besonders zum Zeitpunkt bei der Bestückung der Bioschlammannahme, die Geruchsstoffkonzentration im Reststoffbunker erhöht, sind Maßnahmen zur Reduzierung von Geruchsemissionen erforderlich. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2.2 ist notwendig, um Geruchsemissionen bei offenem Annahmetoren des Reststoffbunkers zu minimieren und somit die Nachbarschaft vor Geruchsbelästigungen zu schützen. Es gilt das Vorsorgeprinzip nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Ferner sollte die getroffene Auflage die Antragstellerin in der Führung der Betriebsweise der Anlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Logistik der Lieferfahrzeuge, nur in einem äußerst geringen Maße beeinflussen. Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens lässt dies nicht erkennen. Zudem ist hierbei der Schutz der Nachbarschaft den Interessen der Betreiberin vorrangig.

Gemäß Nr. 5.2.3.3 und 5.2.8 TA Luft sind Emissionen von Staub- und Geruchsstoffen zu mindern (Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2.3). Der Anlieferungsprozess bezieht sich in diesem Fall ausschließlich auf die Entladung der Einsatzstoffe in den Bunker.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 4.2.4 und 4.2.5 dienen der Erfüllung der Anforderungen der 17. BImSchV und der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Anlage.

Mit Nebenbestimmung III Nr. 4.2.6 wird Nr. 5.4.8.11f ABA-VwV und Nr. 5.2.3.4 TA Luft umgesetzt. Die aus den Einrichtungen erfasste Luft wird über eine Abgasreinigungseinrichtung gereinigt. Für die gereinigte Luft ist die Emissionsquelle Emi 50.02/3 vorgesehen. Spezifische Anforderungen zur Umsetzung der Vorgaben zur Staubminderung können der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2014) entnommen werden.

Durch die BVT- Schlussfolgerungen wird der Stand der Technik für spezielle Anlagentypen unter Nr. 5.1.1 der TA Luft berücksichtigt, sodass die in der BVT für die Abfallverbrennung festgelegten Merkmale des Umweltmanagementsystems zu erfüllen und nachzuweisen sind (Nebenbestimmung III Nr. 4.2.7).

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 dienen der Minderung von Emissionen nach Nr. 5.2.3.5.1 und 5.2.8 der TA Luft. Die Dokumentationsführung ist als Nachweis erforderlich. Die olfaktorische Überprüfung des Aktivkohlefilters (Bunkerabluft im Fall des Anlagenstillstandes) erfolgt antragsgemäß durch geschultes Personal und wird im Fall des Anlagenstillstandes und somit bei Betrieb des Aktivkohlefilters täglich durchgeführt. Bei Geruchsschwellenüberschreitung wird die Aktivkohle ausgetauscht (Ersatzaktivkohle wird immer bereitgehalten). Antragsgemäß wird der Staubfilter der Bunkerabluft mittels Druckdifferenzmessung überwacht. Der hierfür zu betrachtende Grenzwert ergibt sich aus den Herstellerangaben. Bei Überschreitung des Grenzwertes wird der Filter gereinigt (Reinigung per Druckluft oder mittels Klopfer).

Die beantragte Ausnahme von der Vorgabe in § 3 Abs. 6 Satz 4 der 17. BImSchV wird zugelassen (I Nr. 8 der Entscheidung sowie Nebenbestimmung unter III Nr. 4.3.2). Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV, wonach die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen kann. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Anbindung der Abluft der Bioschlammstillen an die Verbrennungsluft einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt. Die Reinigung der Abluft über einen Aktivkohlefilter, als Maßnahme zur Emissionsminderung, entspricht dem Stand der Technik und wird sowohl als gängige als auch zuverlässige Maßnahme zur Minimierung von Geruchsstoffemissionen angesehen. Zudem werden die Anforderungen für die Ableitungshöhe nach der TA Luft erfüllt und Anforderungen der Richtlinien

2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie), 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) sowie der IE- Richtlinie eingehalten.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.4.1 verdeutlicht, dass die für die Feuerung relevanten Emissionsgrenzwerte (Emi 50.03/1) selbstvollziehend durch die 17. BImSchV geregelt sind.

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Infolgedessen sind in Nebenbestimmung unter III Nr. 4.4.2 die antragsgemäßen emissionsbegrenzenden Anforderungen i. V. mit der Nr. 5.2.1 TA Luft für die Emissionsquellen Emi 50.01/1, 50.02/1, 50.02/2, 50.03/2, 50.03/3, 50.03/4 und 50.03/6 festgelegt. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.4.2 und Nr. 4.4.3 dienen der Umsetzung der Nr. 5.4.8.11f der Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) und der Einhaltung von Emissionswerten nach TA Luft.

Die Erweiterung der Nebenbestimmung mit dem Passus „Die Emissionsquelle Emi 50.02/3 kann entfallen, wenn gewährleistet ist, dass alle Abluftströme aus der Bettaschesichtung in den Rauchgasweg des Kessels geleitet werden und somit über die Abgasreinigungseinrichtung des Kessels gereinigt werden“ beruht auf der Anfrage der Antragstellerin vom 16.12.2022. In dieser Anfrage hat die Antragstellerin um eine Ergänzung für die Emissionsquelle Emi 50.02/3 mit folgendem Inhalt gebeten: „Die Emissionsquelle kann entfallen, wenn gewährleistet ist, dass alle Abluftströme aus der Bettaschesichtung entweder in die Aschesilos oder den Rauchgasweg des Kessels geleitet werden.“

Der Anfrage der Antragstellerin kann in dieser Form nicht zugestimmt werden. Für die Emissionsquelle 50.02/3 gelten die Vorgaben der ABA-VwV. Demnach dürfen die Emissionsquellen von Schlackenaufbereitungsanlagen den Emissionswert für Gesamtstaub in Höhe von 5 mg/m^3 nicht überschreiten. Für die Emissionsquellen der Silos gelten jedoch die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung nach Nr. 5.2.1 der TA Luft. Die Emissionsquellen der Silos dürfen demnach den Emissionswert für Gesamtstaub in Höhe von 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Diese Grenzwerte sind gemäß den vorgenannten Verwaltungsvorschriften mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.4.2 und Nr. 4.4.3 fixiert. Eine Ableitung der Abgasströme aus der Bettaschesichtung in die Silos würde demnach zu einem Konflikt zwischen diesen beiden Nebenbestimmungen führen. Zudem ist anzuzweifeln, dass die Siloaufsatzfilter als Abgasreinigungseinrichtung für die separat erfassten Abgasströme der Bettaschesichtung ausreichen. In der Regel sind solche Aufsatzfilter für die Reinigung von Verdrängungsluft vorgesehen. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass diese Aufsatzfilter sowohl in der Dimensionierung als auch in der Abscheidetechnik für die Reinigung von Abgasströmen aus der Bettaschesichtung geeignet sind und diesbezüglich den Stand der Technik entsprechen. Ferner könnte durch die Ableitung der Abgasströme der Bettaschesichtung in die Silos nicht mehr garantiert werden, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 5 mg/m^3 nicht überschreiten (Konflikt zwischen Nebenbestimmung 4.4.2 und 4.4.3). Außerdem besteht mit Nebenbestimmung 4.5.2.3 für die Emissionsquellen der Silos die Möglichkeit von Einzelmessungen abzusehen, wenn durch ein Filtergutachten und gegen Vorlage von jährlichen Wartungsprotokollen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird. Für die Emissionsquelle 50.02/3 ist diese Ausnahmeregelung jedoch nicht vorgesehen. Es würde demnach zu einem weiteren Konflikt zwischen der Nebenbestimmung 4.4.3 und 4.5.2.3 kommen. Die Zulassung dieser Anfrage würde dem Stand der Technik entgegenstehen und mildere Emissionswerte zulassen und somit nicht den Betreiberpflichten nach Abs. 1 Nr. 2 § 5 des BImSchG entsprechen. Das Vorsorgeprinzip wäre demnach nicht gewahrt.

Eine zwingende Anwendung des Vorsorgeprinzips ergibt sich aus dem Zweck des BImSchG (§ 1 BImSchG) – das bedeutet: die Schutzgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Dagegen wird der Anfrage, dass die Emissionsquelle Emi 50.02/3 entfallen kann, wenn gewährleistet ist, dass alle Abluftströme aus der Bettaschesichtung in den Rauchgasweg des Kessels geleitet werden, zugestimmt. Dies erfolgt jedoch unter der Auflage, dass die Abluftströme der Bettaschesichtung noch vor der Abgasreinigungseinrichtung in das Rauchgas des Kessels eingebunden werden, damit eine Reinigung der Abluftströme aus der Bettaschesichtung gewährleistet ist. Für den Fall, dass eine Einbindung aller Abgasströme der Emissionsquelle 50.02/3 in den Rauchgasweg des Kessels erfolgt, würde der mit Nebenbestimmung 4.4.3 festgesetzte Emissionswert den Anforderungen des § 8 der 17. BImSchV entsprechen. Die Nebenbestimmung 4.4.3 steht somit nicht im Konflikt mit der Nebenbestimmung 4.4.1 und es kommt zu keiner Verschlechterung des dem Stand der Technik entsprechenden zulässigen Emissionswertes für Gesamtstaub. Zudem sind die Anforderungen an die Durchführung von Emissionsmessungen in der 17. BImSchV strenger geregelt als in Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV. Die Emissionsüberwachung der Abgasströme der Bettaschesichtung wäre demnach durch die Anforderungen der 17. BImSchV selbstvollziehend gewährleistet. Von einer Verschlechterung des Emissionsverhaltens der Anlage, ist durch die Einbindung der Abluftströme aus der Bettaschesichtung in den Rauchgasweg des Kessels somit nicht auszugehen. Es wird auf die Begründung zu Nebenbestimmung 4.5.2.2 verwiesen, sofern die Antragstellerin die Einbindung der Abgasströme umsetzt.

Die Nebenbestimmung 4.5.1.2 ist aus folgendem Grund erforderlich: Nach § 31 (5) Satz 2 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.1 des RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2-45053/5 - Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen- i. V. m. Nr. 5.3.3.5 TA Luft kann die zuständige Behörde die Art der Überwachung der Messergebnisse von Emissionsermittlungen vorschreiben. Dies ist u. a. mittels Datenfernüberwachung möglich (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.02.1997- 7 C 47.95- UPR 1997 S.320). Abfallverbrennungsanlagen sind generell unabhängig von ihrer Größe und ihrem Abgasvolumenströmen als potenziell besonders luftverunreinigend anzusehen. Deshalb sieht der Gesetzgeber eine kontinuierliche Überwachung der Luftschadstoffkonzentrationen vor. Für die Emissionsquelle Emi 50.03/1 wird antragsgemäß eine Reinigungsstufe für gasförmige anorganische Chlorverbindungen installiert und betrieben. Gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV kann somit auf die kontinuierliche Messung an gasförmigen Fluorverbindungen verzichtet werden.

Die Nebenbestimmungen 4.5.1.3 bis 4.5.1.6 sind aus folgenden Gründen erforderlich: Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009. Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft. Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils

aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet, und unter der in Pkt. 4.4.6 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt. Die Rundung von Zahlenwerten ergibt sich aus Nr. 2.9 der TA Luft.

Die Nebenbestimmungen der Nr. 4.5.2 dienen der Umsetzung der Anforderungen zu Einzelmessungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft sowie den Anforderungen nach Nr. 5.4.8.11f ABA-VwV. Für die Emissionsquelle Emi 50.01/1 „Bunkerabluft“ kann auf Emissionsmessungen verzichtet werden. Diese Emissionsquelle darf nur bei Anlagenstillstand betrieben werden. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigung ergibt sich aus dem Antragsgegenstand. Da der Betrieb dieser Emissionsquelle nur an wenigen Tagen im Jahr erfolgt und die Einhaltung der Emissionswerte durch die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigung (Staub- und Aktivkohlefilter) sichergestellt wird, wäre die Forderung von Einzelmessungen für die Emissionsquelle Emi 50.01/1 unverhältnismäßig. Die Forderung in Nebenbestimmung 4.5.2.2 zur Durchführung von wiederkehrenden jährlichen Einzelmessungen ergibt sich nach Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV. Demnach sollen für Schlackenbehandlungsanlagen, in denen trockene Verbrennungaschen behandelt werden, wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub jährlich gefordert werden. Antragsgemäß erfolgt die gesamte Schlackenbehandlung bzw. Bettaschesichtung trocken. Der Tatbestand der trockenen Verbrennungaschen ist somit gegeben. Sofern die Emissionsquelle Emi 50.02/3 entsprechend der Nebenbestimmung 4.4.3 entfällt und die Abgasströme aus der Bettaschesichtung in den Rauchgasweg des Kessels geleitet werden, entfällt die Grundlage zur Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 4.5.2.2. Die Überwachung der Emissionen aus den Abluftströmen der Bettaschesichtung wäre demnach durch Nebenbestimmungen 4.5.1 und den Anforderungen der 17. BImSchV sichergestellt.

4.6 **Treibhausemissionshandel**

Die Genehmigung war ohne die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zu erteilen, da es sich um eine Anlage handelt, die dem Anwendungsbereich des TEHG nicht unterfällt.

Die Tätigkeit der Anlage entspricht zwar grundsätzlich der in Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG genannten, jedoch sind gem. § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG Anlagen und Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, vom Anwendungsbereich des TEHG ausgenommen. So ist es hier. Die Anlage war nach Abschnitt 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zu genehmigen. Bei den Brennstoffen, die in der Anlage eingesetzt werden sollen, handelt es sich vorwiegend auch um solche, die als Siedlungsabfälle einzuordnen sind. Siedlungsabfälle in diesem Sinne sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft, Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Mit Ausnahme der Klärschlämme und der Feinrejekte aus der Papierherstellung handelt es sich bei den für den Einsatz als Brennstoff beantragten Fraktionen überwiegend um Abfälle im Heizwertbereich von 5.000 bis 17.000 kJ/kg, die aus Haushaltungen stammen oder solchen Abfällen ähnlich sind. Dass die Abfälle nicht unter der Abfallschlüsselnummer 20 der AVV eingestuft sind, ist dabei unschädlich. Dies folgt lediglich aus dem kreislaufwirtschaftsrechtlichen Gebot der Vorbehandlung von Siedlungsabfällen nach § 7 Abs. 4 KrWG, die nichts an der Herkunft der Abfälle ändert. Die Anforderungen des TEHG gelten für die Anlage mithin nicht.

4.7 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen sind aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes schädliche Umwelteinwirkungen durch von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht auszumachen.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch“ und „Am Stakendorfer Busch- Ost“. Die Art der baulichen Nutzung ist als Industriegebiet festgesetzt. Auf Grund der engen stofflichen und energetischen Vernetzung mit der Papierfabrik der Progroup Paper PM 3 GmbH soll das Heizkraftwerk unmittelbar südlich der Papiermaschine PM3 errichtet werden. Die Abstände zur Wohnbebauung betragen ca. 1.100 m in Richtung Norden (Thalheim) und ca. 1.600 m in Richtung Südosten (Sandersdorf). Zu den großflächigen Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Solar- Valley sind es etwa 400 m.

Die Prüfung, ob der Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage sichergestellt ist, erfolgt anhand des Abschnittes 4 der TA Luft. Im Abschnitt 4 sind Immissionswerte

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- zum Schutz vor erhebliche Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag,
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Depositionen

festgelegt und Anforderungen zur Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung und deren Bewertung definiert.

Nach Nr. 4.1 TA Luft kann bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen einschließlich die Durchführung von Vorbelastungsmessungen entfallen, wenn:

- a. die Emissionsmassenströme als gering gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft zu bewerten sind oder
- b. die Vorbelastung so gering ist, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. die Zusatzbelastung für den jeweiligen Schadstoff als irrelevant i. S. der Nrn. 4.2.2, 4.3.1.2, 4.4.3 oder 4.5.2. TA Luft zu bewerten ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist folgendes festzustellen:

Bestandteil der Antragsunterlagen ist das Lufthygienische Gutachten zum „Projekt Power 2“ (Bericht Nr. M143745/02, Müller-BBM, Dresden, 03.09.2021). Die in Ansatz gebrachten Emissionsmassenströme stellen Maximalannahmen (Vollastbetrieb mit Inputstoffen mit minimalem Heizwert) unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage d. h. unter Ausschöpfung der emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft bzw. der 17. BImSchV dar.

Die vorgenommene Schornsteinhöhenberechnung ist nachvollziehbar. Die ermittelte Schornsteinhöhe beträgt 56,7 m. Maßgebend ist dabei die bauliche Höhe des Kesselhauses von maximal 51 m. Der mögliche Einfluss des benachbarten PM 3- Gebäudekomplexes wurde anhand des Merkblattes Schornsteinhöhenberechnung (Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie, 2012) geprüft. Eine Korrektur ist nicht erforderlich.

Da die Emissionsmassenströme, für die in der TA Luft Immissionswerte festgesetzt sind, mit Ausnahme von Schwefeloxiden, die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1. überschreiten, ist die Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Zusatzbelastung mithilfe von Ausbreitungsrechnungen notwendig. Diese erfolgen mit dem Programm LASAT, Vers. 3.4.23. Das Programm ist vollständig konform mit den Anforderungen des im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodells. Die Rauigkeitslänge von $z_0 = 1,0$ m ist sachgerecht ermittelt. Der Einfluss der Bebauung durch den bis zu 51 m hohen Gebäudekomplex der Anlage sowie des nördlich bis westlich angrenzenden PM 3- Komplexes wurde entsprechend den Anforderungen des im Anhang 3 der TA Luft Abschnitts 10 mit dem implementierten diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt.

Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Leipzig-Holzhausen bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 40 km nord- nordwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die Auswahl der meteorologischen Zeitreihe erfolgte im Ergebnis einer von der Müller-BBM GmbH durchgeführten qualifizierten Übertragbarkeitsprüfung, ebenso die Auswahl des repräsentativen Jahres 2012 aus einem 10-jährigen Bezugszeitraum (2008 bis 2017).

Im Ergebnis der Immissionsprognose wird Folgendes nachgewiesen:

1. In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden die Irrelevanzkriterien für Schwebstaub (PM₁₀), Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) sowie die untersuchten Schwermetalle Blei (Pb) und Cadmium (Cd) im gesamten Untersuchungsgebiet unterschritten. Mithin kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb sichergestellt ist. Ebenfalls sichergestellt ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Staubdeposition (nicht gefährdender Staub). Die immissionsseitige Irrelevanzschwelle von 10,5 mg/[m²·d] wird bei Zusatzbelastungen von maximal 0,02 mg/[m²·d] deutlich unterschritten.
2. In Bezug auf die Schutzgüter Ökosysteme bzw. Vegetation werden die Irrelevanzkriterien der Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 der TA Luft für Ammoniak (2 µg/m³), Stickstoffoxide (3 µg/m³), Schwefeldioxid (2 µg/m³) sowie Fluorwasserstoff (0,04 µg/m³) bei ermittelten Zusatzbelastungen im Immissionsmaximum von 0,033 µg/m³ (Ammoniak), 0,38 µg/m³ (Stickstoffoxide), 0,19 µg/m³ (Schwefeldioxid) und 0,004 µg/m³ (Fluorwasserstoff) unterschritten. Mithin können erhebliche Nachteile für die Vegetation insbesondere von Ökosystemen durch Immissionen von Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und Ammoniak ausgeschlossen werden.
3. In Bezug auf Schadstoffdepositionen wurde nachgewiesen, dass die jeweiligen Irrelevanzwerte (5 % der Immissionswerte nach Tab. 6 der TA Luft) für Arsen, Blei und Nickel unterschritten werden. Gleiches gilt für Dioxine/ Furane (PCDD/ F als TE), wobei hier als Erkenntnisquelle auf Tab. 6 der TA Luft 2021 zurückgegriffen werden kann. Für Cadmium, Quecksilber und Thallium werden die Irrelevanzwerte in Teilen des Beurteilungsgebietes knapp überschritten. Hier wird die Gesamtbelastung ermittelt und nachgewiesen, dass am Punkt der maximalen Beaufschlagung die Immissionswerte für die Gesamtbelastung nach Tab. 6 der TA Luft von 2 µg Cd/(m²·d), 1 µg Hg/(m²·d) und 2 µg Tl/(m²·d) in Summe mit der Vorbelastung deutlich unterschritten werden.

Somit ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen gewährleistet.

4. In Bezug auf die Staubinhaltsstoffe (Schwebstaub) Quecksilber, Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel, Vanadium und Dioxine/ Furane (PCDD/F) sowie Benzo(a)pyren werden in der TA Luft keine Grenzwerte genannt. Mit Rückgriff auf die Zielwerte der 39. BImSchV sowie Orientierungs- und Zielwerte des LAI ist aus Tabelle 32 der Immissionsprognose ersichtlich, dass die Zusatzbelastungen der betrachteten Schadstoffe nur einen geringfügigen Immissionsbeitrag leisten. Die 3 % - Irrelevanzschwelle wird mit Ausnahme von Cadmium (3,3 %), Nickel (7,9 %, Vanadium (7,9 %) und Benzo(a)pyren (16 %) unterschritten. Für diese 4 Stoffe wird unter Herannahme von Vorbelastungsmessdaten der Station Halle, Merseburger Straße, aus den Jahren 2016 bis 2018 nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung aus Summe aus Vor- und Zusatzbelastung die maßgeblichen Ziel- und Orientierungswerte deutlich unterschreitet (Müller-BBM – Lufthygienisches Gutachten; Bericht-Nr. M143745/02; Tabelle 34).
5. In Tabelle 35 (Müller-BBM – Lufthygienisches Gutachten; Bericht-Nr. M143745/02) sind einschlägige Beurteilungswerte für weitere Schadstoffe sowie die maximale Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zusammengestellt. Das maßgebliche Irrelevanzkriterium (3 % vom Beurteilungswert) wird für Antimon, Kobalt, Kupfer, Mangan, Thallium und Zinn unterschritten. Für Vanadium beträgt die Zusatzbelastung 8,1 % des Immissionswertes. Hier wird in Tab. 38 nachgewiesen, dass der Beurteilungswert in Höhe von 20 ng V/m³ in Summe von Vor- und Zusatzbelastung bei einer ermittelten Gesamtbelastung von 2,91 ng V/m³ im Immissionsmaximum deutlich unterschritten wird.

In analoger Weise werden in Tabelle 36 (Müller-BBM – Lufthygienisches Gutachten; Bericht-Nr. M143745/02) die einschlägigen Beurteilungswerte für die Deposition weiterer Schadstoffe sowie die maximale Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zusammengestellt. Das maßgebliche Irrelevanzkriterium (5 % vom Beurteilungswert) wird für Chrom, Kobalt, Kupfer, Vanadium und Zinn unterschritten. Für Antimon beträgt die Zusatzbelastung 19,1 % der Beurteilungswertes. Hier wird in Tabelle 38 (Müller-BBM – Lufthygienisches Gutachten; Bericht-Nr. M143745/02) nachgewiesen, dass der Beurteilungswert in Höhe von 10 µg Sb/(m²*d) in Summe von Vor- und Zusatzbelastung bei einer ermittelten Gesamtbelastung von 2,4 µg Sb/(m² * d) am Punkt der höchsten Beaufschlagung unterschritten wird.

6. Nördlich von Bitterfeld und östlich von Wolfen erstreckt sich das FFH- Gebiet „Untere Mulde“ (DE 42339-309). Der Abstand von der Anlage zum Schutzgebiet beläuft sich auf 5.200 m im Minimum. Auf Grund der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads bei empfindlichen Ökosystemen bereits durch die Hintergrundbelastung mögliche Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen.

Zur Abgrenzung des Einwirkungsbereiches dienen die von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannten vorhabenbezogenen Abschneidekriterien 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. 40 eq Säureäquivalenten pro Hektar und Jahr. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Aus der Abbildung der vorhabenbezogenen Immissionszusatzbelastung für Stickstoffdeposition (Müller-BBM – Lufthygienisches Gut-

achten; Bericht-Nr. M143745/02; Abb.38) sowie der vorhabenbezogenen Immissionszusatzbelastung für Säuredeposition (Müller-BBM – Lufthygienisches Gutachten; Bericht-Nr. M143745/02; Abb.39) ist ersichtlich, dass sich dieser mit der 0,3 kg N/[ha · a]- Isolinie bzw. der 40 ep/[ha · a]- abgegrenzte Bereich auf eine relativ kleine ca. 500x 300 Meter umfassende elliptische Fläche beschränkt, welche überwiegend innerhalb des Werksgeländes gelegen ist sowie die südlich angrenzende Ackerfläche tangiert. Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen des über ca. 5.200 m ost- nordöstlich gelegenen FFH- Gebietes durch anlagenbedingten Stickstoff- oder Säureeintrag nicht auszumachen. Ebenso wenig sind erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope auszumachen.

Zur Berücksichtigung der Summationswirkung mit den Emissionen der direkt angrenzenden PM3 wurde mit Blick auf das FFH- Gebiet „Untere Mulde“ zusätzlich der kumulierende Stickstoff- und Säureeintrag beider Anlagen ermittelt. Aus den Abbildungen 45 und 46 ist ersichtlich, dass sich der mit der 0,3 kg N/[ha · a]- Isolinie bzw. der 40 ep/[ha · a]- abgegrenzte Bereich auf eine elliptische Fläche von ca. 800x400 m vergrößert. Neben bebautem Industriegebiet sind Teile der Ackerfläche südlich der Anlagen betroffen, die im Bebauungsplan „Am Stakendorfer Busch“ ebenfalls als Industriegebiet ausgewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen des über ca. 5.200 m ost- nordöstlich gelegenen FFH- Gebietes durch anlagenbedingten Stickstoff- oder Säureeintrag können ausgeschlossen werden.

7. Der Anlagenbetrieb ist darüber hinaus mit Geruchsemissionen verbunden. Zwar kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass im Normalbetrieb der Anlage durch umfassende technische Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, dass die geruchsbeladene Bunkerabluft vollständig erfasst und dem Verbrennungsprozess zugeführt wird. Durch die Verbrennung der geruchsbeladenen Bestandteile und der anschließenden Rauchgasreinigung besteht in der Regel keine Geruchsrelevanz mehr. Der Ansatz von 500 GE/m³ für den Hauptkamin ist hier in jedem Fall konservativ. Geruchsrelevant sind dagegen die Phasen des Stillstandes der Verbrennung. Während dieser Zeiten wird die geruchsbeladene Bunkerabluft über einen gesonderten Kamin in 44 Meter Höhe in die Atmosphäre abgeleitet. Der immissionsprognostische Ansatz von 1.200 GE/m³ entspricht dem Ergebnis der Abnahmemessung der Referenzanlage Progroup Power 1 in Eisenhüttenstadt. Es wird von Stillstandzeiten von 300 h/a ausgegangen, was plausibel erscheint. Die diffusen Emissionen der Bioschlammannahme werden anhand des Programms GERDA IV abgeschätzt, dem ebenfalls keinen Bedenken begegnet.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Geruchszusatzbelastung auf der Beurteilungsfläche (250 x 250 m) direkt östlich der Quellen (Werksgelände bzw. Ackerfläche) bei 1 % der Jahresstunden. Diese Beurteilungsfläche umfasst Teile des Werksgeländes und der südlich angrenzenden Ackerfläche. Auf allen anderen Beurteilungsflächen beträgt die Zusatzbelastung 0 Prozent. Mithin können erhebliche Geruchsbelästigungen durch den Betrieb des HKW auf Grund der Irrelevanz der Zusatzbelastung (Nr. 3.3 der GIRL-2008) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Antragsprüfung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe oder Gerüche hervorgerufen werden.

4.8 Lärmschutz

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist aus schallschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 genehmigungsfähig.

Gemäß Nr. 2.5. und 3.1.b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist die Anlage entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Geräuschimmissionsprognose vom 18.08.2021 (Bericht-Nr.: M143441/06) des Ingenieurbüros Müller-BBM kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i. S. der TA Lärm hervorrufen werden.

Die geplante Anlage befindet sich auf einer Teilfläche des Bebauungsplans „Am Stakendorfer Busch“. Die schalltechnische Beurteilung erfolgte im Zusammenhang mit den vorhandenen Anlagen (PM3) der Progroup Paper PM3 GmbH unter Berücksichtigung der Anforderungen der vom Gesamtstandort der Progroup in Anspruch genommenen Flächen der rechtskräftigen Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch“ und „Am Stakendorfer Busch – Ost“ der Stadt Sandersdorf-Brehna. Als Grundlage zur Festsetzung der geltenden Emissionskontingente liegt für den jeweiligen Bebauungsplan eine Schallprognose des Schallschutzbüros Ulrich Diete vor. Aus den für die Anlagenflächen geltenden Emissionskontingenten von 65 dB(A)/m² tags und 53 dB(A)/m² nachts wurden die zulässigen Immissionskontingente an neun Immissionsorten (IO) rund um das Anlagengelände ermittelt. Die Immissionsorte umfassen alle schutzbedürftigen Nutzungen im Anlagenumfeld sowohl angrenzende Wohnnutzungen als auch mögliche schutzbedürftige Räume auf angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen.

Aus den festgelegten Emissionskontingenten für den Gesamtstandort der von der Progroup beanspruchten Teilflächen (Vorhaben *Power 2* und *Papiermaschine 3*) errechnen sich zulässige Immissionskontingente am maßgeblichen IO 3 – Wohnhaus, Bettelweg 9 in Thalheim – von 48,4 dB(A) tags und 35,1 dB(A) nachts.

Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel für das beantragte Vorhaben *Power 2* an dem maßgeblichen IO 3 von 31,7 dB(A) tags und 25,7 dB(A) nachts. Für den Gesamtstandort der Progroup ergeben sich Beurteilungspegel am IO 3 von 38,8 dB(A) tags und 33,4 dB(A) nachts.

Die einzuhaltenden Immissionskontingente werden nach Maßgabe der DIN 1333 (Zahlenangaben, Rundungsregeln) am IO 3 um 9 dB(A) tags und um 2 dB(A) nachts für den Gesamtstandort der Progroup unterschritten. An den weiteren untersuchten Immissionsorten (IO 1 und IO 2 sowie IO 4 bis IO 7, Wohngebäude) wurde eine ähnliche oder noch deutlichere Unterschreitung der Immissionskontingente ausgewiesen.

Die zwei weiteren untersuchten Immissionsorte im angrenzenden Industriegebiet sind nicht relevant für die Beurteilung, weil eine Unterschreitung der Immissionskontingente von mindestens 9 dB(A) tags und nachts gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen einzuhalten. Insbesondere darf die Schallquelle Nr. 31 „Kaminmündung“ einen Schallleistungspegel von 96 dB(A) nicht überschreiten (Nr. 5.1 und Nr. 5.2).

Weiterhin sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Anlagenumfeld auszuschließen (Nr. 5.3). In der Geräuschimmissionsprognose wurde dazu eine gesonderte Betrachtung für Schallfrequenzen unter 90 Hz gemäß Nr. 7.3 TA Lärm unter Berücksichtigung des Anhangs A.1.5 TA Lärm sowie der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchung konnte eine Unterschreitung der Hörschwellenpegel nach DIN 45680 für alle Frequenzbereiche unter 90 Hz festgestellt werden. Folglich können unzulässig hohe tieffrequente Geräuschanteile im Anlagenumfeld ausgeschlossen werden.

Aufgrund der hohen Anzahl an neuen Schallquellen und damit verbundenen prognostischen Unwägbarkeiten ist es notwendig, den nach der Realisierung des Vorhabens am maßgeblichen IO 3 – Bettelweg 9 in Thalheim – in der kritischeren Nachtzeit herrschenden Beurteilungspegel messtechnisch überprüfen zu lassen. Zu den durchgeführten Messungen ist gemäß Anhang A.3.5 TA Lärm ein Messbericht erstellen zu lassen (Nr. 5.3).

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine gesonderte Betrachtung, weil im gemäß Nr. 7.4 TA Lärm zu betrachtenden Bereich von 500 m vom Betriebsgrundstück keine maßgeblichen Immissionsorte zu finden sind. Darüber hinaus werden die drei kumulativ geltenden Kriterien (Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)) zur Ergreifung organisatorischer Schallschutzmaßnahmen nicht erfüllt. Ausnahmen für Werksverkehr außerhalb der Tagzeit von 06 bis 22 Uhr sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

Durch die Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am gewerblich vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.9 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden auf Störfallrelevanz geprüft. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Menge der gehandhabten Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und deren Pflichten fällt und somit keinen Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG bildet.

4.10 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen unter III Nr. 6 keine Bedenken.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/ West, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/ West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während und nach den Änderungsarbeiten geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die

Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BauStellV), ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 BauStellV – Koordinierung
- Anh. II BauStellV – (Definition besonders gefährlicher Arbeiten)

und

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anh. Nr. 1 ArbStättV – Allgemeine Anforderungen
- Anh. Nr. 2.1 ArbStättV – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- Anh. Nr. 2.3 ArbStättV – Fluchtwege und Notausgänge,
- Anh. Nr. 3.2 ArbStättV – Anordnung der Arbeitsplätze
- Anh. Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,
- Anh. Nr. 3.6 ArbStättV – Lüftung,
- Anh. Nr. 3.7 ArbStättV – Lärm,
- Anh. Nr. 4.1 ArbStättV – Sanitärräume,
- Anh. Nr. 4.2 ArbStättV – Pausen- und Bereitschaftsräume,
- Anh. Nr. 5.2 ArbStättV – Baustellen

sowie

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- § 7 BetrSichV – Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 10 BetrSichV – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,
- § 18 BetrSichV – Erlaubnispflicht
- Anh. 1 BetrSichV – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
- Anh. 2 BetrSichV – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

und

- § 5 GefStoffV – Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten,
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 9 GefStoffV – zusätzliche Schutzmaßnahmen,
- § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physika-

- § 13 GefStoffV – lisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen
- § 14 GefStoffV – Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle
- Anhang I GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten,
– Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

sowie

- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung

und

- § 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
- § 12 ArbSchG – Unterweisung,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 6.2.12 wurde aufgenommen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht geklärt war, welche Abgasreinigung und wie die finalen Nebenanlagen gebaut werden. Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der Arbeitnehmer. Gleiches gilt für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb.

Gemäß § 18 Abs.1 Nr. 1 BetrSichV bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe a) BetrSichV, die nach Artikel 13 i. V. mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräterichtlinie) in die Kategorie IV einzustufen sind, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Daher wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage die Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV beantragt.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart der erlaubnisbedürftigen Anlagen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

Zur eingeschlossenen Entscheidung der Dampfkesselerlaubnis nach BetrSichV (siehe Abschnitt I Nr. 8) werden Bedingungen (siehe Abschnitt I Nr. 9 und 10) gestellt, die von der Antragstellerin zu erfüllen sind. Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme sind die noch fehlenden Unterlagen einzureichen (in 3-facher Ausführung) (Abschnitt I Nr. 9). Der Umfang der Unterlagen wird in der Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) LV 49 beschrieben; eine gutachterliche Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle ist ebenfalls beizubringen.

4.11 Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben der Progroup Power 2 GmbH unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 keine Einwände. Das Prüfergebnis umfasst gemäß § 13 BImSchG gebündelte Entscheidungen, wie in diesem Fall

die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG und die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.

Allgemeiner Gewässerschutz

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen so errichtet und betrieben werden, dass die nach der AbwV für die Einleitung allgemeinen und maßgebenden Anforderungen eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Die Nebenbestimmungen zur Niederschlags- und Abwasserbeseitigung begründen sich gemäß § 58 WHG und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar.

Die Auflagen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung sind auf Basis des § 63 WHG begründet und stellen sicher, dass dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG entsprochen wird.

Indirekteinleitung

Gemäß § 13 BImSchG hat die Progroup Power 2 GmbH zusammen mit dem Antrag nach § 4 BImSchG die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwässern der Herkunftsbereichs Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) über die Kanalsysteme des Zweckverbandes TPM bzw. AZV Westliche Mulde und das GWK in die Mulde beantragt.

In der Anlage fallen Abwässer des Herkunftsbereiches Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung gemäß Anhang 31 AbwV an. Für die Indirekteinleitung der Progroup Power 2 GmbH ist ausschließlich das Abwasser aus der Dampferzeugung relevant, da sowohl die Bereitstellung aufbereiteter Speisewassers als auch die erforderliche Kühlleistung durch die Bestandsanlagen der Papierfabrik PM3 sichergestellt werden und die jeweiligen Herkunftsbereiche in der Indirekteinleitergenehmigung der Progroup Paper PM3 GmbH bereits berücksichtigt sind.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen und potenziell belastetes Niederschlagswasser von den Be- und Entladeflächen sowie den Dachflächen unter Rückkühlern unterteilt. Das unbelastete Niederschlagswasser soll entsprechend einer zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis versickert und das belastete Niederschlagswasser zusammen mit den anderen Abwasserströmen des Heizkraftwerks in einem Sammelbecken gesammelt und per Druckleitung zur Pumpstation am Übergabepunkt zum Kanalnetz des Zweckverbandes TPM abgeleitet werden. An die Niederschlagswässer und das anfallendes Sanitärabwasser sind für die Indirekteinleitung keine Anforderungen zu stellen und diese sind somit nicht in der Indirekteinleitergenehmigung zu berücksichtigen.

Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird in § 58 WHG i. V. mit § 1 IndEinVO geregelt und schreibt eine Indirekteinleitergenehmigung vor, wenn Anforderungen gemäß den Anhängen der AbwV vor Vermischung oder am Ort des Anfalls zu stellen sind. Die Abwässer der Progroup Power 2 GmbH sind antragsgemäß dem Herkunftsbereich nach Anhang 31 AbwV zugeordnet und die Anforderungen vor Vermischung gemäß Anh. 31 Teil D sind einzuhalten. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG dürfen die Abwässer der Progroup Power 2 GmbH nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Die Genehmigung auf Indirekteinleitung ist durch die Bündelungswirkung des § 13 BImSchG erfasst und das zugehörige Verfahren ist in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu integrieren. Entsprechend sind die entscheidungsrelevanten

Angaben und zugehörigen Auflagen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen und entsprechend zu begründen.

Die Abwassernetze des Zweckverbands TPM und des AZV Westliche Mulde sind gemäß § 58 Abs. 1 WHG als öffentliche Abwasseranlagen zu betrachten, weil Dritte, so auch die Progroup Power 2 GmbH, Zugang zu diesen haben.

Zusätzlich werden in § 58 Abs. 2 WHG die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung festgelegt. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Zu prüfen war deshalb auch, ob die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange im vorliegenden Genehmigungsverfahren ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA.

Die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung erfolgt unter Beteiligung der nach § 12 Abs. 1 WG LSA zuständigen Behörde. Dies gilt nur für die Fälle, in denen bauordnungs- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auch tatsächlich durchgeführt werden und beschränkt sich auf die Genehmigungserteilung.

Im § 58 Abs. 2 WHG werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung geregelt. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Ableitung über öffentliche Kanalsysteme und an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Es war deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu prüfen, ob durch die beantragte Indirekteinleitung die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht des Kanalnetz- und Abwasserbehandlungsanlagenbetreibers eingehalten werden. Dazu wurden die Stellungnahmen der Zweckverbände TPM bzw. AZV westliche Mulde als Kanalnetzbetreiber und des GWK als Abwasserbehandlungsanlage und Direkteinleiter in die Entscheidung mit aufgenommen.

Zur Indirekteinleitung der Progroup Power 2 GmbH wird aus Sicht des Kanalnetzbetreibers und der Direkteinleitung wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Abwassermenge:

Die angegebenen Mengen entsprechen der Voranfrage vom Antragsteller aus März 2021. Die Ableitung zum GWK erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand über die Pumpstation PS 5 des TechnologieParks Mitteldeutschland (TPM). Bei Einhaltung der beantragten Mengen bestehen keine Bedenken. Sowohl die Pumpstation als auch die Rohrleitungen zum GWK (Zwillingsleitung DN 300) sind in Anbetracht der derzeitigen Ansiedlerstruktur im TPM und der nachzeitigem Kenntnisstand absehbaren weiteren Entwicklung in der Lage, die zusätzlichen Mengen abzuführen.

Diese Aussagen wurden mit dem Kanalnetzbetreiber, dem TPM, abgestimmt. Zudem ist die Stellungnahme mit dem AZV westliche Mulde abgestimmt.

2. Zur Abwasserqualität:

Bei Einhaltung der Vorgaben des Anhang 31 AbwV und den Vorgaben der Entwässerungssatzung des AZV bestehen aus Sicht des Direkteinleiters GWK keine Bedenken hinsichtlich der Mitbehandlung im GWK.

Die Forderungen waren entsprechend der wasserrechtlichen Bestimmungen in der behördlichen Indirekteinleitergenehmigung umzusetzen, da sie dem umfassenden Schutz der Direkteinleitung vor Gefährdungen dienen.

Die Festlegung des Umfangs der Indirekteinleitung erfolgte antragsgemäß.

Die Indirekteinleitung von Abwasser im Umfang von $Q_d = 65 \text{ m}^3/\text{d}$; $Q_a = 24.625 \text{ m}^3/\text{d}$ über die Abwassernetze des Zweckverbandes TPM bzw. AZV westliche Mulde in das GWK kann auch aus Sicht der Zweckverbände TPM und AZV westliche Mulde als Kanalnetzbetreiber und des GWK als Abwasserbehandlungsanlage/ Direkteinleiter im beantragten Umfang genehmigt werden.

Die Übergabe der Abwässer in die Kanalsysteme der TPM erfolgt an der im Antrag beschriebenen Stelle, die auch als Messstellen für die behördliche Probenahme definiert wird (MSN: 7200327174).

Für die Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland ist eine vertragliche Regelung zwischen der Progroup Power 2 GmbH und den Zweckverbänden TPM und Westliche Mulde bzw. GWK hinsichtlich Einhaltung der Einleitbedingungen entsprechend der Abwassersatzung, der Abwassermenge und -beschaffenheit abzuschließen und die Untere Wasserbehörde ist über die Inhalte und Aktualität der Vereinbarung in Kenntnis zu setzen (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2.1.1). Darin sind auch über die Anforderungen der AbwV hinausgehende Vereinbarungen zu treffen, um die Direkteinleitung nicht zu gefährden (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2.1.2).

Das Abschlammwasser aus dem Dampfkessel der Progroup Power 2 GmbH, welches über das Kanalnetz des Zweckverbandes TPM eingeleitet wird, ist dem Anhang 31 AbwV zuzuordnen. Gemäß Anhang 31 AbwV sind für Abwässer aus dem Herkunftsbereich der Wasseraufbereitung, Kühlkreisläufen und Dampferzeugung ab einer wöchentlichen Einleitmenge von $Q_w \geq 10 \text{ m}^3/\text{Woche}$ die allgemeinen Anforderungen nach Teil B und für Indirekteinleiter Anforderungen vor Vermischung nach Teil D zu stellen (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2.2.1). Da das gesamte, dem Anhang 31 AbwV zugeordnete Abwasser aus sonstigen Anfallstellen der Dampferzeugung gemäß Teil D 3 des Anhangs 31 AbwV entstammt, sind die Überwachungswerte für Zn, Cr_{ges} , Cd, Cu, Pb, Ni, V, Hydrazin, freies Chlor und AOX entsprechend festzulegen.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich die festgelegten Probenahmestellen, um die jeweiligen Anforderungen vor Vermischung gemäß Anhang 31 AbwV zu gewährleisten und diese sind mit den Nebenbestimmungen unter III Nrn. 7.2.3.1 und 7.2.3.2 in der Genehmigung zu verankern.

Die Festlegungen in den Nebenbestimmungen unter III Nrn. 7.2.3.1 bis 7.2.3.4 gewähren repräsentative Probenahmen im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung. Sie stellen sicher, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf der Grundlage der §§ 100 und 101 WHG erfolgen können und dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

Festlegungen zu Personal, Meldepflichten und Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen:

Die unter III Nrn. 7.2.4 bis 7.2.6 festgelegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 58 Abs. 2 WHG und gewährleisten einen indirekten Gewässerschutz. Sie gewährleisten, dass die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß Anhang 31 AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen, sowie das eingesetzte Personal die Einhaltungen dieser Anforderungen im notwendigen Maße erfüllen kann.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich gewässergefährdender Vorfälle (Abschnitt V Nr. 6.21) verbürgt, dass umgehend Gegenmaßnahmen durch die Behörde, den Kanalnetz- und Abwasserbehandlungsanlagenbetreiber ergriffen werden können.

Die geforderten Betriebsvorschriften stellen die Einhaltung der Einleitungsbedingungen und des Benutzungsumfangs während des Regelbetriebs und auch während Störungen im Betriebsablauf sicher.

Mit den getroffenen Festlegungen unter III Nr. 7.2.7 kann jederzeit überprüft werden, ob der ordnungsgemäße Zustand der Indirekteinleitung einschließlich des Abwassers aus Abwasseranlagen gegeben ist und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung entsprechend §§ 2, 3 und 5 der SÜVO durchgeführt werden.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Gemäß § 13 BImSchG hat die Progroup Power 2 GmbH zusammen mit dem Antrag nach § 4 BImSchG eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beantragt.

Beim beantragten Sachverhalt der Progroup Power 2 GmbH handelt es sich bei Anlagenanteilen des Ersatzbrennstoff- Heizkraftwerkes um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. der AwSV. Diese werden in HBV- und LAU Anlagen untergliedert. Gemäß § 63 WHG ist für LAU- Anlagen ggf. eine Eignungsfeststellung erforderlich. Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise ergeht daher folgende Entscheidung:

- 1 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde durch die zuständige Wasserbehörde festgestellt, dass die beschriebenen Anlagen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.3 grundsätzlich den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Genehmigungsbehörde stimmt dem zu.
- 2 Die AwSV- Anlagen des Heizkraftwerkes der Progroup Power 2 GmbH werden in der behördlichen Überwachungsdatei unter dem Aktenzeichen Az.: 66.08/6290000/ BImSchG-05-02/2021 geführt.

Für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung sind die LAU- Anlagen mit einer Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV von B oder C für die Betrachtung relevant. LAU- Anlagen der Gefährdungsstufe A und HBV- Anlagen fallen unter die Ausnahmeregelung für eine Eignungsfeststellung gemäß § 41 AwSV i. V. mit § 63 WHG Unabhängig davon müssen auch die HBV- und nicht eignungsfeststellungspflichtigen LAU- Anlagen alle Anforderungen des § 62 WHG i. V. mit §§ 17 bis 26, 28 und 31 AwSV erfüllen.

Den BImSchG- Antragsunterlagen liegen die vollständig ausgefüllten Formulare des Kapitel 6 für alle beschriebenen Anlagen und ein Sachverständigengutachten für die wasserrechtliche Bewertung für die HBV- und LAU- Anlagen bei, aus denen die grundsätzliche wasserrechtliche Eignung abgeleitet werden kann.

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung dieser nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 40 AwSV ist das Errichten oder die wesentliche Änderung einer nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtigen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der zuständigen Wasserbehörde anzeigepflichtig. Im Zuge der Anzeige hat der Nachweis der Eignung durch Vorlage entsprechender Nachweise oder durch ein unabhängiges Gutachten zu erfolgen, anhand derer die zuständige Behörde die wasserrechtliche Eignung der Anlagen gemäß § 63 WHG feststellen kann.

Dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und den Grundsatzanforderungen nach § 17 ff. AwSV wird entsprochen, wenn alle erteilten Auflagen erfüllt werden. Daher dürfen

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU- Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung vor Errichtung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Die Vorschrift besagt, dass die Eignung der betroffenen Anlagen (LAU- Anlagen) für ihre bestimmungsgemäße Verwendung wasserbehördlich zu prüfen und festzustellen ist, wenn die Ausnahmeregelungen des § 41 AwSV nicht anwendbar sind. Die Eignung bezieht sich auf die Konformität der Anlage insgesamt mit den einschlägigen materiellen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mittels einer gutachterlichen Stellungnahme, welche von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV ausgefertigt sein muss, ist der Beweis zu erbringen, dass die vom Bauherrn geplante Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen grundsätzlich entspricht.

Mit der Feststellung der Eignung einer Anlage wird faktisch der Status einer Einzelzulassung einer vom Bauherrn frei gewählten Bauart einer LAU- Anlage erzielt.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.3 sind gemäß § 62 WHG erforderlich und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes dar.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA.

Gemäß § 13 BImSchG sind, die beantragte Anlage betreffende, Entscheidungen wie eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in das BImSchG- Genehmigungsverfahren einzuschließen. Folglich sind für alle Anlagenteile einschließlich aller Schutzvorkehrungen die Nachweise für die Eignung zusammen mit dem AwSV- Gutachten zur grundsätzlichen wasserrechtlichen Eignung mit dem BImSchG- Antrag zu erbringen.

Für die beschriebene LAU- Anlage des Heizkraftwerkes konnte die Eignung gemäß § 63 WHG festgestellt werden.

Die Progroup Power 2 GmbH hat durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme belegt, dass bei antragsgemäßer Umsetzung die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV erfüllt werden. Gleichzeitig wurden im Gutachten Bedingungen für die Anlagenerichtung und den Betrieb in Form von Zielvorgaben formuliert und aufgeführt, wenn die Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen durch die, im BImSchG- Verfahren eingereichten, Unterlagen nicht zweifelsfrei abzuleiten waren.

Geeignet bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mit der Art und dem Einsatz der geplanten Apparaturen und Materialien die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV, allgemeine Anforderungen gemäß §§ 18 bis 24 AwSV und besondere Anforderungen gemäß §§ 25 bis 38 AwSV eingehalten werden.

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf den beantragten Anwendungsfall und eine Übertragung auf andere Anlagen ist unzulässig.

Gemäß dem eingereichten Sachverständigengutachten zur Bestätigung der Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen (M160774/01 Version 1 GRAR/EMD) vom 21.06.2022 wird festgestellt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen bei antragsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen und unter Berücksichtigung der definierten Zielvorgaben eingehalten werden. Die Zielvorgaben wurden durch den Gutachter zusammengestellt, da aus den eingereichten Antragsunterlagen nicht die Einhaltung aller wasserrechtlich relevanter Anforderungen zweifelsfrei abgeleitet werden konnten. Diese Zielvorgaben werden als Auflagen in die wasserrechtliche Eignungsfeststellung aufgenommen, da sie die Empfehlung des Sachverständigen für die Voraussetzung der Einhaltung aller relevanter Anforderungen für Errichtung und Betrieb gemäß § 63 WHG i. V. mit § 42 AwSV darstellen.

Die Zielvorgaben unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 7.3.1.1 bis 7.3.5.2 sind für die Umsetzung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV, gefährdungsstufenabhängige Anforderungen an die Anlagen gemäß § 39 AwSV, Anforderungen an die Eignungsfeststellung gemäß § 41 AwSV, Anlagendokumentation, Betriebsanweisungen gemäß den §§ 43 und 44 AwSV und der Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß §§ 45 und 46 AwSV aus wasserrechtlicher Sicht erforderlich.

An die technische Ausführung der einzelnen beantragten Anlagen und -teile (A bis O) werden entsprechend dem Gutachten die Zielvorgaben unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 7.3.6.1 bis 7.3.6.18 vorgeschlagen und in die Eignungsfeststellung als Auflagen für die Einhaltung der Anforderungen gemäß AwSV aufgenommen.

Die Zielvorgaben unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 7.3.7.1 bis 7.3.8.2 sind aus Gutachtersicht erforderlich um die Anforderungen an die Entwässerung und Rückhaltung bei Brandereignissen gemäß §§ 19 und 20 AwSV sicherzustellen. Für Befüll- und Entleervorgänge ist nach § 23 AwSV die Zielvorgabe unter Nebenbestimmung III Nr. 7.3.9 umzusetzen. Für die Einhaltung der Anforderungen an die Betreiberpflichten bei Betriebsstörungen und zur Instandsetzung gemäß § 24 AwSV wurde die Zielvorgabe unter Nebenbestimmung III Nr. 7.3.10 festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Zielvorgaben unter III Nr. 7.3 bei der Umsetzung der beantragten Maßnahme wird die Eignung der antragsgemäß beschriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgestellt.

Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an der auflagenfreien Genehmigung haben.

4.12 **Bodenschutz**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht des Bodenschutzes nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen unter III Nr. 8 keine Bedenken.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Bodenschutzbehörde verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen vermerkt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeit mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Zudem ist bei Aushub- und Bohrarbeiten darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind, und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bez. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.1 sichern die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann (Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2).

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“.

Gemäß dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädliche Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren (Nebenbestimmung unter III Nr. 8.3).

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

4.13 Abfallrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht des Abfallrechtes nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen unter III Nr. 9 keine Bedenken.

Die in Nebenbestimmung unter III Nr. 9.1.1 genannten Abfallarten entsprechen den Angaben im Genehmigungsantrag. Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.2002 haben Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, über einen Anlagekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich Bestandteil der Genehmigung sein soll. Daher ist der Ab-

fall- Annahmekatalog im derzeit zugelassenen Umfang, inklusive der beantragten Einschränkungen, unter III Nr. 9.1.1 festgelegt. Um den Grundpflichten des § 7 KrWG zu entsprechen, sind weitere Kriterien für die Annahme von Abfällen, das Personal der Eingangskontrolle sowie Kontroll- und Dokumentationspflichten festzulegen (Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.1).

Um die Annahme nur zugelassener und behandelbarer Abfallarten sicherzustellen, ergeben die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.2, durch deren Umsetzung die Annahme für die Behandlung nicht geeigneter Abfälle ausgeschlossen wird. Die Annahmekontrolle soll verhindern, dass nicht korrekt deklarierte Abfälle behandelt und gelagert werden. Eine unmittelbare Information über Zurückweisungen an die zuständige Behörde ist aufgrund § 47 Abs. 3 KrWG erforderlich. Eine kurze zeitnahe Information von möglichen Rückweisungen wird als praktikabel angesehen, zumal, auch von Antragstellerseite nicht davon ausgegangen wird, dass es häufige Rückweisungen geben wird. Wenn diese Information zeitnah und auf direktem Weg per E-Mail an die zuständige Abfallbehörde erfolgt, wäre die Informationsverpflichtung erledigt.

Um sicherzustellen, dass die Betreiberin ihren Pflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i. V. mit den §§ 23 und 24 Abs. 1, 4, 6 der Nachweisverordnung (NachwV) zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung, sowie zum Führen von Registern für In- und Output nachkommt, ergeben die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.3.

Für eine schadlose Abfallentsorgung i. S. des § 7 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 KrWG ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung. Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg hängt wesentlich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenahmen und Analytik ab. Mit der Erfüllung der in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.4 festgesetzten Anforderungen wird eine bewertungsrelevante Grundlagendokumentation für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen geschaffen. Das garantiert eine jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen und somit die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 KrWG. Die Untersuchungsparameter sind in Anlehnung an die einzuhaltenden Annahmegrenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage festzulegen. Eine Probenahme hat den jeweils vorgegebenen Anforderungen der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall zu entsprechen. Die geforderte Führung einer Register- Dokumentation zur Abfallbeprobung und Analytik stellt ein Kontrollinstrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse dar.

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Sie gewährleisten die Durchführung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung einer Betriebsordnung, eines Betriebshandbuchs sowie eines Betriebstagebuches. Gemäß § 47 KrWG ist die abfallwirtschaftliche Tätigkeit durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat (Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.5).

Die Vorlage einer Jahresübersicht ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 KrWG i. V. mit § 47 KrWG. Ein entsprechendes Muster liegt vor (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.6).

Nebenbestimmung unter III Nr. 9.7 findet ihre Grundlage in den Anforderungen des § 59 KrWG. Auf die Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) wird hingewiesen.

Die abfallrechtliche Grundlage zur Überwachung der Input- und Outputabfälle ergibt sich aus § 47 KrWG (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.8).

4.14 **Naturschutz**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen unter III Nr. 10 keine Bedenken.

Der Vorhabenstandort des geplanten Heizkraftwerkes befindet sich auf dem Betriebsgelände der Progroup Paper PM 3 GmbH, und zwar innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Stakendorfer Busch“ der Stadt Sandersdorf-Brehna. Unter Verweis auf § 18 Abs. 2 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Über die Vermeidung sowie Ausgleich und Ersatz von Eingriffen wird gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB entschieden (baurechtliche Eingriffsregelung). Die tatsächliche Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach § 135a BauGB.

Lt. UVP- Bericht umfasst der Anlagenstandort eine Flächengröße von 14.500 m². Hierbei handelt es sich um eine bereits erschlossene Fläche. Im Rahmen der erfolgten Erschließung des Baugebietes wurde ackerbauliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Nach den Angaben unter Kap. 5.7 des UVP- Berichts ist das Vorhaben mit keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere verbunden, die als erheblich nachteilig einzustufen wären. Es wird weiterhin dargelegt, dass die wesentlichen Beeinträchtigungen aus der Neuversiegelung resultieren, die jedoch unter der Voraussetzung der planungsrechtlichen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes als ausgeglichen und somit nicht als erheblich einzustufen wären. Insbesondere wird im Kap. 5.7.4.4 des UVP- Berichts – Betriebsbedingte Wirkfaktoren – dargelegt, dass in Auswertung der Ergebnisse des Lufthygienischen Gutachtens durch Emissionen von Luftschadstoffen sowie durch Schadstoffdepositionen (Staub, Stickstoff, Säure) keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Vegetation oder von Ökosystemen festzustellen sind. Nach der Geräusch- Immissionsprognose liegen die zu erwartenden betriebsbedingten Beurteilungspegel im Anlagenumfeld unterhalb der kritischen Schallpegel für Vogelarten. Die Geräuschimmissionen sind lt. Darlegung im Kap. 5.7.5.2 demnach als unbeachtlich einzustufen. Im Kap. 5.7.5.3 und Kap. 10.5.6 des UVP- Berichts werden Angaben zu Auswirkungen von Lichtimmissionen auf Tiere getroffen, wonach bei Einsatz von LED- Lampen in der Außenbeleuchtung und bei entsprechender Ausrichtung der Lampen auf das Betriebsgelände (wie Ausrüstung mit Blendschutz zur Vermeidung seitlicher Abstrahlungen in die Umgebung) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten sind.

Im Kap. 7 sowie im Kap. 10.7 des UVP- Berichts wird zusammenfassend zum Artenschutz dargelegt, dass der Vorhabenstandort aktuell unter Verweis auf die bereits vorliegende Nutzung des Standortes keine Bedeutung für den Artenschutz aufweist. Auch sei das Vorhaben mit keinen Wirkfaktoren verbunden, die im Umfeld des Vorhabenstandortes zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten. Obgleich die Vorhabenträgerin keine spezifischen Untersuchungen zur Fauna vorgenommen hat, sind nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde die Angaben zutreffend. Der Vorhabenstandort weist aktuell keine Vegetation auf und kommt für eine artenschutzrelevante Besiedlung auch auf Grund der erschließungsbedingten Inanspruchnahme eher nicht in Frage. Unmittelbar südlich des Vorhabenstandortes wurde bereits eine Straße gebaut und der Bebauungsplan sieht für die daran im Süden angren-

zende Ackerfläche die weitere Ansiedlung von Industrie vor. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Installation einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung des Betriebsstandortes wird ausdrücklich befürwortet und sollte ebenso bei der Errichtung von lichtemittierenden Werbeanlagen zur Anwendung kommen. Die im § 41a BNatSchG durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften getroffenen Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen sind derzeit noch nicht rechtskräftig, da die zur Anwendung notwendige Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 4d BNatSchG nicht vorliegt. Demzufolge ist die Vorschrift des § 41a BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz nicht anzuwenden. Auch wenn konkrete Vorgaben für neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen noch nicht vorliegen, so ist die lt. UVP-Bericht geplante Verwendung von LED- Lampen und die vorgesehene Ausrüstung mit Blendschutzvorrichtungen nach derzeitigem Erkenntnisstand als Schutzmaßnahme geeignet. In Anbetracht dessen, dass keine aktuellen Untersuchungsergebnisse zur Besiedlung mit gesetzlich geschützten Arten, insbesondere mit europäisch geschützten Arten, vorliegen und bis zur Aufnahme von Bauarbeiten solch eine Ansiedlung nicht vollständig auszuschließen ist, wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 10 gefasst.

In die FFH- Vorprüfung (Anlage zu Register 12) wurden die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete (FFH- Gebiet „Untere Mulde“ und SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“, ca. 5.000 m nordöstlich vom Anlagenstandort entfernt, FFH-Gebiet „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“, ca. 6.700 m nordwestlich vom Anlagenstandort entfernt) einbezogen. Untersucht wurden hierbei die betriebsbedingten Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Ammoniak, Fluorwasserstoff), Stickstoffdeposition, Säureeinträge sowie Schwermetalldeposition (wie Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber). Im Ergebnis der FFH- Vorprüfung wurde festgestellt: „Die Luftschadstoffimmissionen des Vorhabens sowie die hieraus resultierenden Stoffeinträge sind so gering, dass diese mit keinen prüfungsrelevanten Einwirkungen auf die nächstgelegenen Natura 2000- Gebiete verbunden sind. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der umliegenden FFH- und SPA- Gebiete ausgeschlossen.“ Das Ergebnis deckt sich auch mit der fachtechnischen Stellungnahme des gebietsbezogenen Immissionsschutzes. Danach beschränkt sich eine prüfungsrelevante vorhabenbezogene Immissionszusatzbelastung für Stickstoffdeposition (Abschneidekriterium $0,3 \text{ kg N } / [\text{ha} \cdot \text{a}]$) und Säuredeposition (Abschneidekriterium $40 \text{ eq } / [\text{ha} \cdot \text{a}]$) auf einen abgegrenzten Bereich mit einer ca. $500 \times 300 \text{ m}$ umfassenden elliptischen Fläche, die überwiegend innerhalb des Werksgeländes gelegen ist sowie die südlich angrenzende Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (festgesetzte Baufläche) tangiert. Unter Berücksichtigung der Summationswirkung mit den Emissionen der direkt angrenzenden PM₃ vergrößert sich der prüfungsrelevante Bereich auf eine elliptische Fläche von ca. $800 \times 400 \text{ m}$. Somit sind nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde erhebliche Beeinträchtigungen der o. g. weit entfernt liegenden Natura 2000-Gebiete durch anlagenbedingten Stickstoff- oder Säureeintrag sicher auszuschließen, sodass die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und gesetzlich geschützte Alleeen gemäß § 21 NatSchG LSA sind nicht zu erwarten. In dem Vorhabenbereich und dem direkten Umfeld liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Der Nahbereich (500 m Umkreis um den Vorhabenstandort) wird durch anthropogen genutzte Gewerbeflächen, anthropogen geschaffene Biotope (Alleepflanzungen, Gebüsche, Ruderalvegetation, mesophiles Grünland) sowie durch Ackerflächen geprägt. Anhand der Auswirkungsprognose im UVP- Bericht wird dargelegt, dass mit dem Vorhaben keine Wirkfaktoren bzw. Umwelteinwirkungen

verbunden sind, die im Hinblick auf Biotope zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen führen können. Das gilt auch für sonstige naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsteile und –bestandteile.

Bauzeitliche Auswirkungen von Staub- und Lärmemissionen sind aufgrund der Kürze der Einwirkung nicht relevant.

4.15 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anordnung der sofortigen Vollziehung (Abschnitt I Nr. 17)**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16.12.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Antrag gestellt, die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO des Genehmigungsbescheides anzuordnen.

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung konnte gefolgt werden.

Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen, vgl. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in

den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Es liegt ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber einem etwaigen Dritten an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen vor. Es wurde im pflichtgemäßen Ermessen in Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen entschieden.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zulässig. Die Antragstellerin begründet das sofortige Vollzugsinteresse umfassend mit dem bestehenden öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse.

Als gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Immi-ZustVO für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt entsprechend den §§ 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auch für die Entscheidung über die Anordnung von deren sofortiger Vollziehbarkeit zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung kann auch bereits vor der Einlegung von dagegen gerichteten Rechtsbehelfen erfolgen (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.06.1994, Az.: 10 S 2510/93, NVwZ 1995, 292 [293]). Insbesondere begründet eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung „gegenüber jedermann“ keinen formellen Begründungsmangel insoweit, als eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorbringen einzelner Widerspruchsführer nicht erfolgt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll die Behörde dazu anhalten, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung mit Blick auf den grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretenden Suspensiveffekt von Rechtsmitteln bewusst zu werden und die Frage der sofortigen Vollziehung besonders sorgfältig zu prüfen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.02.2018, Az.: 9 B 2012/17; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.07.2017, Az.: 28 L 2208/17). Daneben sollen möglichen Betroffenen die Gründe für die Sofortvollzugsanordnung zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem soll die Begründung die Grundlage für eine gerichtliche Kontrolle der Sofortvollzugsanordnung bilden (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Dies macht eine Auseinandersetzung mit dem Einzelfall erforderlich und verbietet einen Rückgriff auf vom konkreten Fall losgelöste formelhafte Begründungen. Nicht erforderlich ist hingegen eine – vor ihrer Einlegung überhaupt nicht mögliche – Bezugnahme auf konkrete Drittrechtsbehelfe. Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist vielmehr bereits dann genügt, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Genehmigungsentscheidung eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem diesbezüglich bestehenden Sofortvollzugsinteresse einerseits und den Suspensivinteressen von möglichen dagegen gerichteten potenziellen Drittrechtsbehelfen andererseits erfolgt (vgl. OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99).

Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird im vorliegenden Fall vorausgesetzt, dass die Erteilung des Genehmigungsbescheides offensichtlich rechtmäßig ist.

Ein das Interesse an der aufschiebenden Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung überwiegendes Interesse der Antragstellerin ergibt sich bereits aus den erheblichen finanziellen Nachteilen, die ihr aus einer Verzögerung des Beginns und der Durchführung der Bauarbeiten für das Vorhaben entstehen würden. Bei den veranschlagten Gesamtkosten für das Vorhaben von ca. 160 Mio. EUR ergeben sich entsprechende Kapitalkosten, die sich erst ab der Inbetriebnahme der Anlage amortisieren können, sodass jeder Tag Verzug mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist. Hinzu kommen die bereits gegenüber Herstellern und Baufirmen eingegangene vertragliche Verpflichtungen. Das überwiegende Interesse der Antragstellerin am Sofortvollzug

ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung des Standortes zu gewährleisten, die durch die aktuelle Energiekrise, die sich in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 23.06.2022 ausgerufenen zweiten Stufe des Notfallplans Gas dokumentiert, ein besonderes Gewicht erhält. In Bezug auf die Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung ist in Abwägung hierzu festzustellen, dass deren nachhaltige Beeinträchtigung durch den Sofortvollzug nicht zu besorgen ist, da sich diese vorerst auf die Bautätigkeiten beschränken, die aufgrund der Entfernung der nächsten Wohnbebauung von ca. 900 m nicht wesentlich ins Gewicht fallen dürften. Übergreifende Umweltbelange werden durch den Bau nicht nachhaltig berührt, weil das Vorhaben auf einem bereits industriell vorgeprägten Areal geplant ist.

Die geplante Anlage leistet einen Beitrag zur umweltgerechten Abfallbeseitigung.

Das Interesse am Sofortvollzug ergibt sich weiterhin zum einen aus dem Interesse an einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und möglichst schnell treibhausgasneutralen Energieversorgung, was gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und Gasmangellage so herausfordernd wie dringlich ist. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit stellt ein erhebliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung dar. Mit dem Vorhaben wird eine zusätzliche dezentrale Energieerzeugungskapazität mit 78 MW thermischer und 17 MW elektrischer Leistung geschaffen. Die Inanspruchnahme der Stromversorgung aus dem Netz der allgemeinen Versorgung wird entsprechend reduziert. Zudem überlegt die Antragstellerin die Auskopplung von Fernwärme. Hiervon profitieren dann auch die örtlichen Haushalte, die damit ebenfalls an der höheren Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit sowie dem geringeren CO₂- Fußabdruck von mit Ersatzbrennstoffen erzeugter Wärme partizipieren. Mit Betrieb des Heizkraftwerks werden bis zu 80.000 t CO₂ pro Jahr eingespart, da die dort einzusetzenden Ersatzbrennstoffe zu ca. 50 % aus emissionsneutralen biogenen Fraktionen bestehen. Das Vorhaben leistet damit zugleich einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland, die gem. § 3 Abs. 2 S. 1 des Klimaschutzgesetzes (KSG) bis 2045 die Netto- Klimaneutralität zu erreichen hat. Im Ergebnis sichert das Vorhaben bestehende und schafft neue Arbeitsplätze. Es leistet einen Beitrag wirtschaftlichen Entwicklung der Region.

Die erheblich lange Bauphase bedingt erhöhte Anforderungen an die Planung und Durchführung der Bauausführung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Im Ergebnis der Erörterung dieser Einwendungen ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht in Frage gestellt worden.

7 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes eines Heizkraftwerkes gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 17.01.2023 hat sich die Antragstellerin zur beabsichtigten Entscheidung geäußert.

Die Antragstellerin hatte folgende Anmerkungen zum Bescheidentwurf:

- *Die Angabe der für das Vorhaben relevanten Flurstücke (Seiten 4, 6 und 8 des Bescheidentwurfs) entspricht der Angabe im Antrag, jedoch haben sich diese im*

Zuge des Grundstückserwerbs geändert. Hier bitten wir darum, von „64, 127, 129“ auf „177 – 179“ zu ändern.

Die Flurstücksnummern wurden korrigiert.

- In der Tabelle unter Abschnitt I Nr. 12.1 (nunmehr Nr. 13.1) werden die Anlagen mit den Nummern B und C beide mit „Dampfturbinentrafo“ benannt. Bei der Anlage mit der Nummer C müsste die Bezeichnung jedoch „Netztrafo“ lauten.

Die Bezeichnung wurde entsprechend geändert.

- In Abschnitt I Nr. 14 (nunmehr Nr. 15) heißt es zur Sicherheitsleistung: „Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 999.949,37 EURO (inkl. MwSt) (...) hinterlegt und dies der für den Immissionschutz zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wurde.“ Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass in jedem Fall ein Geldbetrag zu hinterlegen ist. Da die Art der Sicherheitsleistung aber gerade offengelassen wird, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung bzw. die zugehörige Urkunde in Höhe von (...) hinterlegt und (...)“

Dieser Sichtweise kann nicht gefolgt werden. Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden kann. Dieser Punkt wurde im Bescheidentwurf mit Nebenbestimmung 1.3 aufgenommen. Die Art der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ist somit bereits durch Nebenbestimmung als auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch festgelegt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würde mittels Auflage der Antragstellerin die Möglichkeit geben, ein anderes als im § 232 BGB genanntes Sicherungsmittel zu verwenden. Damit würde die Behörde von den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 abweichen. Es besteht somit kein Anlass, in der Auflage zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung auf eine Urkunde zu verweisen.

- Unter III Nr. 9.1.1 werden die Input- Abfälle der Abfallschlüsselnummern 19 12 10 und 19 12 12 auf Ersatzbrennstoffe mit einem Mindestheizwert von 8.000 kJ/kg beschränkt. Die Heizwerte können im Einzelfall aber auch bei nur 5.000 kJ/kg liegen (vgl. Seite 25 des Antrags). Dies bitten wir zu berücksichtigen.

Da das KrWG den Mindestheizwert nicht mehr vorgibt, wurde der Wert antragsgemäß korrigiert.

- Unter Nebenbestimmung III Nr. 9.2.3 ist im zweiten Satz vorgesehen, dass die zuständige Behörde monatlich über erfolgte Zurückweisungen von Lieferungen von Input- Abfall zu informieren ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass in jedem Monat eine Zurückweisung erforderlich ist und sich in einem Monat ohne Zurückweisung entsprechend auch ein Bericht hierüber erübrigt, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Über die erfolgte Zurückweisung und deren Gründe ist die zuständige Behörde per E-Mail ggf. monatlich zu informieren.“

Eine kurze zeitnahe Information von möglichen Rückweisungen wird als praktikabel angesehen, zumal auch von Betreiberseite nicht davon ausgegangen wird, dass es häufige Rückweisungen geben wird. Wenn diese Information zeitnah und auf kurzem Weg per E-Mail an die zuständige Abfallbehörde erfolgt, wäre die Informationsverpflichtung erledigt und monatliche Berichte unnötig. Die Nebenbestimmung wurde neu formuliert.

- *Es wird angeregt, dass bereits unter Nebenbestimmung III Nr. 4.3.2 festgestellt wird, dass die beantragte Ausnahme von § 3 Abs. 6 Satz 4 der 17. BImSchV erteilt wird.*

Die beantragte Ausnahme gemäß § 24 von der Vorgabe in § 3 Abs. 6 Satz 4 der 17. BImSchV wird zusätzlich unter I Nr. 8 mit Verweis auf Nebenbestimmung III Nr. 4.3.2) gewürdigt/ zugelassen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie hat gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und ggf. nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

2 **Baurecht**

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorIVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die

Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

2.4 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).

2.5 Die Bauherrin hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit sie selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).

2.6 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.7 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt. (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA)

Genehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. (§ 71 Abs. 7 BauO LSA)

Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr einen Bauleiter/ Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§§ 52 und 55 BauO LSA).

2.8 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. mit § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

2.9 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die

Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorkündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

2.10 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

2.11 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten prüfen.

2.12 Die Bauüberwachung hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.

Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

2.13 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.14 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.

2.15 Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren (TAnIVO).

Diese Verordnung gilt unabhängig der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TAnIVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.

2.16 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

- 2.17 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.
- 2.18 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.
- 2.19 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.
- 3.2 In diesem Prüfbericht werden ausschließlich die bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die antragsgegenständliche bauliche Anlage hinsichtlich des Brandschutzes geprüft. Baunebenrecht, Abstandsflächen, Sachwertschutz und Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln, Gewerberecht, Unfallverhütung usw.) sowie Umgang mit Gefahrstoffen und Explosionsschutz und Umweltrecht, soweit sie über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinausgehen, sind nicht Gegenstand der baurechtlichen Prüfung. Dementsprechend werden Abweichungen ausschließlich hinsichtlich ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit bewertet.
- 3.3 Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis erfolgt nach § 80 Abs. 2 BauO LSA und § 27 PPVO i. V. mit § 17 Abs. 5 PPVO stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.

4 Luftreinhaltung

Gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG und § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) haben Betreiber der im Anhang I zu dieser Verord-

nung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anlage ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 8.12.1.1 zugeordnet und steht im Anhang I der 5. BImSchV. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist somit gegeben.

5 **Arbeitsschutz**

5.1 Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Dieser Koordinator hat u.a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren.

(§ 4 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

5.2 Die Innenraumluftqualität in Arbeitsräumen kann durch folgende Lasten beeinträchtigt werden: Stofflasten (Feinstaub), Feuchtelasten oder Wärmelasten (Kesselhaus).

6 **Gesundheitsschutz**

6.1 Gemäß § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist die Inbetriebnahme einer Trinkwasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

6.2 Das im Objekt verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

7 **Gewässerschutz**

7.1 Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1, auch i. V. mit § 58 Abs. 4 WHG, einer Rechtsordnung nach § 23 Abs.1 Nr. 3, 5, 6, 8 und 11 WHG oder einer vollziehenden Anordnung aufgrund einer solcher Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

7.2 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in eine solche. Hierzu ist die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

7.3 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des behandelten Abwassers werden gemäß § 100 WHG behördlich überwacht.

7.4 Der Wasserbehörde bleibt es vorbehalten, bei Unregelmäßigkeiten der Anlage das Abwasser im Ablauf auf Kosten des Genehmigungsinhabers untersuchen zu lassen.

7.5 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß RdErl. des MLU vom 18.04.2012 – 23.31-62400 zur behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen durch Anlagenkontrollen.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die Überwachung im Auftrag der Wasserbehörde durch.

- 7.6 Die behördliche Überwachung umfasst die in der Entscheidung festgelegten Überwachungsparameter.
Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitungen der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
- 7.7 Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren der Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.8 Ferner sind zum Zwecke der Überprüfung die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, sowie Auskünfte zu erteilen und Arbeitskräfte, Unterlagen und ggf. Werkzeuge zur Verfügung zu stellen (§ 101 WHG).
- 7.9 Anfallende Reststoffe sind unter Beachtung der Bestimmungen des KrWG ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.10 Eigene Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche Dritter können aus der Indirekteinleitergenehmigung nicht abgeleitet werden.
- 7.11 Durch die Indirekteinleitergenehmigung wird die Verpflichtung zur Einholung sonst erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung von Grund und Boden nicht berührt.
- 7.12 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7.13 Die LAU-Anlagen, für die diese Eignungsfeststellung beantragt wurde, sind antragsgemäß gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A bis C eingestuft.
- 7.14 Anlagen, die gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufen B und C eingestuft werden, sind gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme, Anlagen der Gefährdungsstufe C zusätzlich wiederkehrenden Prüfungen im 5-jährigen Intervall, Prüfungen nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen unterzeichnen zu lassen.
- 7.15 Die Prüfprotokolle sind nach § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.16 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 7.17 Bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das geplante Vorhaben gemäß § 40 AwSV bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Entsprechend ist auch die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zu prüfen.
- 7.18 Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.19 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

8 **Naturschutz**

Sind baurechtlich festgesetzte Begrünungs- und Pflanzungsmaßnahmen in der freien Natur angesiedelt, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG unter Verwendung von Saat- und Pflanzgut mit gebietsheimischer Herkunft durchzuführen.

9 **Denkmalschutz**

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und vom ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

10 **Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Genehmigung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Abfallbehörde,
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
- Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt (Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Progroup Power 2 GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen gemäß § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** (5 Ordner) vom 08.09.2021

- Ordner 1 -

Kapitel 0 VERZEICHNIS DER ANTRAGSUNTERLAGEN 15 Blatt

Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen
Inhaltsverzeichnis
Übersicht über die Antragsunterlagen
Übersicht über die Anlagen
Begriffe und Abkürzungen

Kapitel 1 ANTRAG/ ALLGEMEINE ANGABEN 16 Blatt

1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
1.2 Antragsinhalt
1.2.1 Antrag auf Genehmigung
1.2.2 Angaben zum Antragsteller
1.2.3 Übersicht über den Antragsumfang
1.2.3.1 Einordnung des Verfahrens nach 4. BImSchV und UVPG
1.2.3.2 Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung
1.2.3.3 Sonstiges
1.3 Kurzbeschreibung
1.4 Angaben zum Standort
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.4.2 Karten, Pläne

Anlagen zu Register 1

Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Topographische Karte M 1 : 25.000
Übersichtslageplan M 1 : 1.000
Gestattungsverpflichtung; Zuwegung/ Zufahrt

Kapitel 2 ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB 57 Blatt

2.1 Formulare
2.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
2.2.1 Allgemeines
2.2.2 Anlagenaufbau
2.2.3 Betriebs- und Fahrweise
2.2.4 Brennstoffe
2.2.5 Brennstoffüberwachung
2.2.6 Beschreibung der Anlagenteile
2.2.6.1 Brennstoffsystem (Betriebseinheit 50.01)
2.2.6.2 Reststoffkessel (Betriebseinheit 50.02)
2.2.6.3 Abgasreinigung (Betriebseinheit 50.03)
2.2.6.4 Wasser- Dampf- Kreislauf (Betriebseinheit 50.04)
2.2.7 Fahrzeugverkehr
2.3 Pläne und Schemata

Anlagen zu Register 2

Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen

- Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
Lastfalltabelle mit Reststoffmengen und Heizwerten

Verfahrensfließbilder

- Reststoffkessel mit Abgasreinigung
Reststoffkessel/ stationärer Wirbelschichtkessel

Grundfließbilder

- Brennstoffsystem Betriebseinheit 50.01
Reststoffkessel Betriebseinheit 50.02
Rauchgasreinigung Betriebseinheit 50.03
Wasser- Dampf- System Betriebseinheit 50.04

Kapitel 3 STOFFE/ STOFFDATEN/ STOFFMENGEN

228 Blatt

- Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
Formular 3.2 Stoffidentifikation
Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten
Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
Formular 3.5 Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/ Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung/ Einstufung
Gesamtübersicht Brennstoffzusammensetzung
Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 4 EMISSIONEN/ IMMISSIONEN

251 Blatt

- 4.1 Luftschadstoffe
4.1.1 Abgasemissionen des Reststoffkessels
4.1.1.1 Emissionsgrenzwerte
4.1.1.2 Emissionsmessungen
4.1.1.3 Emissionsminderungsmaßnahmen
4.1.2 Abluft von Silos und Bunkern
4.1.3 Formulare
4.1.4 Pläne und Gutachten
4.2 Geräusche
4.2.1 Beschreibung der maschinentechnischen Lärmschutzmaßnahmen
4.2.2 Schallgutachten
4.3 Angaben zu sonstigen Emissionen
4.4 Emissionen von CO₂

Anlagen zu Register 4

- Formular 4.1a Emissionsquellen
Formular 4.1b Emissionen
Formular 4.1c Abgas-/ Abluft- Reinigung
Formular 4.2 Emissionsquellen, Geräusche
Lageplanausschnitt mit Emissionsquellen

- Ordner 2 -

- Lufthygienisches Gutachten
Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm

Kapitel 5 ANLAGENSICHERHEIT

25 Blatt

- 5.1 Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)
5.2 Antragsformular 5

Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV

Kapitel 6	WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE UND LÖSCHWASSER	77 Blatt
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1.1	Maschinen/ Transformatoren	
6.1.2	Brennstoffe	
6.1.2.1	Einstufungen der Brennstoffe in Wassergefährdungsklassen	
6.1.2.2	Beschreibung der Anlage zum Umgang mit Brennstoffen	
6.1.3	Abgasreinigung	
6.1.4	Sonstiges	
6.1.5	Eignungsfeststellungen	
6.1.6	Formulare	
6.2	Löschwasserrückhalteeinrichtungen	
6.3	Ausgangszustandsbericht	
Anlagen zum Register 6		
Formular 6.1a	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	
Formular 6.1b	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdende Stoffe	
Formular 6.2	Löschwasser Rückhalteeinrichtungen	
	Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen AZB	
Kapitel 7	ANGABEN ZUR ABFALLVERMEIDUNG UND ABFALLVERWERTUNG	50 Blatt
7.1	Beschreibung	
7.2	Antragsformulare 7.1	
Anlage zu Register 7		
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Kapitel 8	ANGABEN ZUR WASSER- UND ABWASSERWIRTSCHAFT	7 Blatt
8.1	Allgemeines	
8.2	Wasserversorgung	
8.3	Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung	
8.4	Antragsformular 8	
Anlagen zu Register 8		
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
Kapitel 9	ANLAGENSICHERHEIT, SCHUTZ DER ALLGEMEINHEIT UND DER ARBEITNEHMER	76 Blatt
9.1	Allgemeines	
9.2	Übergeordnete Schutzmaßnahmen	
9.2.1	Explosionsschutz	
9.2.2	Schutz vor unzulässigen Überdrücken in Anlagenteilen	
9.2.3	Ausfall der elektrischen Stromversorgung	
9.2.4	Sicherheitsbeleuchtung	
9.3	Schutz der Arbeitnehmer	
9.3.1	Wege und Zugänglichkeiten	
9.3.2	Förderanlagen	
9.3.3	Lageranlagen	
9.4	Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes	
9.5	Antragsformular 9	
Anlagen zu Register 9		
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	

Explosionsschutzkonzept gem. § 6 (9) GefStoffV

Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	2 Blatt
	Allgemeines	
6.4	Antragsformular 10	
6.5	Brandschutznachweis	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Kapitel 11	ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG UND ENERGIEEFFIZIENZ	5 Blatt
11.1	Angaben zur Energieeffizienz gem. § 4d der 9. BImSchV	
11.2	Angaben zur „Besten verfügbaren Technik (BVT)“	
11.3	Angaben zur KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung (KNV-V) und Wärmenutzung nach § 13 der 17. BImSchV	
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT IM SINNE VON § 8 NatSchG LSA	79 Blatt
	Allgemeines	
	FFH- Vorprüfung	
- Ordner 3 -		
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	327 Blatt
13.1	Antragsformular 13	
13.2	UVP- Bericht	
Kapitel 14	MASSNAHMENACH § 5 BImSchG BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	3 Blatt
	Allgemeines	
Formular 14.1	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	
Kapitel 15	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	28 Blatt
15.1	Bauantrag	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Antrag auf dauerhafte Genehmigung für gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 15 und § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	
	Antrag auf Indirekteinleitung von Abwasser	
15.4	Indirekteinleitung	
15.4.1	Art, Zweck und Umfang der Indirekteinleitung	
15.4.2	Produktionsanlagen	
15.4.3	Menge und Beschaffenheit des Abwassers	
	Anlagen zu Kapitel 15.4	
	Antrag auf Genehmigung/ Änderung einer Indirekteinleitung	
	Entwässerungsplan	
	Lageplan Druckleitung	
	Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Wesliche Mulde (EWS)	
- Ordner 4 -		
	Bauantrag	
<i>Allgemein</i>		
01	Antrag auf Baugenehmigung	
02	Allgemeine Baubeschreibung	
03	Stellungnahme der Gemeinde	

- 04 Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung
- 05 Erklärung gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB – Anerkennung B-Plan
- 06 Betriebsbeschreibung gewerblicher Anlagen
- 07 Erklärung des Entwurfsverfassers über die Erstellung bautechnischer Nachweise
- 07.1 Gestattungsvereinbarung zwischen Progroup Power 2 GmbH und Progroup Paper PM 3 GmbH
- 08 Zusammenstellung Berechnung HKW gesamt
- 09 Bauwerksklassen und Gebäudeklassen
- 10 Berechnungen der Abstandsflächen
- 11 Bebauungsplan „Am Stakendorfer Busch“ + „Am Stakendorfer Busch Ost“
- 11.1 Baugrundgutachten
- 12 Unterlagen zur Entwässerung
- 13 Berechnung Schmutzwasserableitung
- 14 Bautafel
- 15 Bauvorlageberechtigung Sachsen-Anhalt

Lagepläne

- 16 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 16.1 Amtlicher Lageplan
- 16.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 17 Lageplan
- 17.1 Lageplan HKW
- 18 Lageplan HKW

Entwässerungspläne

- 19 Lageplan Einzugsgebiet
- 20 Entwässerungsplan
- 21 Längsschnitt 1 (Schmutzwasser)
- 22 Längsschnitt 2 (Regenwasser)
- 23 Längsschnitt 3 (Mischwasser)
- 24 Längs- und Querschnitt Versickerungsgraben
- 25 Detailplan Absetzbecken
- 25.1 Lageplan Druckleitung

Straßenbaupläne

- 26 Straßenlageplan
- 27 Regelquerschnitte

HKW (Bunker, Kesselhaus, Maschinenhaus, Funktionsbau)

- 28 Baubeschreibung
- 29 Erhebungsbogen
- 30 Berechnungen
- 31 Grundriss Ebene -10,00 m
- 32 Grundriss Ebene ±0,00 m
- 33 Grundriss Ebene +6,20 m
- 34 Grundriss Ebene +10,60 m
- 35 Grundriss Ebene +15,00 m
- 36 Grundriss Ebene +19,40 m
- 37 Grundriss Ebene +26,00 m
- 38 Grundriss Ebene +30,00 m

- Ordner 5 -

- 39 Grundriss Dachdraufsicht
- 40 Grundriss Sozialtrakt
- 41 Schnitte
- 42 Ansichten

Brennstoffannahme

- 43 Baubeschreibung
- 44 Erhebungsbogen
- 45 Berechnungen
- 46 Grundrisse, Schnitte, Ansichten

Bioschlamm bunker

- 47 Baubeschreibung
- 48 Erhebungsbogen
- 49 Berechnungen
- 50 Grundrisse, Schnitte, Ansichten

Ersatzteillager

- 51 Baubeschreibung
- 52 Erhebungsbogen
- 53 Berechnungen
- 54 Grundrisse, Schnitte, Ansichten

Hilfskondensator

- 55 Baubeschreibung
- 56 Erhebungsbogen
- 57 Berechnungen
- 58 Grundrisse, Schnitte, Ansichten

Werbeanlagen

- 59 Baubeschreibung Werbeanlage
- 60 Ansichten

Trafo (Umspannwerk)

- 61 Baubeschreibung
- 62 Erhebungsbogen
- 63 Berechnungen
- 64 Grundrisse, Schnitte, Ansichten

Details

- 65 Detail Wandaufbau Bunker
- 66 Detail Wandaufbau Kessel- und Maschinenhaus
- 67 Detail Wandaufbau Technik- und Sozialgebäude
- 68 Detail Wandaufbau Ersatzteillager
- 69 Detail Dachaufbau Bunker und Bioschlamm
- 70 Detail Dachaufbau Kessel- und Maschinenhaus
- 71 Detail Dachaufbau Technik- und Sozialgebäude
- 72 Detail Dachaufbau Ersatzteillager
- 73 Detail Attika Kessel- und Maschinenhaus

2 Ergänzungen

- 2.1 vom 04.11.2021 – zusammengefasste Stellungnahme aus Sicht des Kanalnetzbetreibers (TPM, AZV westliche Mulde) und der Direkteinleitung (GKW)
- 2.2 vom 02.12.2021 – Baurecht
- 2.3 vom 02.12.2021 – Erklärung zur Umsetzung ausschließlich geprüfter Statiken
- 2.4 vom 02.12.2021 – Erklärung zur Umsetzung der Brandschutzprüfung
- 2.5 vom 02.12.2021 – Aussage zu Unterlagen für die Erlaubnis
- 2.6 vom 07.12.2021 – Austauschseiten für Kap. 1, 2, 3, 7, 14 und 15

- 2.8 vom 01.03.2022 – Angaben zur Erlaubnispflicht, wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, Abfallrecht, Baurecht, Immissionsschutz
- 2.9 vom 17.05.2022 – Angaben zum Immissionsschutz, Abfall, Lageplan
- 2.10 vom 21.06.2022 – Sachverständigengutachten zur Bestätigung der Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen im Rahmen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung
- 2.11 vom 28.07.2022 – Festlegungen zur Prüffolge des erlaubnispflichtigen Teils der Kraftwerksanlage
- 2.12 vom 17.08.2022 – Formular 2.1 sowie Lageplan mit Position der Bettaschesichtung
- 2.13 vom 21.08.2022 – potenzielle Varianten zur Bettaschesichtung
- 2.14 vom 26.09.2022 – Beispiele zu Kosten der Entsorgung, Formular 14.1
- 2.15 vom 26.09.2022 – Ausführung der Bettaschesichtung
- 2.16 vom 27.09.2022 – überarbeiteter Brandschutznachweis
- 2.17 vom 27.09.2022 – Emissionsquelle Absaugung Bettaschesichtung, Formulare 4.1a und 4.1b
- 2.18 vom 28.09.2022 – zum Bettasche Handling
- 2.19 vom 30.11.2022 – überarbeiteter Brandschutznachweis
- 2.20 vom 07.12.2022 – Verpflichtungserklärungen; Angebote Entsorgungskosten
- 2.21 vom 16.12.2022 – Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

ANLAGE 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG

1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Progroup Power 2 GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen (EBS-Heizkraftwerk „Power 2“) zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper mit Dampf und zur Stromerzeugung am Standort in Sandersdorf-Brehna, Gemarkung Heideloh.

Die geplante Anlage soll der künftigen nachhaltigen Dampfversorgung der am Standort vorhandenen Papiermaschine PM3 der Progroup Paper PM3 GmbH dienen.

Die mit Erdgas betriebene Dampfkesselanlage soll damit nur noch als Reserve bzw. dem Ausgleich von Lastspitzen dienen.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in Sandersdorf-Brehna, Gemarkung Heideloh, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch und „Am Stakendorfer Busch- Ost“ (vgl. Abschnitt IV Nr. 4.2).

Unmittelbar nördlich des geplanten Vorhabens wird die Papiermaschine 3 der Progroup Paper PM3 GmbH betrieben.

Es ist vorgesehen die geplante Anlage über die bestehende Rohrbrücke an die Papierfabrik PM3 anzubinden. Der Austausch der Medien, insbesondere Dampf, Speisewasser und Erdgas, soll über die Installation von Leitungen erfolgen.

Mit den Antragsunterlagen wurde dargestellt und nachgewiesen, dass es sich bei der geplanten Anlage um eine moderne und effiziente Verbrennungseinrichtung handelt und das Verfahren dem Stand der Technik entspricht.

Die Anlage zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen mit dem geplanten Verfahren, auch unter Berücksichtigung der geplanten Randbedingungen, stellt für den Vorhabenträger die beste Lösung dar. Eine weitergehende Prüfung von **Alternativen** ergab keine vorzugswürdigen Alternativen.

Nördlich des Anlagengeländes der PM3 und der geplanten Anlage befindet sich ein Ausläufer des Industriegebietes Thalheim. In diesem Industriegebiet sind vorrangig Betriebe angesiedelt, die der Halbleiterindustrie zuzuordnen sind. In allen anderen Himmelsrichtungen ist das Anlagengelände der PM3 und der geplanten Anlage von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Südlich schließt sich im weiteren Umfeld eine Forstfläche an.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind Thalheim (0,9 km nördlich), Sandersdorf (1,6 km südöstlich) und Heideloh (2,5 km südwestlich). Der Autobahnanschluss an die A9 befindet sich 2,6 km westlich des Standortes.

Die Geländeform im weiteren Umfeld um die geplante Anlage kann als geringfügig orografisch gegliedert bezeichnet werden. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf einer geodätischen Höhe von ca. 82 m ü. NHN. Ca. 1 km südlich des Standortes steigt das Gelände auf bis zu 95 m ü. NHN. an.

1.3 Untersuchungsgebiet

Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft wird als Untersuchungsgebiet die Fläche gewählt, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Für den Reststoffkessel der Anlage ist geplant, die Abgase über einen 56,7 m hohen Schornstein in die Atmosphäre abzuleiten. Hiermit wird ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung entsprechend der TA Luft ermöglicht. Unter Berücksichtigung des 56,7 m hohen Schornsteins des HKW resultiert somit ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2.835 m.

Die Erfassung des Ausgangszustands der Umwelt sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigen grundsätzlich die Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter gegenüber dem Vorhaben. Dies führt dazu, dass im UVP-Bericht schutzgut- und wirkungsbezogene fachspezifische Untersuchungsräume abgegrenzt werden.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP 2010)

Die Stadt Sandersdorf-Brehna gehört zur Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die angrenzende Stadt Bitterfeld-Wolfen ist als Mittelzentrum ausgewiesen (LEP 2010). Das Stadtgebiet ist siedlungsstrukturell dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Der Gemeinde Sandersdorf wurde im LEP 2010 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld Wittenberg (REP A-B-W)

Die Plangebietsfläche ist gemäß REP A-B-W Teil des Technologie-Parks Mitteldeutschland, der als regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbeflächen als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der seit dem 06.03.2009 rechtskräftige FNP für Sandersdorf gilt auch nach dem Zusammenschluss zur Stadt Sandersdorf-Brehna. In diesem FNP ist das Grundstück der geplanten Anlage als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Somit entspricht das geplante Vorhaben den Darstellungen des FNP.

Bebauungsplan

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch und „Am Stakendorfer Busch- Ost“ (vgl. Abschnitt IV Nr. 4.2).

Die Bauflächen in dem Bebauungsplan sind als eingeschränkte Industriegebiete ausgewiesen. Dabei sind die Bauflächen entsprechend der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften in Teilgebiete mit differenzierten Nutzungsbeschränkungen gegliedert.

Für die Fläche des geplanten Vorhabens GI_{e5} des Bebauungsplans „Am Stakendorfer-Busch“ ist folgender flächenbezogener Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt:

- 65,0 dB(A)/m² tags / 53,0 dB(A)/m² nachts.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind bei der Realisierung des geplanten Vorhabens einzuhalten. Dies schließt insbesondere auch die Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz ein.

Nutzungen

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine um eine der Industrie gewidmete Nutzfläche, die für die Erholungsnutzung des Menschen ohne Bedeutung ist. Es liegen keine erlebniswirksamen Elemente von Natur und Landschaft oder relevante Wegeverbindungen für die Kurzzeiterholung vor.

Im Nahbereich des Vorhabenstandortes sind keine sensiblen Einrichtungen oder Nutzungen des Menschen vorhanden. Sensible Einrichtungen oder Nutzungen, auch solche für Erholungszwecke, sind erst in einer größeren Entfernung anzutreffen. Im vorliegenden Fall liegen die nächstgelegenen Immissionsorte in Wohn- oder Mischgebieten deutlich mehr als 500 m vom Betriebsgrundstück entfernt.

Geruchsvorbelastung

In Bezug auf Geruch sind im Umfeld des geplanten Vorhabens die PM3 und eine Legehennenhaltung südwestlich von Thalheim als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die prognostisch ermittelten Wahrnehmungshäufigkeiten in Bezug auf die Geruchsvorbelastung liegen an den Immissionsorten zwischen 0,002 (0,2 % der Jahresstunden) und 0,060 (6,0 % der Jahresstunden).

Der Grenzwert für Wohngebiete der GIRL von 0,10 (10 % der Jahresstunden) wird damit auch im geplanten dauerhaften Anlagenbetrieb an allen nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten.

Vorbelastung durch Geräusche

In dem zu betrachtenden Untersuchungsraum sind als Vorbelastung in Bezug auf Geräusche die PM3, Firmen aus den Bereichen der Produktion von Solarmodulen, einem technischen Großhandel für Industrie und Gewerbe, Medizintechnikhersteller, Automobilzulieferer bzw. die Geräuschimmissionen der BAB A9 und der Bundesstraße 183 vorhanden.

Der Schutz der Nachbarschaft in Bezug auf Geräusche durch das geplante Vorhaben ist bei Einhaltung der in dem Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel sichergestellt.

Vorbelastung durch Erschütterungen

In dem zu betrachtenden Untersuchungsraum sind keine Betriebe ansässig, die mit relevanten Erschütterungen verbunden sind.

Das geplante Vorhaben ist im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mit Erschütterungen verbunden.

Temporäre Erschütterungen im Umfeld können im Rahmen der Bauphase hervorgerufen werden.

In dem Bereich der Bautätigkeiten sind keine als relevant einzustufenden anthropogenen Nutzungen mit Bedeutung für die Wohn- oder Erholungsfunktion vorhanden.

Vorbelastung durch Lichtemissionen

Die geplante Anlage wird in einen bestehenden Betriebsstandort integriert. Bei den umliegenden Nutzungsstrukturen handelt es sich um ein durch Lichtemissionen vorgeprägtes Gebiet, welches charakteristisch für intensive gewerbliche-industrielle Nutzungen ist.

Aus vorgenannten Gründen ist davon auszugehen, dass sich die zukünftige Beleuchtungssituation in die bereits bestehende Lichtemissionssituation einfügen wird.

1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind damit die §§ 14 -17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Lage zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraum gemäß TA Luft sind keine Natura 2000- Gebiete ausgewiesen.

Im weiteren Umfeld befinden sich nachfolgende Natura 2000 - Gebiete:

Code	Name	Lage und Entfernung
DE-4434-303“	FFH-Gebiet „Untere Mulde“	ca. 5,0 km nordöstlich
DE-4338-301	FFH-Gebiet „Fuhnenquellgebiet Vogtei westlich Wolfen“	ca. 6,7 km nordwestlich
DE 4235-302	SPA-Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer	ca. 5,0 km nordöstlich

Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit der genannten Natura 2000 – Gebiete wurde eine FFH-Vorprüfung vorgenommen.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind:

- NSG „Untere Mulde“, ca. 6,2 km nordöstlich und
- NSG „Vogtei“, ca. 6,8 km nordwestlich.

Eine Betroffenheit der genannten Naturschutzgebiete ist aufgrund der Lage und Entfernung zu dem geplanten Vorhabenstandort und in Anbetracht der Wirkfaktoren des Vorhabens auszuschließen.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind:

- LSG „Fuhneue“, ca. 3,8 km nördlich und
- LSG „Südliche Goitsche“, ca. 6,5 km südöstlich.

Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate

In dem zu betrachtenden Untersuchungsraum sind keine Nationalparks, Naturparks oder Biosphärenreservate festgesetzt.

In einer Entfernung von ca. 5 km nordöstlich vom Vorhabenstandort ist das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ ausgewiesen.

Eine Betroffenheit dieses Gebietes kann aufgrund der Lage und Entfernung zum Vorhabenstandort und in Anbetracht der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Der Vorhabenstandort und das direkte Umfeld sind nicht von der Ausweisung von Naturdenkmälern betroffen.

Artenschutz

Der Vorhabenstandort wurde aufgrund der Bautätigkeiten für die Errichtung der PM3 vollständig verändert. Er weist damit keine naturschutzfachliche Wertigkeit mehr auf und ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ohne eine Bedeutung.

Großflächige Habitatstrukturen sind im weitläufigen Umfeld vorhanden. Diese können günstigere Lebensraumvoraussetzungen für Flora und Fauna aufweisen. Eine Betroffenheit dieser Lebensräume ist allenfalls durch vorhabenbedingte Einwirkungen durch Luftschadstoffe möglich.

Biotopausstattung

Der Vorhabenbereich und das direkte Umfeld sind durch die Bauphase der PM3 vollständig überprägt worden. In einem Bereich von bis zu ca. 500 m befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Das dem Standort nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 580 m südwestlich.

Zur Beschreibung der Biotopausstattung der Vorhabenfläche sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche wird auf die Ergebnisse des Umweltberichtes mit integrierten Grünordnungsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Stakendorfer Busch – Ost“ vom 27. August 2018 zurückgegriffen.

Ruderales mesophiles Grünland (GMF)

Grünlandbereiche kommen im Gebiet entlang der Straße „Auf der Sonnenseite“ vor. Sie sind schmal und weisen durch eine sporadische Pflege einen erhöhten Anteil an ruderalen Arten auf. Als Gräser dominieren Rot-Schwengel (*Festuca rubra*) und Quecke (*Elytrigia repens*) in der Fläche. Sie sind insgesamt mager und teilweise blütenreich. An einigen Stellen durchmischen Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) die Fläche. Der naturschutzfachliche Wert des ruderalen mesophilen Grünlands wird als mittel eingestuft.

Intensiv genutzter Acker (AIB)

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen.

1.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Boden

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet ist vorwiegend durch pleistozäne Ablagerungen geprägt. Diese setzten sich zusammen aus elster- und saalezeitlichen Grundmoränen (Ge-

schiebemergel/-lehm) und glaziofluviatilen Sanden (Schmelzwassersande, Talsande). Südlich ist das Untersuchungsgebiet durch Neogen geprägt und südöstlich durch künstliche Aufschüttungen.

Braunkohlevorräte wurden im Tagebaubetrieb um die Stadt Bitterfeld u. a. mit dem Tagebau Sandersdorf zwischen 1984 bis 1991 abgebaut. Die ehemaligen Gruben wurden zum größten Teil verkippt, hinterließen aber auch etliche wassergefüllte Restlöcher, wie die Grube Hermine oder der Sandersdorfer See (Förstergrube).

Der Vorhabenstandort liegt im Bereich des ehemaligen Tagebaugesbietes (*Quelle: Geologische Übersicht Sachsen-Anhalt (GUEK40)*).

Die Höhenlage des gesamten Gebietes liegt bei ca. 90 m ü. NHN. Nur an wenigen Punkten, geologisch- geomorphologisch bedingt oder durch den Bergbau bewirkt (Bitterfelder Berg 109 m ü. NHN), ragt das Gebiet über das 100 m Geländeniveau hinaus. Im Untersuchungsgebiet tritt dies jedoch nicht auf.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes nach TA Luft ist ein Geotop vorhanden. Dabei handelt es sich um den ca. 2,7 km südöstlich gelegenen Findling "Lindenstein" (auch: "Bauernstein") in Sandersdorf.

Eine Betroffenheit von Geotopen durch das geplante Vorhaben kann aufgrund der Lage und Entfernung sowie unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren ohne weitergehende vertiefte Prüfung sicher ausgeschlossen werden.

Durch die *geoing berlin* wurde im Rahmen des *Baugrundgutachtens (2018)* auf Grundlage von Bohrungen, Sondierungen und Laboruntersuchungen der Baugrund untersucht, beschrieben und bewertet. Danach ergibt sich entsprechend der vorliegenden Altaufschlüssen und der ergänzenden Baugrundaufschlüsse der folgende Bodenaufbau:

- Schicht I Oberboden (teilweise anthropogene Aufschüttungen),
- Schicht II Lößlehm,
- Schicht III Geschiebelehm,
- Schicht IV Pleistozäne Sande und Kiese,
- Schicht V Schluff und Ton.

Fläche

Mit dem beantragten Vorhaben findet eine Flächeninanspruchnahme von derzeit unversiegelten Böden statt. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich jedoch um ein rechtskräftig ausgewiesenes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (Maß der zulässigen baulichen Nutzung) und Baumassenzahl 10,0. Für die bauliche Flächeninanspruchnahme besteht im Umfang der Festsetzungen des Bebauungsplans somit eine planungsrechtliche Zulässigkeit, so dass diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf eine vollumfängliche Bodenzustandserfassung verzichtet werden kann.

In den Bebauungsplänen „Am Stakendorfer Busch“ und „Am Stakendorfer Busch- Ost“ liegen keine Hinweise oder Kenntnisse zu Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vor, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Der Vorhabenbereich wurde im Zuge der Errichtung der PM3 archäologisch untersucht. Gemäß dem dazu angefertigten Untersuchungsbericht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (*Zeichen: D368/Aktivität 12727*) konnte auf dem jetzigen Grundstück der PM3 eine hohe Kampfmitteldichte nachgewiesen werden. Die Arbeitsschritte wurden entsprechend angepasst.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des geplanten Vorhabenstandortes keine Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände mehr vorhanden.

Das geplante Vorhabengelände ist bereits im Zuge der Errichtung der PM3 verändert und erschlossen worden und es liegen keine Hinweise auf eine frühere Bebauung vor.

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im Bereich eines ehemaligen Tagebaugebietes sowie der landwirtschaftlichen Intensivnutzung, kann man von einer Veränderung des natürlichen Bodengefüges ausgehen. Es handelt sich um anthropogen veränderte bzw. geschaffene Böden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der PM3 waren bei einer organoleptischen Beurteilung von Bodenproben durch *geo-ing berlin (2018)* keine Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung zu verzeichnen. Auch die Analyseenergebnisse aller Mischproben nach LAGA M20 lagen unterhalb der Grenzwerte bzw. Bestimmungsgrenzen der einzelnen Parameter und können somit der Einbauklasse Z0 – uneingeschränkter Einbau/Verwertung - zugeordnet werden.

Für den Vorhabenstandort besteht gegenüber dem Vorhaben keine Empfindlichkeit, da das Vorhaben dem vorgegebenen Nutzzweck entspricht und der Vorhabenstandort bereits durch die Errichtung der PM3 anthropogen überprägt worden ist.

Der Vorhabensbereich wurde im Zuge der Errichtung der PM3 archäologisch untersucht. Gemäß dem Untersuchungsbericht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Zeichen: D368/Aktivität 12727) wurde der Boden durch Bunkeranlagen und nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte Munitionssprengungen stark verändert. Archäologische Quellen, die Hinweise auf die Anwesenheit des vorgeschichtlichen Menschen belegen, wurden so bereits stark zerstört. Elemente der kulturhistorischen bzw. anthropogenen Siedlungsgeschichte liegen demnach nicht vor. Aufgrund der vormaligen Nutzungen und Einflussnahmen (landwirtschaftliche Intensivnutzung) sind die Böden als anthropogen überformt einzustufen.

Hinsichtlich der natürlichen Entstehungsgeschichte der Böden ist neben den bereits veränderten Bodenformationen festzustellen, dass im Bereich der Vorhabenfläche ausschließlich Böden vorkommen, die in der Region als weit verbreitet einzustufen sind. Seltene Böden sind nicht ausgebildet.

Zusammenfassend betrachtet ist den im Bereich des Vorhabenstandortes anstehenden Böden keine besondere Bedeutung der Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte zuzuordnen, zumal insbesondere eine gründliche archäologische Erkundung mit Sicherung von Funden bereits im Vorfeld der Errichtung der Papierfabrik PM3 durchgeführt wurde.

Grundsätzlich stellen bauliche Maßnahmen in bislang unversiegelten Bereichen einen relevanten Eingriff in das Schutzgut Boden sowie aufgrund des Flächenverbrauchs in das Schutzgut Fläche dar. Bei dem beantragten Vorhaben wurde die Entscheidung über den Flächenverbrauch und den damit verbundenen Eingriff in das Schutzgut Boden bereits mit der Bauleitplanung für die rechtskräftigen Bebauungspläne getroffen (sh. Nr. 4.2).

1.4.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt im hydrogeologischen Großraum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“, welches den größten Teil des Norddeutschen Tieflands umfasst.

Der Vorhabenstandort befindet sich zudem im hydrogeologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Mittelpleistozän“. Hier umfasst das Untersuchungsgebiet den hydrogeologischen Teilraum „Köthen-Bitterfelder Hochfläche und Leipziger Land“.

Das Untersuchungsgebiet umfasst zwei Grundwasserkörper (GWK). Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Bereich des GWK „Bitterfelder Quartärplatte“ (VM 2-4).

Im Westen des Untersuchungsgebietes werden zudem Flächen des Grundwasserkörpers „Hallesche und Köthener Moränenlandschaft“ (SAL GW 022) tangiert. Die beiden GWK stellen mit 168,6 km² (VM 2-4) bzw. 722,3 km² (SAL GW 022) großflächige Grundwassergebiete dar, die zu einem Großteil einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Beide GWK sind für die Trinkwassergewinnung von einer hohen Bedeutung.

Gemäß der aktuellen Einstufung der Grundwasserkörper VM 2-4 und SAL GW 022 liegt ein guter mengenmäßiger Zustand vor. Demnach sind ausgeglichene Verhältnisse zwischen Grundwassergebrauch und Grundwasserneubildung gegeben. Gemäß der aktuellen Einstufung der Grundwasserkörper VM 2-4 und SAL GW 022 liegt ein schlechter chemischer Zustand vor. Ursache hierfür sind u. a. erhöhte Nährstoffbelastungen des Grundwassers (*Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, 2018*).

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Auch im nahen Umfeld des Untersuchungsgebietes befindet sich kein Wasserschutzgebiet.

Mit dem Vorhaben sind keine direkten Einflüsse auf das Grundwasser verbunden, so dass die mengenmäßige Grundwassersituation gegenüber dem Vorhaben keine Empfindlichkeit aufweist.

Ein Eintrag von Stoffen in das Grundwasser kann zudem über den Luft- und Wasserpfad erfolgen. Empfindlichkeit und Ausmaß denkbarer Stoffeinträge und damit das Konfliktpotenzial sind jedoch als gering einzuschätzen (*vgl. Müller-BBM, 2021*).

Oberflächengewässer

Die geplante Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage ist mit keiner direkten Gewässerbenutzung verbunden, aus welcher sich nachteilige Wirkungen ergeben könnten.

Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft befinden sich mehrere Stillgewässer. Es handelt sich um Abgrabungsgewässer bzw. Restlöcher der ehemaligen Braunkohletagebautätigkeiten, welche mittlerweile auch als Badeseen genutzt werden (z. B. Förstergrube, Grube Hermine).

Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet umfasst die Niederungsbereiche der Mulde nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Auf Grund der Lage und Entfernung zu diesem Überschwemmungsgebiet besteht für das vorliegende Vorhaben keine Relevanz.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Hochwassergefährdungs- und Hochwasserrisikobereichen.

1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Der Bitterfelder Raum, in dem das zu betrachtende Untersuchungsgebiet liegt, wird anhand der großräumigen Ausprägung von Lufttemperatur, Niederschlag und Kontinentalität dem Klimabezirk der Leipziger Bucht zugeordnet, der zum Gebiet des stärker kontinental beeinflussten Ostdeutschen Binnenland- Klimas gehört.

Der Bitterfelder Raum liegt an der Ostgrenze des Mitteldeutschen Trockengebietes, einem der niederschlagärmsten Gebiete in Deutschland.

Das Klima in der Region Sandersdorf-Brehna ist gemäßigt, aber warm. Gemäß den DWD-Messungen liegt für die Region eine durchschnittliche Jahrestemperatur von 8,8 – 9,4 °C vor, wobei die mittleren Lufttemperaturen im Juli mit 18 – 19 °C am höchsten und im Januar mit 0 °C am niedrigsten sind.

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt im Zeitraum 1961 – 1990 bei 512 mm/a und im Zeitraum 1981 – 2010 bei 534 mm/a. Der Februar ist mit 26 mm der niederschlagsärmste des Jahres (im Zeitraum 1981 – 2010). Die höchsten Niederschläge treten in den Sommermonaten mit bis zu 69 mm auf.

Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

Luft

Für die Beschreibung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld der beantragten Anlage wird auf Messdaten des amtlichen Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) zurückgegriffen. Die nächstgelegene Messstation ist die Station Bitterfeld/Wolfen (Greppin). Es handelt sich um eine industriebezogene Messstation in einem vorstädtischen Gebiet.

Aufgrund der Lage und Entfernung zum Vorhabenstandort sowie der jeweils vorliegenden Nutzungen im Umfeld ist diese Messstation zur Beschreibung und Beurteilung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld der beantragten Anlage als geeignet einzustufen.

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse der lufthygienischen Überwachung zusammengestellt.

Messergebnisse der Messstation Bitterfeld/ Wolfen (Greppin)

Parameter	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	IW
Stickstoffdioxid (NO ₂)	µg/m ³	14,0	14,0	13,0	13,0	12,0	40,0
Stickstoffmonoxid (NO)	µg/m ³	4,0	3,6	3,2	2,9	2,7	---
Feinstaub (PM ₁₀)	µg/m ³	17,0	16,0	19,0	15,0	15,0	40,0
Schwefeldioxid (SO ₂) ^{**}	µg/m ³	1,2 [*]	1,2 [*]	1,2 [*]	1,2 [*]	1,2 [*]	50,0

*) Kenngröße kleiner als die Nachweisgrenze des Gerätes, deshalb lt. Definition gleich der halben Nachweisgrenze gesetzt

***) keine Messung von SO₂ an der o.g. Messstation, daher auf allg. Messergebnisse des LÜSA zurückgegriffen

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid

Die Immissionsbelastungen durch Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid liegen auf einem sehr niedrigen Niveau. Der für Stickstoffdioxid maßgebliche Immissionswert gem. Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird sehr deutlich unterschritten.

Stickstoffoxide

In dem zu betrachtenden Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft sind entsprechend der gemessenen Konzentrationen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid höhere Belastungen zu erwarten. Die Immissionsbelastungen liegen entsprechend im Bereich von 16 – 20 µg/m³. Auch dieses Konzentrationsverhältnis unterschreitet den Immissionswert der Nr. 4.4.1 TA Luft sicher.

Staubniederschlag

Zur Beschreibung der Vorbelastung an Staubniederschlag sowie dessen Inhaltsstoffen wird auf die Messergebnisse der Messstation Bitterfeld/ Wolfen (Schrebergartenstr.) im Zeitraum 2017 – 2019 zurückgegriffen. Dioxine und Furane (PCDD/F) sowie dioxinähnliche coplanare polychlorierte Biphenyle (PCB) werden an der LÜSA Messstation Halle/Reideberger Str. gemessen.

Jahresmittelwerte des Gesamtniederschlags und dessen Inhaltsstoffe an der Messstation Bitterfeld/Wolfen (Schrebergartenstr.) bzw. Halle/ Reideberger Str. im Zeitraum 2017-2019

Parameter	Einheit	2017	2018	2019	IW
Staubniederschlag	g/(m ² *d)	0,04	0,05	0,04	0,35 *)
Arsen (As)	µg/(m ² *d)	0,5	0,5	0,4	4 **)
Blei (Pb)	µg/(m ² *d)	2,4	2,4	2,9	100 **)
Cadmium (Cd)	µg/(m ² *d)	0,1	0,1	0,1	2 **)
Nickel (Ni)	µg/(m ² *d)	1,9	1,9	2,9	15 **)
Thallium (Tl)	µg/(m ² *d)	0,01	0,01	0,01	2 **)
PCDD/F	pg WHO-TEQ/(m ² *d)	0,6	1,1	0,7	9 ***)

IW = Immissionswert

*) Nr. 4.3.1 TA Luft

***) Nr. 4.5.1 TA Luft

****) LAI (2020)

Die Ergebnisse der Depositionsberechnungen zeigen, dass bei allen gemessenen Parametern die zugrundeliegenden Beurteilungs- bzw. Immissionswerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Es liegt insgesamt ein geringes Belastungsniveau vor.

Schwefeldioxid

Die Immissionsvorbelastungen durch Schwefeldioxid liegen auf einem niedrigeren Niveau als die Nachweisgrenze. Der für Schwefeldioxid (SO₂) maßgebliche Immissionswert von 50 µg/m³ der Nr. 4.2.1 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird sehr deutlich unterschritten. Darüber hinaus wird ebenfalls der Immissionswert von 20 µg/m³ gemäß der Nr. 4.4.1 der TA Luft zum Schutz vor Gefahren für Ökosysteme durch Schwefeldioxid deutlich unterschritten.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionswerte ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen in der Bestandsituation als sichergestellt zu beurteilen.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes gemäß TA Luft können vier Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt werden:

- Landschaftsbildeinheit I „Gewerbe- und Industriegebiete“,
- Landschaftsbildeinheit II „Agrarlandschaft“,
- Landschaftsbildeinheit III „Waldgebiete“,
- Landschaftsbildeinheit IV „Siedlungsstrukturen“.

Die *Landschaftsbildeinheit I* wird durch den Technologie Park Mitteldeutschland, das Industriegebiet Wolfen-Thalheim, den PD-ChemiePark Bitterfeld Wolfen, das Gewerbegebiet „An der Hermine“ und die Oeko Baustoff GmbH Sandersdorf geprägt.

Insgesamt betrachtet sind die Gewerbe- und Industriegebiete als anthropogen überformte Landschaftsausschnitte einzustufen. Der Vorhabenbereich bzw. der direkte Nahbereich wurde durch die Errichtung der PM3 bereits erheblich verändert. Zudem sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen, wonach ein gewerblich-industrielles Erscheinungsbild mit einer vollständigen baulichen Nutzung anzusetzen ist.

Die *Landschaftsbildeinheit II* bildet eine relativ monotone Landschaftsstruktur die sich direkt um den Vorhabenstandort in nordwestliche, westliche und südwestliche Richtung erstreckt. Diese Landschaftsstruktur ist gekennzeichnet durch ackerbauliche Intensivnutzungen. In einem geringen Umfang sind intensiv genutzte Grünlandflächen vorhanden. Teilweise sind gliedernde Elemente zwischen den landwirtschaftlichen Parzellen vorhanden wie z. B. Hecken, Grünrandstreifen oder Feldgehölze.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen in Bezug auf die Landschaftsbildqualität jedoch nur von einer geringen Bedeutung.

Die *Landschaftsbildeinheit III* erstreckt sich v. a. im südlichen bis südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Die bewaldeten Flächen weisen in Teilen einen naturnahen Charakter auf. Die Waldflächen sind jedoch anthropogenen Ursprungs, da diese sich aus Aufforstungsmaßnahmen nach Beendigung des Braunkohleabbaus heraus entwickelt haben.

Unter Berücksichtigung der über ein Jahrhundert stattgefundenen Braunkohleabbautätigkeiten und der hiermit stattgefundenen vollständigen anthropogenen Überformung des Landschaftsraums, ist der Folgenutzung in Form der Wald- und Wasserflächen eine hohe Bedeutung beizumessen.

Im Untersuchungsgebiet sind zwei dezentrale Siedlungsstrukturen entwickelt. Diese betten sich in die vorliegende Agrar- und Waldlandschaft ein und treten mit diesen in eine Verbindung. Die Siedlungsstrukturen weisen eine überwiegend aufgelockerte Bebauung mit einem hohen Anteil an Grünflächen/ Grünlandstrukturen sowie einen überwiegend offenen Übergang zur umliegenden Agrar- und Waldlandschaft auf. Allerdings sind teilweise auch Übergänge zu gewerblich- industriellen Nutzungen anzutreffen, bspw. im Bereich Thalheim.

Gegenüber dem geplanten Vorhaben weist das Schutzgut Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung nur eine mittlere Empfindlichkeit auf, da der Vorhabenstandort bereits einer intensiven industriellen Nutzung unterliegt.

Der Standort befindet sich in einem Bereich, für welchen rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurden die Veränderungen der Landschaft und die Einflussnahme auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt.

1.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In dem zu betrachtenden Untersuchungsgebiet befinden sich keine Bodendenkmäler (vgl. *Archäologische Untersuchung des Landesamtes für Denkmalpflege (2020) sowie Denkmalinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (2021)*).

Folgende Baudenkmäler sind in dem zu betrachtenden Untersuchungsgebiet vorhanden:

- Kirche in Thalheim,
- Kirchen,
- Schule und
- diverse Wohngebäude in Sandersdorf.

Im Nahbereich des Vorhabenstandortes sind keine Denkmäler vorhanden, die durch die Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein könnten.

Als sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum sind vorhandene Straßen- und Wegeführungen einschließlich der BAB A9 und der Bundesstraße B183 anzuführen.

Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Nutzflächen als Sachgut anzusehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden deren Inanspruchnahme bereits zugestimmt. Über eine Rechtmäßigkeit der baulichen Inanspruchnahme ist somit nicht mehr zu entscheiden.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 Satz 2 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 3 Satz 1, 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungennahmen einbezogen:

- Antragsunterlagen des Vorhabenträgers,
- Stellungnahmen (u. a. Referate des Landesverwaltungsamtes, Landesamt für Verbraucherschutz)

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Die Vorhabenanalyse definiert zeitlich und intensitätsabhängige Wirkungsphasen und gibt die Wirkungspfade an, über die Schutzgüter von Wirkungen des Vorhabens in den einzelnen Wirkungsphasen betroffen werden können. Die umweltrelevanten technischen und logistischen Aspekte einschließlich der standortspezifischen Bedingungen werden mit den voraussichtlichen Wirkungen des geplanten Vorhabens in Beziehung gesetzt, um daraus die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt ableiten und bewerten zu können.

Die Vorhabenanalyse bezieht sich auf einen Komplex solcher Wirkungen, die als Reaktionen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Organismus bzw. anderer Objekte, wie Materialien, Böden oder Ökosysteme, vor allem auf Emissionen und andere objektspezifische Wirkungen der geplanten Anlage angesehen werden.

1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die Beurteilung der potentiellen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit sind die folgenden projektspezifischen Wirkfaktoren besonders relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Emissionen von Gerüchen.

Emissionen durch Luftschadstoffe und Staub

Die maximalen Immissions- Jahres- Zusatzbelastungen (IJZ_{max}) sind bei allen Parametern gem. Nr. 4.2.1 TA Luft als irrelevant einzustufen. An allen Beurteilungspunkten liegen die prognostizierten Immissions- Jahres- Zusatzbelastungen deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze. Die Auswirkungsintensität ist gering und der Schutz der menschlichen Gesundheit ist sichergestellt.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) ist somit nicht erforderlich, da die Zusatzbelastungen nicht dazu geeignet sind, die Vorbelastung in einem relevanten Maß zu erhöhen.

Neben den Immissionen von Feinstaub (PM_{10}) gilt gemäß § 5 der 39. BImSchV zusätzlich für Feinstaub ($PM_{2,5}$) ein Zielwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Feinstaub ($PM_{2,5}$) stellt eine Teilmenge des Feinstaubes (PM_{10}) dar. Konservativ wird angenommen, dass die in der Tabelle aufgeführte Zusatzbelastung von PM_{10} vollständig durch $PM_{2,5}$ bestimmt wird. Bezogen auf den Zielwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt die maximale Zusatzbelastung unterhalb von $< 1 \%$ des Zielwertes und ist i. S. der TA Luft als irrelevant einzustufen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist somit auch beim $PM_{2,5}$ sichergestellt.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen des Menschen durch Staubbiederschlag ist auf der Grundlage der Nr. 4.3.1 TA Luft zu bewerten. Für Staubbiederschlag ist gemäß der Nr. 4.3.2 TA Luft eine Irrelevanzgrenze von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ festgelegt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 3% am Immissions-Jahreswert. Sofern die Irrelevanzgrenze überschritten wird, ist zu prüfen, ob der Immissionswert gemäß der Nr. 4.3.1 TA Luft eingehalten wird.

In der nachfolgenden Tabelle ist die prognostizierte maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) dem Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gemäß Nr. 4.3.1 TA Luft gegenübergestellt.

Maximale Kenngröße der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) für Staubbiederschlag und Vergleich mit dem in Nr. 4.3.1 TA Luft genannten Immissionswert (IW)

Parameter	IJZ_{max} [$\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	IW [$\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	Irrelevanz [$\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]
Staubbiederschlag (nicht gefährdende Stäube)	0,02	0,35	10,5

Prognostizierte Zusatzbelastungen im Jahresmittel an den Beurteilungspunkten für Schadstoffe, für die in Nr. 4.2.1 der TA Luft Immissionswerte (IW) vorliegen

Parameter	Einheit	IW	Irrelevanzwert	BUP_1	BUP_2	BUP_3	BUP_4	BUP_5
Staubniederschlag	mg/(m ² ·d)	350	10,5	0,008	0,004	0,012	0,003	0,002

Die maximale Beaufschlagung an Staubdeposition tritt mit 0,02 mg/(m²·d) auf dem Anlagen Gelände auf. Der Irrelevanzwert von 10,5 mg/(m²·d) wird sehr deutlich unterschritten. Der Immissionsbeitrag ist somit irrelevant im Sinne der TA Luft. Der Schutz des Menschen vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen ist sichergestellt. Eine Ermittlung der Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) ist somit nicht erforderlich.

Gerüche

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die Emissionen von Gerüchen wurden im Rahmen des Lufthygienischen Gutachtens entsprechende Geruchsausbreitungsrechnungen durchgeführt.

Im Ergebnis wurde ermittelt, dass die Zusatzbelastung durch den Betrieb der geplanten Anlage und der Nebenanlagen nicht relevant erhöht wird, da diese < 0,4 % der Jahresstunden im gesamten Untersuchungsgebiet beträgt.

Aufgrund der aktuellen Situation vor Ort wurde auch die Gesamtbelastung an Gerüchen ermittelt.

Im Ergebnis der Berechnungen wurde ermittelt, dass die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb das Irrelevanzkriterium der GIRL von 0,02 (2 % der Jahresstunden) an allen Beurteilungspunkten unterschreitet. Demnach sind auch bei einem gemeinsamen Betrieb der Anlagen erhebliche (kumulative) Beeinträchtigungen durch Gerüche des hier beantragten Projektes auszuschließen.

Erschütterungen

Zur Herrichtung der Bodenflächen für neue Anlagenteile bzw. Gebäude sowie Verkehrswege sind Rüttel- und Verdichtungsarbeiten notwendig. Dadurch entstehen Vibrationen und potentiell Erschütterungen. Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der beantragten Anlage keine relevanten Erschütterungen aus.

Störfälle und Unfallrisiko

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage werden Stoffe gehandhabt, die wegen ihrer Gefahrenmerkmale im Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind.

Für die störfallrelevanten Abfälle/ Abfallstoffe erfolgte eine Übersetzung der H-Kriterien gemäß KAS 25 in die Stoffnummern der novellierten Störfallverordnung vom Januar 2017.

Die Bewertung der maximal am Standort vorhandenen Mengen dieser Stoffe entsprechend den Vorgaben der 12. BImSchV hat ergeben, dass weder die Mengenschwelle für die Einstufung als „Betriebsbereich der unteren Klasse“ noch als „Betriebsbereich der oberen Klasse“ überschritten wird.

Der Standort der geplanten Anlage fällt somit nicht unter die Regelungen der 12. BImSchV.

Sicherheit einzelner relevanter Anlagenteile und des Prozesses

Brandschutz

Für die geplante Anlage wurde ein Brandschutzkonzept erstellt. In diesem Brandschutzkonzept werden die möglichen Gefahren von Bränden und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden beschrieben.

Explosionsschutz

Für die geplante Anlage wurde ein Explosionsschutzkonzept erstellt. Für die Bereiche der Anlage, in denen mit explosionschutztechnisch relevanten Stoffen umgegangen wird, erfolgte eine Einteilung in explosionsgefährdete Bereiche (Zoneneinteilung). Darüber hinaus enthält das Explosionsschutzkonzept Angaben zu primären und sekundären Schutzmaßnahmen, zu den verwendeten Arbeitsmitteln sowie zu vorgesehenen Prüfungen und zu Wartung und Instandhaltung.

Wassergefährdende Stoffe

Im geplanten Betrieb der beantragten Anlage erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen werden im Rahmen der Planung und Umsetzung entsprechend berücksichtigt und überprüft.

Hochwassergefahren

Das Anlagengelände befindet sich nicht in einem Hochwasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet.

1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der potentiellen anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf europarechtlich geschützte Arten sind die folgenden Wirkfaktoren der Bauphase relevant:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung (temporär und dauerhaft),
- Baukörper (Kollision, Trennwirkungen, optische Wirkung),
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
 - Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen,
 - Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltsstoffen,
 - Stickstoffdeposition / Stickstoffeinträge,
 - Säuredeposition / Säureeinträge,
- Emission von Licht,
- Emissionen von Wärme und Wasserdampf.

Flächeninanspruchnahme

Der Standort der Anlage ist bereits erschlossen und umfasst eine Flächengröße von ca. 14.500 m².

Durch die bereits erfolgte Erschließung wurden ehemals ackerbaulich genutzte Flächen bereits in Anspruch genommen und stehen als Lebensraum bereits jetzt nicht mehr zur Verfügung. Flächen mit einer vergleichbaren Lebensraumqualität wie die ehemaligen ackerbaulichen Nutzflächen sind in der Umgebung jedoch weitläufig anzutreffen.

Baukörper

Durch bauliche Anlagen können zusätzliche Kollisionsrisiken bei flugfähigen Tierarten verursacht werden. Eine Betroffenheit besteht insbesondere bei avifaunistischen Arten. Eine Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn bauliche Anlagen im räumlichen Nahbereich von relevanten Habitat-, Rast- oder Nahrungsflächen liegen.

Mit dem geplanten Vorhaben werden mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Bauwerkshöhen auf dem zukünftigen Betriebsgelände realisiert. Im räumlichen Umfeld sind allerdings keine Landschaftsbereiche vorhanden, die einen Besiedlungsschwerpunkt von avifaunistischen Arten darstellen oder für die besondere Ab- und Einflugschneisen zu berücksichtigen wären.

Trennwirkungen

Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusammenhängenden Biotopstrukturen oder Funktionsbereiche unterschiedlicher Biotope voneinander getrennt. Die vorliegende Fläche steht in keinem Biotopverbund und ist auch nicht als Funktionsbereich zu anderen Biotopen zu bewerten.

Gemäß Aussage des LAU gibt es keine Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tieren oder Pflanzen.

Optische Wirkungen

Aufgrund der räumlichen Nähe zur PM3 sowie zu weiteren bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen und zur westlich gelegenen Autobahn sind die mit den zukünftigen Baukörpern und anthropogenen Tätigkeiten verbundenen optischen Einflüsse als vernachlässigbar einzustufen. Meidungs- und Ausweichverhalten von einzelnen Arten, insbesondere der Avifauna, sind zwar nicht gänzlich auszuschließen. Eine als erheblich einzustufende Betroffenheit ist hieraus jedoch nicht abzuleiten, da sich in der Umgebung großflächige Landschaftsbereiche befinden, die als geeignete Ausweichlebensräume in Frage kommen.

Geräusche

Im Umfeld der Eingriffsflächen entstehen in der Bauphase Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten, durch die es zu einer vorübergehenden Zunahme der Störungsintensitäten für die hier lebenden Tierarten kommt und die zu einem temporären Funktionsverlust von Habitaten führen können.

Der Bereich ist jedoch durch die bestehenden industriellen/gewerblichen Nutzungen sowie durch Verkehrsgeräusche als bereits vorbelastet einzustufen ist.

Für die Bauphase ist vor diesem Hintergrund mit temporären zusätzlichen Geräuschmissionen in der Umgebung auszugehen, die zu einer zusätzlichen Einflussnahme auf die dort lebende Fauna führen kann. Geräuschspitzen sind dabei v. a. durch Schweiß-, Fräs- und Flexarbeiten zu erwarten. Dabei werden die Bautätigkeiten v. a. zum Schutz des Menschen vor Belästigungen gemäß dem Stand der Technik lärmreduziert ausgeführt. Hierdurch wird das Ausmaß der baubedingten Geräuschemissionen auf ein nicht mehr vermeidbares Maß reduziert. Dies führt folglich auch zu einer Begrenzung von Geräuscheinwirkungen auf umliegende Lebensräume.

Da sich im räumlichen Nahbereich keine besonderen oder essentiellen Biotop befinden und im weiteren Umfeld weitläufige Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen (Ackerflächen) ist zwar grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Umfeldes auszugehen, diese sind jedoch nicht als erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu bewerten.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch Geräusche wird auf schallempfindliche Vogelarten, wie z.B. dem Wachtelkönig abgestellt, für den ein kritischer Schallpegel von 47 dB(A) nachts angegeben wird.

In der Geräusch-Immissionsprognose wurden für die nächstgelegenen Immissionsorte IO 8 und IO 9 Beurteilungspegel von max. 38,5 dB(A) tags und 36,5 dB(A) nachts ermittelt. Nach wenigen hundert Metern Entfernung reduzieren sich die Geräuscheinwirkungen des Vorhabens auf < 32 dB(A) tags sowie < 26 dB(A) nachts.

Zusätzlich wurden die Geräuschimmissionen für den Gesamtstandort im beantragten Endausbau (Betrieb PM3 und HKW) ermittelt. Die resultierenden Beurteilungspegel erreichen an den nächstgelegenen Immissionsorten IO 8 und IO 9 Werte von max. 46,7 dB(A) tags und 44,3 dB(A) nachts. Nach wenigen hundert Metern Entfernung reduzieren sich die Geräuscheinwirkungen des Vorhabens auf < 39 dB(A) tags sowie < 34 dB(A) nachts.

Die o. g. Beurteilungspegel liegen selbst unterhalb der o. g. kritischen Schallpegel für Vogelarten und sind demnach selbst als unbeachtlich einzustufen.

Lichtemissionen

Für die Bauphase sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, da der Baubetrieb als Tagesbaustelle ausgeführt werden soll und so nur temporär in Winterzeiten oder Dämmerungszeiten Beleuchtungen und damit Lichtimmissionen auftreten können.

Um die Auswirkungen durch Lichtemissionen auf die Umgebung zu minimieren, sollen für das Vorhaben umwelt- und insektenfreundliche Beleuchtungen (z. B. LED) zum Einsatz kommen. Das Licht aus LED-Quellen strahlt in einem gänzlich anderen (breiteren) Spektralbereich als herkömmliche Lichtquellen (z. B. Natriumdampfstrahlern), so dass die Auswirkungen auf Insekten und Fledermäuse minimiert werden können.

Neben dem Einsatz von LED-Lampen sollen die Beleuchtungen ferner so ausgerichtet werden, dass seitliche Abstrahlungen zur Umgebung vermieden werden. Dies umfasst insbesondere auch Abstrahlungen in östliche oder südliche Richtungen. Hierzu werden, soweit erforderlich, Beleuchtungen mit entsprechenden Blendschutzvorrichtungen ausgerüstet bzw. errichtet.

Emissionen/Immissionen von Luftschadstoffen und Staub

Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind die Emissionen bzw. Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen beurteilungsrelevant. Hierbei handelt es sich um die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂) und Stickstoffoxiden (NO_x), Fluorwasserstoff (HF), sowie um Ammoniak (NH₃).

Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x) und Fluorwasserstoff (HF) werden auf die Beurteilungsmaßstäbe der TA Luft herangezogen. Auf der Grundlage von Nr. 4.4 TA Luft wird geprüft, ob durch die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, gewährleistet ist. Hierzu werden die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen den Immissionswerten der Nr. 4.4.1 TA Luft gegenübergestellt. Als Irrelevanzwerte gelten 3 µg/m³ für NO_x,

2 µg/m³ für SO₂ und 0,04 µg/m³ für HF (entsprechend 10 % des jeweiligen Immissionswertes) gemäß Nr. 4.4.3 TA Luft.

Für Ammoniak (NH₃) erfolgt die Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist.

Im Ergebnis des Lufthygienischen Gutachtens ist festzustellen, dass die maximalen Immissions- Jahres- Zusatzbelastungen (IJZ_{max}) die maßgeblichen Irrelevanzwerte der TA Luft unterschreiten. Daher sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Vegetation oder von Ökosystemen nicht festzustellen und der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sind sichergestellt.

Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltsstoffen

Im Rahmen der Immissionsprognose vom 03.09.2021, S.89, erfolgte eine Berechnung der zu erwartenden Depositionen u.a. an Schwermetallen. Gemäß den Ergebnissen sind die vorhabenbedingten Schadstoffdepositionen bei einigen Stoffen nicht als irrelevant im Sinne der TA Luft einzustufen. Für diese Parameter erfolgte die Prüfung, ob die maßgeblichen Beurteilungswerte in der Gesamtbelastung eingehalten werden. Das Ergebnis dieser Bewertung zeigt, dass bei allen Parametern die maßgeblichen Beurteilungswerte sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Es liegen daher keine schädlichen Schadstoffdepositionen vor, welche zu erheblichen bzw. schädlichen Einwirkungen auf die Umweltmedien führen könnten.

Weiterhin wurde ermittelt, dass in den ausgewiesenen Schutzgebieten und im Bereich gesetzlich geschützter Biotop keine höheren Schadstoffdepositionen bzw. Schadstoffanreicherungen zu prognostizieren sind.

In Bezug auf die naturschutzfachliche Relevanz von Schadstoffdepositionen erfolgte darüber hinaus in der FFH- Vorprüfung eine detaillierte Bewertung von Schadstoffeinträgen in terrestrische und aquatische Ökosysteme. In dieser Prüfung wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben in den FFH- Gebieten nicht mit Schadstoffdepositionen verbunden ist, aus denen erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- Gebiete abzuleiten sind.

Stickstoff-/ Säuredeposition/ Stickstoffeinträge

Die Bewertung von Stickstoffeinträgen steht insbesondere in einer Beziehung mit dem Schutz von Natura 2000- Gebieten. Darüber hinaus sind nach aktuellen Rechtsprechungen, zumindest in Bezug auf Stickstoffdepositionen, die gleichen Bewertungsmaßstäbe für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch zur Bewertung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG anzuwenden. Für Stickstoffeinträge wurde ein Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha·a) definiert.

Im Rahmen des Lufthygienischen Gutachtens wurden die zu erwartenden Stickstoffeinträge im Einwirkungsbereich der Anlage prognostiziert. Gemäß diesen Ergebnissen ist die maximale Zusatzbelastung auf dem Anlagengelände selbst festzustellen. Außerhalb des Anlagengeländes werden maximal 0,5 kg/(ha·a) prognostiziert. Diese Zusatzbelastungen beschränken sich jedoch ausschließlich auf planerisch ausgewiesene bzw. bereits realisierte gewerblich-industrielle Nutzungen, auf einem schmalen Randbereich neben dem Anlagengelände, mehrere hundert Meter vor dem nächsten gesetzlich geschützten Biotop. Aus diesem Grund sind die Stickstoffdepositionen nicht relevant, da sich in diesen Bereichen keine naturschutzrechtlich relevanten Bereiche befinden.

Es liegen daher keine relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (einschließlich von gesetzlich geschützten Biotopen und Schutzgebieten) vor.

Säuredeposition

Für Säureeinträge existiert bislang kein höchstrichterlich anerkanntes Abschneidekriterium. Gemäß einem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.06.2020 ist ein Abschneidekriterium von $24 \text{ eq (N)/(ha}\cdot\text{a)}$ und für nur stickstoffbürtige versauernde Stoffeinträge bzw. von $32 \text{ eq (N+S)/(ha}\cdot\text{a)}$ bei gleichzeitigen stickstoff- und schwefelbürtigen versauernden Stoffeinträgen anzuwenden. Beim vorliegenden Vorhaben ist aufgrund der Emissionen somit ein Abschneidewert von $32 \text{ eq (N+S)/(ha}\cdot\text{a)}$ anzusetzen.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt, dass nur im Bereich des Vorhabenstandorts das Abschneidekriterium von $32 \text{ eq (N+S)/(ha}\cdot\text{a)}$ überschritten wird. Im Bereich von naturschutzfachlich relevanten Flächen in der Umgebung des Vorhabenstandorts ist das Abschneidekriterium deutlich unterschritten. Es liegen daher keine relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (einschließlich von gesetzlich geschützten Biotopen und Schutzgebieten) vor.

Emissionen von Wärme und Wasserdampf

Das Vorhaben ist mit der Freisetzung von Wärme- und Wasserdampfemissionen verbunden. Die zusätzlichen Wärme- und Wasserdampfemissionen beschränken sich auf das gewerblich-industriell genutzte Gebiet. Für diesen Bereich besteht für das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Relevanz.

Im weiträumigen Umfeld um den geplanten Vorhabenstandort sind demgegenüber keine relevanten Einwirkungen durch Wärme- und Wasserdampfemissionen zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet günstige Durchlüftungsverhältnisse vorherrschen, welche einem Aufbau von Wärme- und Wasserdampfbelastungszonen entgegenwirkt. Zudem puffern auch die südlich bis südöstlich gelegenen Waldflächen etwaige Effekte ab.

1.6.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die nachfolgend aufgeführten bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren sind für die Schutzgüter Boden und Fläche relevant:

- Flächeninanspruchnahme (zeitlich begrenzt),
- Bodenaushub/Bodenabtrag/ Bodenauftrag,
- Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung (dauerhaft),
- Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben.

Betriebsbedingt sind die folgenden projektspezifischen Wirkfaktoren zu nennen:

- Luftschadstoffe- und Staubemissionen,
- Stickstoff/ -Säuredeposition.

Das geplante Vorhaben ist mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden. Die Baumaßnahmen finden dabei im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans auf der Industriefläche des Vorhabenträgers Progroup statt.

Unter Berücksichtigung der bereits im Zuge der Errichtung der PM3 erfolgten Inanspruchnahme des Bodens sowie der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Eingriffe in den Boden im Falle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten.

Die im Betrieb auftretenden Luftschadstoff- und Staubemissionen sind nicht für alle Parameter irrelevant im Sinne der TA Luft. Die Beurteilung der Gesamtbelastung dieser Schadstoffdepositionen zeigt jedoch, dass die maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.

Aus den vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen können Stickstoff- und Säureeinträge im Umfeld resultieren. Diese umfassen allerdings Flächen, die für gewerbliche-industrielle Nutzungen vorgesehen sind oder die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Für diese Flächen haben Stickstoff- und Säureeinträge keine Relevanz. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

1.6.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Das Vorhaben ist nicht mit bau- oder anlagenbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer führen könnten.

Betriebsbedingte Auswirkungen wären durch den Eintrag von Luftschadstoffen möglich. Solche Stoffeinträge können die Schadstoffkonzentrationen in der Wasserphase oder im Schwebstoff/ Sediment eines Gewässers beeinflussen und potenziell aquatischen Lebensgemeinschaften gefährden.

Auf Grundlage der prognostizierten Schadstoffdepositionen wurden insbesondere die Einflüsse auf die Schadstoffkonzentrationen in den umliegenden Stillgewässern, vorliegend stellvertretend der Sandersdorfer See, unter konservativen Annahmen (maximal prognostizierter Schadstoffeintrag im Untersuchungsraum auf die Gewässerfläche) berechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass selbst unter den gewählten konservativen Bewertungsansätzen nur äußerst geringfügige Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

Es ist nicht zu erwarten, dass diese Zusatzbelastungen zu nachweisbaren bzw. relevanten Erhöhungen von Schadstoffkonzentrationen im Gewässer führen.

Zusammenfassend betrachtet sind aufgrund der äußerst geringen prognostisch ermittelten Zusatzbelastungen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch luftpfadgebundene Stoffeinträge ausgeschlossen. Die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen sind allenfalls als geringfügige Beeinträchtigung zu werten.

Stickstoff- und Säureeinträge

Oberflächengewässer im Umfeld des Vorhabenstandortes liegen deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Stickstoff- und Säureeinträgen. Die maßgeblichen Abschneidewerte, ab denen Einflüsse nachweisbar wären, werden im Bereich von Gewässern deutlich unterschritten. Es liegen demnach keine Einwirkungen auf Gewässer vor, welche die Qualität der Gewässer nachteilig beeinträchtigen könnten.

Grundwasser

Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind die nachstehenden Wirkfaktoren relevant:

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Depositionen von Staub inkl. Inhaltsstoffen,
- Stickstoff- und Säureeinträge

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme führt zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Böden. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers wird hierdurch nicht eingeleitet, da im unmittelbaren Umfeld ausreichend unversiegelte Böden vorhanden sind, die weiterhin für eine Grundwasserneubildung zu Verfügung stehen und darüber hinaus eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort vorgesehen ist. Zudem bleiben Teilbereiche der Grundstücksfläche unversiegelt und stehen somit weiterhin einer Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Die mit dem Betrieb verbundenen Schadstoffdepositionen führen im Umfeld des Vorhabenstandortes nur zu geringen Schadstoffanreicherungen in Böden. Es sind hieraus keine relevanten Schadstoffverfrachtungen in das Grundwasser abzuleiten.

Aufgrund der Kleinflächigkeit von Stickstoff-/ Säuredepositionen (vgl. Kapitel 1.6.) oberhalb der Abschneidewerte sowie aufgrund der anzusetzenden Nutzungsart des betroffenen Bereichs sind die Beeinträchtigungen des Grundwassers als gering einzustufen.

Auf Grundlage der Auswirkungsprognose sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Die baubedingten Wirkfaktoren besitzen nicht das Potenzial erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima hervorzurufen.

Potenziell können nachfolgende anlagenbedingte Wirkfaktoren zu nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Klima führen:

- Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung,
- Baukörper (einschließlich Trenn- und Barrierewirkungen).

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die Eingriffstypen Wärme- und Wasserdampfemissionen zu erwarten. Sonstige Wirkfaktoren für das Schutzgut Klima werden nicht hervorgerufen. Etwaige Einflüsse auf die bioklimatische Situation durch Luftschadstoffe werden beim Schutzgut Luft betrachtet und beurteilt.

Mit dem Betrieb des Vorhabens sind jedoch Emissionen von Treibhausgasen verbunden. Daher sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes in Bezug auf Treibhausgasemissionen zu betrachten bzw. zu bewerten.

Es sind keine schutzgutspezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für das geplante Vorhaben vorgesehen bzw. erforderlich. Zum Schutz des Klimas sind die Vorgaben des Bebauungsplanes, z. B. hinsichtlich der zulässigen baulichen Flächeninanspruchnahme zu beachten. Sonstige Maßnahmen, wie bspw. eine effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie, Wärmerückgewinnung etc. sind in der Anlagenkonzeption bereits enthalten.

Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bedarf es nicht.

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Anlage umfassen einen Bereich, der bereits durch die Errichtung der PM3 durch intensive anthropogene Nutzungen in Form von Gebäuden und Versiegelungen gekennzeichnet ist. Darüber hinaus ist die Vorhabenfläche im Ver-

gleich zur Standortfläche der PM3 deutlich kleiner, wodurch nur von einer geringen Beeinflussung auf die lokalklimatische Situation in Bezug auf den Strahlungs- und Wärmehaushalt auszugehen ist. Großräumige klimatische Beeinträchtigungen sind dagegen aufgrund der örtlich begrenzten Einflüsse und der relativ geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Die durch den zukünftigen Gebäudebestand hervorgerufenen Verwirbelungen im bodennahen Windfeld werden auf den gewerblich/industriell bzw. durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Nahbereich kaum einen relevanten Einfluss haben.

Die von industriellen Anlagen freigesetzten Wärmeemissionen in die Atmosphäre können zu einer Beeinflussung der lokalklimatischen Bedingungen am Standort einer Anlage führen. In den Luftschichten, in den die Abwärme emittiert wird, kann dies die Lufttemperatur beeinflussen.

Neben den Emissionen, die über gefasste Quellen freigesetzt werden, finden diffuse Wärmeabgaben z. B. durch Gebäudeaußenwände, Aggregate und Lüftungsanlagen statt. Aufgrund der bodennahen Freisetzung trägt diese Abwärme zu einem veränderten Temperaturfeld in Bodennähe bei. Die spürbaren Veränderungen werden jedoch ausschließlich auf dem Betriebsgelände und hier v. a. im Nahbereich der jeweiligen Abwärmequellen spürbar sein. Auch unter Berücksichtigung der anlagenbedingten Temperaturbeeinflussung (Bebauung und Versiegelung) ist nicht von einer über den Nahbereich hinausgehenden Temperaturbeeinflussung auszugehen. Zusammenfassend betrachtet sind die mit dem Vorhaben verbundenen Abwärmeabgaben so gering, dass diese allenfalls auf dem Betriebsgelände selbst zu einer Beeinflussung führen können.

Die von einer Anlage freigesetzte Wasserdampfmenge kann im Allgemeinen potenziell zu einer Beeinflussung lokalklimatischer Verhältnisse führen. Der Betrieb der Anlage ist mit Wasserdampfemissionen verbunden, die im Wesentlichen über den 56,7 m hohen Kamin an die Umgebung abgegeben werden. Eine darüber hinaus gehende relevante Freisetzung von Wasserdampf ist nicht zu erwarten, zumal der im Kraftwerk erzeugte Dampf zur Versorgung der benachbarten PM3 genutzt werden soll. Es ist daher nur von geringen Wasserdampfschwaden auszugehen, die über den Kamin freigesetzt werden. Aufgrund der Ableithöhe ist zu erwarten, dass diese schnell mit der vorherrschenden Windströmung verfrachtet und zerrissen werden.

Im Betrieb werden Emissionen von Treibhausgasen hervorgerufen. Allerdings ist das geplante Vorhaben aufgrund der modernen effizienten Anlagen- bzw. Verbrennungstechnologie sowie aufgrund des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen mit keinen nachteiligen Effekten auf die nationalen und internationalen Klimaschutzziele verbunden. Zudem wird durch die Verbrennung von EBS eine entsprechende Menge fossiler Brennstoffe substituiert. Es ist daher allenfalls von geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima im globalen Maßstab auszugehen.

Luft

In der Bauphase können Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben durch Baufahrzeuge, den Betrieb von Baumaschinen sowie durch in den Boden eingreifende Bautätigkeiten hervorgerufen werden. Diesbezüglich wurde bereits ausgeführt (Kapitel Schutzgut Mensch), dass es sich hierbei um einen vernachlässigbaren Wirkfaktor handelt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Luft werden nicht hervorgerufen. Für das Vorhaben sind nachfolgende betriebsbedingte Wirkfaktoren potenziell relevant:

- Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen,
- Immissionen von Feinstaub (PM₁₀) inkl. dessen Inhaltstoffen,
- Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltstoffen,

- Depositionen von Stickstoff (Stickstoffdeposition/ Stickstoffeinträgen),
- Depositionen von Säure (Säuredeposition/ Säureeinträgen,
- Immissionen von Gerüchen.

Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Stäube auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Mensch erfolgt in den einzelnen schutzgutspezifischen Auswirkungskapiteln.

Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen durch Stickstoffeinträge und durch Säureeinträge handelt es sich ausschließlich um eine naturschutzfachliche Fragestellung, die auf eine mögliche Beeinträchtigung von Biotopen bzw. Lebensräumen abstellt. Daher erfolgt die Bewertung dieser Wirkungen beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Im Schutzgut Luft erfolgt lediglich eine Darstellung der prognostizierten Zusatzbelastungen durch das Vorhaben.

1.6.6 Schutzgut Landschaft

Für die Beurteilung der potenziellen projektspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben finden Baumaßnahmen für das neue Kraftwerk statt. Die Bautätigkeiten sind temporär begrenzt und nehmen in Anbetracht der vorhandenen industriellen Kulisse im nahen Umfeld des Vorhabenstandortes nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft ein. Es wird davon ausgegangen, dass der zukünftige anlagenbedingte visuelle Einfluss, den visuellen Einfluss der Bauphase übersteigt und die Bauphase damit vernachlässigbar ist.

Neben der visuellen Wirkung der Bauphase handelt es sich bei den baubedingten Wirkfaktoren zudem um baubedingte Geräusche sowie um Luftschadstoff- und Staubemissionen. Da diese Wirkfaktoren mit denen der Betriebsphase vergleichbar sind, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung der Bau- und Betriebsphase.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren gehen von der Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung und den neuen Baukörpern (optische Wirkungen) aus.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren können potenziell zu einer Beeinflussung der Umgebung in Bezug auf die Qualität der Landschaft und die Erholungsnutzung führen. Im Einzelnen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben,
- Stickstoff- und Säureeinträge,
- Emissionen von Gerüchen,
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Licht,
- Wärme- und Wasserdampfemissionen.

Mit der Errichtung der Papierfabrik PM3 wurde die vorhandene Landschaftsgestalt bereits verändert. Der Vorhabenstandort des HKW liegt damit in einem bereits durch massive bauliche Nutzungen geprägten Gebiet.

Mit dem Vorhaben werden neue Baukörper am Standort realisiert. Diese entsprechen von ihrer Art und Ausgestaltung sowie der baulichen Höhe den bereits bestehenden baulichen Nutzungen im nahen Umfeld und fügen sich daher in die vorhandenen Baunutzungen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans ein. Aufgrund der bestehenden Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass die neuen baulichen Anlagen als Störung des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist die visuelle Veränderung der Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens nicht relevant, da keine relevanten Erholungsflächen vorhanden sind, bei denen wertvolle Sichtachsen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten. Zusammenfassend betrachtet sind aus den vorgenannten Gründen keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Veränderungen der derzeitigen Landschaftsgestalt zu erwarten.

Auf Basis der für die einzelnen Schutzgüter durchgeführten Beurteilungen ist festzustellen, dass die vorhabenbedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen als nicht relevant einzustufen sind. Die Bewertungsergebnisse zeigen bei allen untersuchten Umweltkompartimenten, dass das geplante Vorhaben entweder nur mit irrelevanten Zusatzbelastungen verbunden ist oder die maßgeblichen Beurteilungswerte deutlich unterschritten werden. Es werden in den einzelnen Umweltbestandteilen somit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

Die überwiegenden Geruchseinwirkungen liegen im Bereich von gewerblich-industriellen Nutzflächen oberhalb des Irrelevanzkriteriums der GIRL (nur) im räumlichen Nahbereich des Vorhabenstandortes.

In der Betriebsphase beschränken sich relevante Geräuschentwicklungen im Wesentlichen auf den Nahbereich des Vorhabenstandortes, der aufgrund der gewerblich-industriellen Nutzungen für das Schutzgut Landschaft und Erholung keine Bedeutung aufweist. Im weiteren Umfeld sind nur geringfügige Einflüsse zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Lichtemissionen beschränken sich auf lokale Bereiche des erweiterten Betriebsgeländes. Gegenüber der Bestandsituation wird sich der Landschaftsraum im lokalen Bereich nur unmerklich aufhellen, da LED-Lampen zum Einsatz kommen sollen.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Wärme- und Wasserdampfemissionen werden sich auf lokale Bereiche des Betriebsgeländes und des nahegelegenen Umfeldes beschränken. Diese Bereiche sind für das Schutzgut Landschaft und Erholung von keiner besonderen Bedeutung, so dass die Beeinträchtigungen als gering einzustufen sind.

1.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut kulturelles Erbe gehören geschützte Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer Eigenart. Zu den Sachgütern gehören die gesellschaftlichen Werte von gewichtiger funktionaler Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Baudenkmäler. Aufgrund der Lage des Vorhabens zu diesen Baudenkmalern und der Art und Reichweite der Wirkfaktoren ist eine Betroffenheit nicht festzustellen.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

1.7.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen

Schutzgut Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit

Befeuchtung von Baustellenflächen und ggf. regelmäßige Abreinigung von Fahrwegen, v. a. während trockener Witterungsbedingungen, zur Minimierung von diffusen Staubemissionen während der Bauphase.

Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierter Arbeits- und Baumaschinen im Rahmen der Bauphase gemäß dem Stand der Technik.

Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen für Fassaden, Dächer, Belüftungsanlagen, Tore entsprechend dem derzeitigen Planungsstand. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Detailplanung weitere Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung schalltechnischer Anforderungen an Anlagen, Aggregaten etc. erforderlich.

Zur Minderung von Schalleinwirkungen auf schützenswerte Nutzungen in der Umgebung sind im zugrundeliegenden Bebauungsplan flächenbezogene Schallemissionskontingente festgesetzt worden, die eine anspruchsvolle Konzeption der Anlage hinsichtlich der anzuwendenden Lärmreduzierungstechnik erforderlich machen. Die Einhaltung der Kontingente ist eine einzuhaltende Verminderungsmaßnahme.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer sollten unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering als möglich sein. Mehrere niedrigere Lichtquellen sind hinsichtlich der Lichtemissionen günstiger als wenige hoch liegende Leuchten.

Eine Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist anzustreben. Hierzu könnten Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden.

Falls hinsichtlich der lichttechnischen Anforderungen zulässig, sollten Lampen mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum verwendet werden. Natriumdampf-Hochdrucklampen erfüllen in vielen Bereichen diesen Zweck.

Die Leuchten sollten aufgrund ihrer Qualität dauerhaft die Mindestschutzart IP 43 sicherstellen. Ein Eindringen von Insekten in das Innere der Leuchten ist damit unterbunden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schonende Bauausführung: Das Baufeld ist auf die für die spätere Nutzung vorgesehenen Flächen zu beschränken. Außerhalb der Vorhabenflächen sollen Eingriffe vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die außerhalb der gewerblich-industriellen Nutzflächen vorhandenen Ackerflächen.

Die Baustellenflächen sind zu befeuchten und die Fahrwege regelmäßig zu reinigen, v. a. während trockener Witterungsbedingungen, zur Minimierung diffuser Staubemissionen.

Es sollen lärmreduzierte und erschütterungsarme Arbeitsmaschinen gemäß dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

Seitliche Abstrahlungen durch neue Beleuchtungen im Bereich des neuen Kraftwerkes sind zu vermeiden. Es sollen insektenfreundliche Beleuchtungsmittel, z. B. LED- Lampen, zur Minimierung der Anlockwirkung von Insekten und anderen Artengruppen sowie zur Vermeidung von Blend- und Störlwirkungen in Biotopen, insbesondere in südliche und östliche Richtung, zum Einsatz kommen.

Schutzgut Boden und Fläche

Eine ordnungsgemäße Lagerung und ein ordnungsgemäßer Umgang mit Bau- und Einsatzstoffen ist sicherzustellen. Zum Einsatz kommen nur bauartzugelassene Baumaschinen. Diese werden regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, um z. B. Leckagen oder Ölverluste

frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt.

Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines möglichst kleinflächigen Baubetriebs. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen umfasst anthropogen beeinflusste Böden. Eine Nutzung von naturbelassenen Böden wird vermieden.

Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden außerhalb der Baustelle.

Wiederverwendung von Bodenaushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau möglich ist. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, erfolgt eine externe fachgerechte Wiederverwendung oder Beseitigung des Bodenmaterials.

Einsatz geeigneter, z. B. schall- und erschütterungsgedämpfter Baumaschinen zur Minimierung von Bodensetzungen und Einwirkungen auf die Bodenfauna.

Reinigung von Fahrt- und Verkehrswegen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf, v. a. während länger anhaltender Trockenwetterperioden zur Vermeidung/Verminderung von Staubverwehungen.

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung der anfallenden Baustellenabfälle. Die Lagerung der Abfälle erfolgt auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt durch fachkundige Unternehmen bzw. die Bauunternehmer.

Bei Baumaßnahmen sind bei dem Auffinden von Auffüllungen sowie von geruch- und farbauffälligem Bodenaushub in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen (separate Lagerung, gutachterliche Beprobung und Analyse, ggf. Entsorgung).

Bereiche, in denen Böden mit bekannten Verunreinigungen vorliegen, sind entsprechend sorgfältig auszuheben und temporär so auf dem Gelände zu lagern, das diese zu keiner Verfrachtung von Verunreinigungen in unbelastete Böden oder in das Grundwasser führen können. Das Bodenmaterial ist entsprechend seiner Einstufung der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

Schutzgut Grundwasser

- Vermeidung der Lagerung von Abfällen auf unversiegelten Böden,
- Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und des Wassers.

Schutzgut Luft

- Vermeidung der Verschmutzung öffentlicher Straßen und von diffusen Staubemissionen durch geeignete technische und/ oder sonstige organisatorische Maßnahmen (optional, je nach Erfordernis),
- Befeuchtung der relevanten Fahrt- und Verkehrsflächen zur Minimierung der Staubemissionen, insbesondere während länger anhaltender Trockenwetterperioden sowie im Bedarfsfall (optional, je nach Erfordernis),
- Ableitung der Abgase über ausreichend hoch dimensionierte Abluftquellen,
- regelmäßige Reinigung der Betriebs- und Fahrtflächen.

1.7.2 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Die mit der Stilllegung und einem Rückbau der Anlage verbundenen Wirkungen sind nicht exakt zu prognostizieren. Der Betreiber einer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist jedoch nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, im Falle einer dauerhaften Stilllegung eine Anzeige über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Immissionsschutz, Sicherheit, Abfallverwertung/ -beseitigung) vorzulegen.

Da es sich beim Rückbau im Wesentlichen um eine zeitlich begrenzte Bauaktivität handelt, sind große Analogien zur Bauphase gegeben. Dabei sind die Auswirkungen bei der Stilllegung der Anlage im Wesentlichen mit denen bei der Errichtung von baulichen Anlagen gleichzusetzen. Unterschiede ergeben sich lediglich durch die nach der Stilllegung erforderliche zusätzliche Entsorgung von Materialien und Anlagenteilen, die ordnungsgemäß durchzuführen ist.

Im Falle eines Rückbaus sind die umweltgesetzlichen Anforderungen, v. a. zum Schutz der Nachbarschaft vor Belästigungen zu beachten. Hierzu wäre ein Rückbaukonzept zu erstellen und eine entsprechende Abbruchgenehmigung zu beantragen.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend unter Ziffer 4 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (u. a. KrWG, TA Luft, TA Lärm, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), BNatSchG, NatSchG LSA, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), WHG).

2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Luftschadstoff- und Staubemissionen können durch Baufahrzeuge, den Betrieb von Baumaschinen sowie durch in den Boden eingreifende Maßnahmen hervorgerufen werden. Die Luftschadstoff- und Staubemissionen können nach dem Stand der Technik durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden.

Die während der Bauphase lokal auftretenden Emissionen sind nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen beizutragen. Hierzu gehören u.a. eine lückenlose Qualitätskontrolle der eingesetzten Ersatzbrennstoffe, eine moderne Abgasbehandlungsanlage und eine zuverlässige kontinuierliche Emissionsmesstechnik.

Durch die Auslegung und den Betrieb der anlagenspezifischen Abgasreinigungstechnik entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV in Verbindung mit dem BVT- Merkblatt „Abfallverbrennungsanlagen“ werden durch das geplante HKW nur irrelevante Luftschadstoffimmissionswerte im Vergleich zu den Immissionswerten der TA Luft verursacht oder die zulässige Gesamtbelastung sehr deutlich unterschritten.

Gerüche

Unter Annahme der max. Geruchsemissionen und unter Berücksichtigung der Geruchsminierungsmaßnahmen werden durch den geplanten Betrieb der Anlage die in der Rasterbegehung ermittelten Werte eingehalten bzw. unterschritten. Auf Basis der vorliegenden Prognoseergebnisse ist im geplanten Anlagenbetrieb des HKW nicht mit einer Erhöhung der Geruchsimmisionen an den Beurteilungspunkten zu rechnen. Die zulässigen bisher genehmigten Grenzwerte nach GIRL werden voraussichtlich an allen Beurteilungspunkten eingehalten.

Gemäß Stellungnahme bestehen aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes keine Anhaltspunkte dafür, dass bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe oder Gerüche hervorgerufen werden.

In Auswertung des Lufthygienischen Gutachtens vom 03.09.2021 ist festzustellen, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe oder Gerüche hervorgerufen werden. Mit dem Gutachten wurde nachgewiesen, dass für die untersuchten Stoffe das Irrelevanzkriterium eingehalten bzw. unterschritten wird.

Geräusche

Mit der Geräuschimmissionsprognose vom 18.08.2021 wurde nachgewiesen, dass die einzuhaltenden Immissionskontingente nach Maßgabe der DIN 1333 (Zahlenangaben, Rundungsregeln) am IO 3 um 9 dB(A) tags und um 2 dB(A) nachts für den Gesamtstandort

„Progroup“ unterschritten werden. An den weiteren untersuchten Immissionsorten (IO 1 und IO 2 sowie IO 4 bis IO 7, Wohngebäude) wurde eine ähnliche oder noch deutlichere Unterschreitung der Immissionskontingente ausgewiesen.

Die zwei weiteren untersuchten Immissionsorte im angrenzenden Industriegebiet sind nicht relevant für die Beurteilung, weil eine Unterschreitung der Immissionskontingente von mindestens 9 dB(A) tags und nachts gewährleistet ist.

Erschütterungen

Die während der Bauphase auftretenden Vibrationen bzw. Erschütterungen beschränken sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Baumaßnahmen und sind zeitlich beschränkt. Von der Anlage gehen im Betrieb keine relevanten Erschütterungen aus.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Erschütterungen können sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen

Die potenziellen Auswirkungen durch die Lichtemissionen bzw. -immissionen sind innerhalb der Darstellungen zu den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist demnach nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Störfälle und Unfallrisiko

Das Kraftwerk wird auf dem jetzigen Grundstück der PM3 realisiert und entsprechend dem Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung etc.) errichtet, betrieben und gewartet. Bei der Errichtung und dem Betrieb werden die Belange des Brandschutzes, Arbeitsschutzes und des Explosionsschutzes beachtet.

Es wird sichergestellt, dass mögliche Störungen des HKW und damit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen verhindert werden.

2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter Bezug auf die Ausführungen unter Nr. 1.6.2 dieser UVP wird eingeschätzt, dass sich die Auswirkungen des geplanten Vorhabens nur relativ gering auf die Schutz- und Erhaltungsfunktion des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt auswirken wird, da die Luftschadstoffimmissionen die maßgeblichen Irrelevanzwerte der TA Luft unterschreiten bzw. die zulässige Gesamtbelastung sehr deutlich unterschritten wird.

2.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen haben aufgezeigt, dass sich keine Anzeichen für erheblich nachteilige Beeinträchtigungen von Böden innerhalb des Untersuchungsgebietes durch Schadstoffdepositionen über den Luftpfad ergeben.

Anlagenbedingte Inanspruchnahme von Böden

Die mit der Errichtung der Anlage verbundene Flächenversiegelung wird entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ausgeglichen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Böden sind aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Verunreinigungen des Bodens bei Betriebsstörungen

Durch die auf das anlagenspezifische Gefahrenpotenzial abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen können schädliche Bodenveränderungen zuverlässig verhindert werden. Unter diesen Gesichtspunkten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 1).

2.3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Mit dem Vorhaben sind keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer verbunden. Auf der Grundlage einer Auswirkungsprognose wurde ermittelt, dass auch durch die mit dem Vorhaben verbundenen indirekten Wirkfaktoren, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Grundwasser

Auf Grundlage der zuvor durchgeführten Auswirkungsprognose sind zusammenfassend betrachtet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist aus den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht abzuleiten.

Bezüglich der Anforderungen zur Abwasserbeseitigung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden mit Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde keine Einwände erhoben. Es wurden entsprechende Festsetzungen/ Nebenbestimmungen getroffen, die in den Genehmigungsbescheid für das Heizkraftwerk übernommen werden. In Zusammenhang mit der Stellungnahme wurde die Indirekteinleitergenehmigung erteilt. Außerdem erging die wasserrechtliche Eignungsfeststellung hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Die geplante Flächeninanspruchnahme wird die Situation v. a. in Bezug auf den Boden- und Wasserhaushalt im lokalen Bereich beeinflussen. In Folge der zukünftigen baulichen Inanspruchnahme werden sich v.a. der lokale Feuchte- und Temperaturhaushalt verändern.

Die Strahlungsverhältnisse, die Lufttemperatur sowie die relative Luftfeuchte werden sich v. a. im Bereich von Versiegelungen verändern. Es ist daher von einer Erweiterung der lokalen Wärmeinsel auszugehen, die bereits jetzt durch die PM3 besteht.

Darüber hinaus können durch die Betriebstätigkeiten Wärme- und Wasserdampfemissionen freigesetzt werden, die zwar mit nachteiligen Auswirkungen auf lokalklimatische Bedingungen im Allgemeinen verbunden sind, die sich jedoch vornehmlich auf den Betriebsstandort selbst auswirken werden. Da der Vorhabenstandort jedoch ohnehin durch die bauliche Nutzung seinen derzeitigen Charakter verlieren wird, sind die Effekte von Wärme- und Wasserdampfemissionen als vernachlässigbar bis allenfalls gering einzustufen.

Luft

Mit dem Vorhaben sind Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben in der Bau- und der Betriebsphase verbunden. Zur Beurteilung der resultierenden Einwirkungen auf die Umgebung wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Stäube im Rahmen eines lufthygienischen Fachgutachtens durchgeführt.

Im Ergebnis der Gesamtbelastungsbetrachtung wird festgestellt, dass die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch den Eintrag von Luftschadstoffen werden damit nicht hervorgerufen. Die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen sind auf Basis der Ergebnisse als gering zu beurteilen.

Im Ergebnis der durchgeführten Ermittlung der Immissionszusatzbelastung an Gerüchen aus dem geplanten Anlagenbetrieb des HKW „Power 2“ sowie der PM3 wird festgestellt, dass im Bereich der für das Vorhaben festgelegten Beurteilungspunkte die Irrelevanzschwelle der maßgeblichen GIRL unterschritten werden. Demnach sind auch bei einem gemeinsamen Betrieb der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche auszuschließen.

Zusammenfassend betrachtet ist das geplante Vorhaben nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft verbunden. Sowohl in Bezug auf die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben als auch für Geruchsemissionen zeigen sich nur geringe bis vernachlässigbare Zusatzbelastungen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Zusammenfassend betrachtet ist das geplante Vorhaben mit sehr geringfügigen visuellen Veränderungen der Landschaft verbunden. Aufgrund der bestehenden Anlagen im Umfeld sind jedoch keine relevanten Nah- oder Fernwirkungen zu erwarten.

Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter führen könnten. Folglich sind keine Veränderungen der Landschaftsgestalt abzuleiten, die als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung einzustufen wären.

Zusammenfassend betrachtet sind durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung zu erwarten.

Für die weiteren Wirkfaktoren ist sowohl in Bezug auf den Nahbereich als auch das restliche Untersuchungsgebiet nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität festzustellen. Dies liegt einerseits in der Vorbelastung der Landschaft durch den Menschen, andererseits in der nur eingeschränkten visuellen Wahrnehmbarkeit des Vorhabens begründet.

Aufgrund der Vorbelastung und der bereits im Rahmen des Bebauungsplans entschiedenen Ausweisung des Industriegebietes können die visuellen Veränderungen nicht als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes beurteilt werden.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Baudenkmäler. Aufgrund der Lage des Vorhabens zu diesen Baudenkmalern und der Art und Reichweite der Wirkfaktoren ist eine Betroffenheit nicht festzustellen.

In Bezug auf eine Betroffenheit von sonstigen Sachgütern kann auf die vorangestellten Auswirkungskapitel sowie die archäologische Untersuchung (vgl. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 2020) verwiesen werden. Hiernach ist festzustellen, dass

das geplante Vorhaben allenfalls nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter die Umweltschutzgüter verbunden sein wird.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden in die Bewertungsstufe 0 eingestuft.

3 Kumulierung mit anderen Vorhaben, Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. eine Verlagerung von Einwirkungen auf Schutzgüter werden durch das geplante Vorhaben im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens führen insgesamt nur zu geringen Beeinträchtigungen der Umwelt. Lediglich die Flächeninanspruchnahme ist mit einer hohen Beeinträchtigungsintensität verbunden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Beeinträchtigungen jedoch vollständig ausgeglichen.

Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich teilweise durch die Verflechtungen der Schutzgüter mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Luft. Aufgrund der geringen Reichweite und der geringen Intensität der Wirkfaktoren sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen ebenfalls als gering bzw. im Falle der Flächeninanspruchnahme in Teilen auch als ausgeglichen zu beurteilen.



4 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Ziffer 1.6 dieses UVP-Berichtes beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst (vgl. Kap.2.1)

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			x		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			x		
Boden			x		
Wasser			x		
Klima/ Luft			x		
Landschaft			x		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter				x	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.

Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist gegeben. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirk- same Umweltvorsorge - gemäß UVPG eingestuft werden.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „geplante Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes „Power 2“ am Standort Sandersdorf-Brehna“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

ANLAGE 3 Rechtsquelle

<i>AbfBeauftrV</i>	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
<i>AbfG LSA</i>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<i>Abf ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<i>AbwV</i>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
<i>ArbSch-ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
<i>ArbStättV</i>	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
<i>AVV</i>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
<i>BauNVO</i>	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
<i>BauO LSA</i>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)

- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)
- BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (GBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 16. BlmSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 17. BlmSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BlmSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 9)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
GIRL-2008	Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA 2010, 150)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

KSG Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

LärmVibrationsArbSchV Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 S. 346)

PPVO Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.8.2021 (GVBl. LSA S. 469)

Richtlinie 96/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) vom 16. September 1996 (ABl. Nr. L 243 S. 31), geändert durch VO (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2009 (ABl. Nr. L 188 S. 14, 25)

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312 S. 3, ber. ABl. EU Nr. L 127 S. 24), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL (EU) 2018/851 vom 30.5.2018 (ABl. L 150 S. 109)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräte-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 189/164)

SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserereinleitungen Sachsen-Anhalt (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft (a.F.) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

TA Luft 2021 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)

- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- TrinkwV 2001** Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünfte ÄndVO vom 22.9.2021 (BGBl. I S. 4343)
- UmwRG** Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 373)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweites G zur Änd. des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änd. des VerwaltungskostenG vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 401
Referat 402: 402.c
402.d
402.f

Referat 407
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt
Dezernat 22
Reideburger Str. 41
06116 Halle

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Ost/West
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Stadt Sandersdorf-Brehna
Die Bürgermeisterin
Bahnhofstr. 2
06792 Sandersdorf-Brehna

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de